

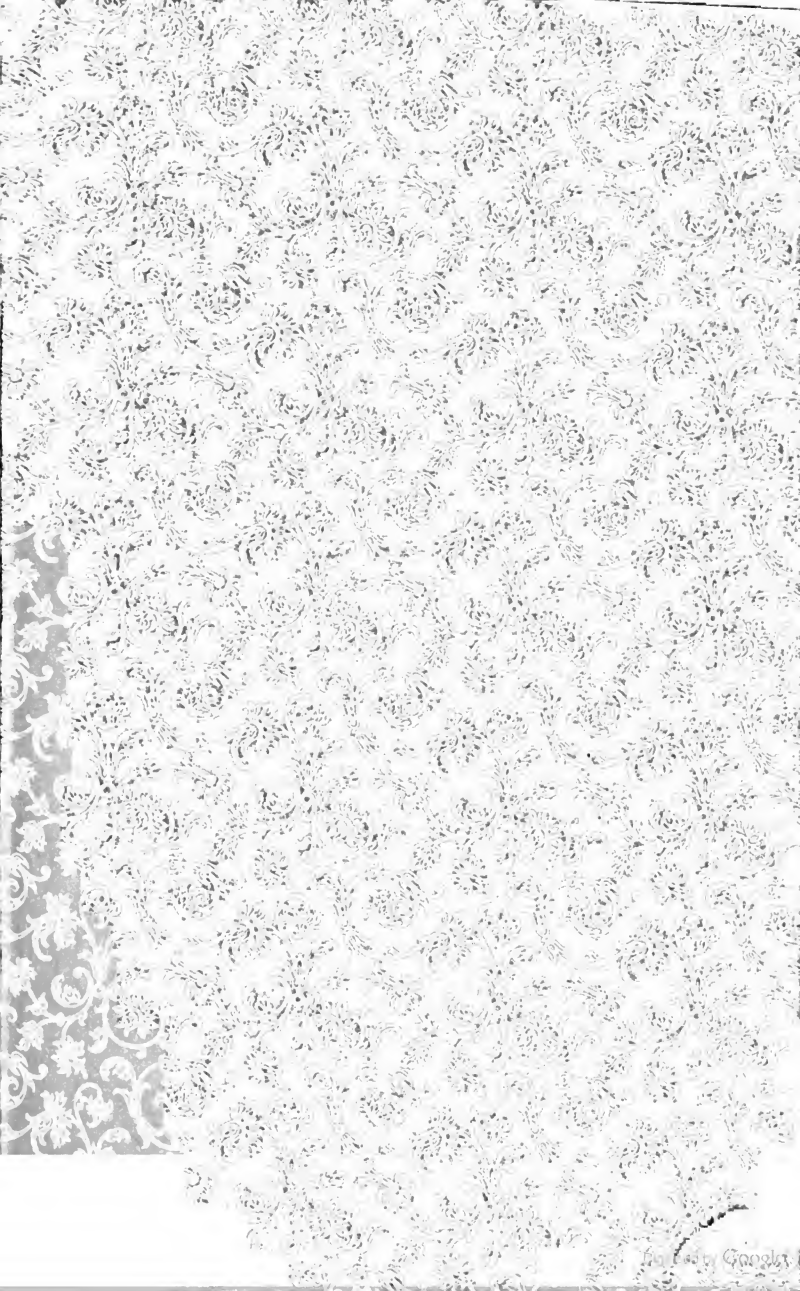
Die älteste Redaktion der Augsburger Konfession

Theodor Kolde,
Philipp
Melanchthon

HIERONYMUS



ANDOVER-HARVARD
THEOLOGICAL LIBRARY



Augsburger Confession

Die älteste Redaktion

der

Augsburger Konfession

mit Melancthons Einleitung

zum erstenmal herausgegeben und geschichtlich gewürdigt

von

D. Theodor Kolde,

o. Prof. der Kirchengeschichte in Erlangen.

Juristenfakultät
der Karl-Marx-Universität
- Bibliothek -

C

1109



EVI

Institut für Politik,
Ausländisches Öffentliches Recht
und Völkerrecht
an der Universität Leipzig

Gütersloh.

Druck und Verlag von C. Bertelsmann.

1906.

Vescher:
19.6.46.

4935/45

BX
8069
.A2
1916

Vorrede.

Habent sua fata libelli. Der Wunsch des Herrn Verlegers, für das vielgebrauchte, bisher in neun Auflagen erschienene Werk von „J. C. Müller, Die symbolischen Bücher der evangelisch-lutherischen Kirche,“ eine völlig neue, dem jetzigen Stande der Wissenschaft entsprechende Einleitung in die symbolischen Bücher zu schreiben, die, so Gott will, im Laufe des nächsten Jahres erscheinen soll, veranlaßte mich, zunächst meine Augustanaforschungen wieder aufzunehmen und mich vor allem mit der neuesten Arbeit Th. Briegers „Zur Geschichte des Augsburger Reichstags von 1530“ auseinanderzusetzen. So entstand die in der vorliegenden Schrift an zweiter Stelle gegebene Untersuchung „Über Melancthons Verhandlungen mit Alphonso Valdés und Lor. Campeggi.“ Sie war im Entwurf so ziemlich vollendet, als die Entdeckung der hier zum erstenmal gedruckten ältesten Redaktion meine ganze Aufmerksamkeit in Anspruch nahm. Es verstand sich von selbst, daß ihre historische Würdigung jetzt in den Vordergrund treten mußte, denn wir sind, wie mir hoffentlich zu zeigen gelungen ist, dadurch in unserer Kenntnis der Entstehung des evangelischen Hauptbekenntnisses ein gutes Stück weitergekommen, und wir haben zugleich sehr wichtige neue Einblicke in die politische und kirchenpolitische Geschichte des Augsburger Reichs-

tages gewonnen. Da dadurch auch neues Licht auf die Sonderverhandlungen Melanchthons fällt, die so eng mit der Geschichte des Augustanatertes zusammenhängen, glaubte ich, die Untersuchungen darüber ohne weiteres als zweiten Teil anfügen zu sollen, obwohl der ohnehin lange Titel meiner Schrift dies nicht besonders erwähnt.

Erlangen, den 5. Dezember 1905.

D. Th. Kolde.

I.

Die älteste Redaktion der Augsburger
Konfession.

Neben der Frage nach dem echten, am 25. Juni 1530 vor Kaiser und Reich verlesenen und übergebenen Texte des Augsburger Bekenntnisses hat die andere nach seiner allmählichen Entstehung von jeher die wissenschaftliche Forschung in besonderer Weise beschäftigt. Seit den grundlegenden Arbeiten von G. G. Weber,¹⁾ Förstemann²⁾ und Bindseil³⁾ ist darüber eine große, immer wachsende Literatur entstanden, der wir auch in neuerer Zeit manches wichtige Ergebnis verdanken. Wir wissen jetzt u. a., und dies festgestellt zu haben, gehört zu den Verdiensten Th. Briegers,⁴⁾ was unter den „Torgauer Artikeln“, jenem Gutachten der Wittenberger Gelehrten, das dem Kurfürsten Ende April zu Torgau übergeben wurde, zu verstehen ist, und wir haben mit diesem ersten Entwurf dessen, was nach und nach zum Augsburger Bekenntnis gewachsen ist, eine sichere Grundlage für die weitere Forschung gewonnen. Die eingehendere Durcharbeitung des Brief- und Aktenmaterials hat uns über manche Einzelheiten belehrt, Entstehung und Wert der verschiedenen uns erhaltenen handschriftlichen Rezensionen der werdenden Augustana sind vielfach behandelt worden. Aber trotz dem auf diese Fragen

¹⁾ Georg Gottlieb Weber, Kritische Geschichte der Augspurgischen Confession. Frankfurt a. M. 1783 u. 1784. 2 Bde.

²⁾ R. E. Förstemann, Urkundenbuch zu der Geschichte des Reichstags zu Augsburg im Jahre 1530. Halle 1830 f. 2 Bde.

³⁾ H. E. Bindseil im Corpus Ref., Bd. XXVI (Braunschweig 1858), S. 97 ff.

⁴⁾ Th. Brieger, Die Torgauer Artikel, in Kirchengeschichtliche Studien, H. Reuter gewidmet. Leipzig 1888. S. 265 ff.

Kolbe, Augsb. Konfession.

verwendeten Scharfsinn sind wir doch noch weit entfernt davon, einen klaren Einblick in die Geschichte der allmählichen Entstehung des Bekenntnisses zu haben, geschweige denn, daß wir die einzelnen Phasen, die sein Text unter der stets bessernden Hand Melancthons und unter dem Einfluß der Verhältnisse erfahren hat, nur einigermaßen sicher feststellen könnten, denn die uns aus der Zeit vor der Übergabe des Bekenntnisses erhaltenen Abschriften führen uns alle, auch die für sich stehende und besonderer Beachtung würdige Abschrift Spalatins, nicht viel weiter zurück, als etwa in die Zeit der Ankunft des Kaisers, also Mitte Juni.

Eben deshalb konnte auch bisher die mit Recht immer wieder behandelte Frage nach Umfang und Inhalt der am 11. Mai an Luther geschickten und von ihm gebilligten „Apologie“ nur in sehr unvollkommener Weise beantwortet werden. Es ließ sich vermuten, daß sie eine ziemlich rhetorisch gehaltene Einleitung hatte, die Melancthon an Stelle einer einfacheren, in Koburg geschriebenen, sogleich nach seiner Ankunft in Augsburg, treten ließ¹⁾ und die dann vor der Übergabe des Bekenntnisses einer Vorrede des Diplomaten Brück weichen mußte. Mit ziemlicher Sicherheit ließ sich feststellen, daß die „Apologie“ den (20.) Artikel vom Glauben und guten Werken noch nicht enthielt, daß der (27.) Artikel von den Gelübden eine kürzere Fassung hatte, als wir sie kennen, und der (28.) de potestate ecclesiastica, der vielleicht überhaupt noch nicht geschrieben war, Luther jedenfalls nicht in der am 25. Juni übergebenen Form vorlag.²⁾

Ein für die Frage, was Luther vorgelegen hat, belangreiches Aktenstück durfte man erwarten in der lateinischen Rezension, welche die Nürnberger Gesandten am 31. Mai erhielten und am 3. Juni nach Nürnberg schickten.³⁾ Denn wenn auch der Text wahrscheinlich schon nicht mehr derselbe war, den Luther gesehen hat, da, wie wir wissen, gerade auch nachdem die Apologie von Koburg zurückgekommen war, fortwährend daran geändert wurde,⁴⁾

¹⁾ Melancthon an Luther am 2. Mai (Corp. Ref. II, 39 f.): Ego exordium nostrae apologiae feci aliquanto ἡριποικότερον, quam Coburgae scripseram.

²⁾ Vgl. Brieger a. a. O. S. 278.

³⁾ C. R. II, 78 u. 83.

⁴⁾ Luther an Melancthon am 22. Mai (C. R. II, 60): In Apologia quotidie mutamus; locum de votis, quia erat exilior iniusto, exemi,

so war doch anzunehmen, daß jene nach Nürnberg geschickte Rezension der anfänglichen noch erheblich näher stand als der Schlußredaktion. Und in allen Fällen mußte sie eine wichtige Etappe in der Geschichte des Augustanatextes sein. Allein alles Suchen nach jener „unvollständigen“ lateinischen Rezension war bisher vergebens.

Da machte mich der um die Erforschung der fränkisch-brandenburgischen Reformationsgeschichte hochverdiente Herr Dr. Karl Schornbaum in Nürnberg durch einen Brief vom 11. Juli auf ein von ihm im Nürnberger Kreisarchiv ohne Aufschrift und Datum gefundenes Schriftstück aufmerksam, von dem er bemerkte: „Es stimmt merkwürdigerweise viel mit der ed. princeps der Augustana zusammen, obwohl immer nur von Sachsen geredet wird.“ Eine von mir am 20. Juli an Ort und Stelle vorgenommene Untersuchung ergab nun zwar die Irrtümlichkeit eines Zusammenhanges mit der ed. princeps, ließ mich aber sofort erkennen, daß damit ein bisher völlig unbekanntes Mittelglied in der Geschichte des werdenden Bekenntnisses gefunden ist, das, zumal wir seine Herkunft ganz genau feststellen können, ganz unerwartete Aufschlüsse zu geben imstande ist.

Das Schriftstück hat folgenden Wortlaut: 1)

supposita alia disputatione eadem de re paulo uberiore. Nunc de potestate clavium etiam disputo. Vellem percurrisses articulos fidei, in quibus si nihil putaveris esse vitii reliqua utcunque tractabimus. Subinde enim mutandi sunt atque ad occassiones accomodandi.

1) Die Handschrift, die keinerlei Aufschrift hat und in dem Nürnberger Kreisarchiv in einem (vor kurzem von Schornbaum, *J. N. G.* XXVI, S. 146, teilweise besprochenen) Altensaszitel mit der Signatur S. I. L. 68. N. 6 sich findet, besteht aus 16 Folioblättern in zwei zusammengehefteten Lagen von je 4 Bogen. Das erste und letzte Blatt sind unbeschrieben. Unten am Rande finden sich teilweise, aber nicht durchgeführt, Signaturen, A ij 2c. Herr Dr. Schornbaum hatte die Güte, das Schriftstück für mich abzuschreiben, wofür ihm auch an dieser Stelle der wärmste Dank ausgesprochen sein soll. — Abgesehen davon, daß die Doppeltousonanten fortgelassen wurden und das anlautende v in u verwandelt worden ist, ist die Schreibung des Manuskripts genau wiedergegeben worden, auch war es nötig, die im Text ausgestrichenen bzw. verbesserten Worte, die nicht am wenigsten den Beweis erbringen, daß wir es mit einer Übersetzung zu tun haben (s. darüber unten), in den Anmerkungen zu verzeichnen. Die in der Handschrift fast gänzlich fehlende Interpunktion ist um des besseren Verständnisses willen von mir hinzugefügt worden.

Nachdem¹⁾ von dem churf. zu Sachsen darumb, daß sein gnad etliche wenig misbrauch in der kirchenordnung zu beßern zugelassen und gestatt hat, von meniglich vil und mancherley geredt und geurtheylt wirt, hat sein Ch. gn. ir hochste hoffnung
 5 und zuversicht nach gott uf keyf. mt. milte und gutikait,²⁾ welche irer majestat bisher bei meniglich nit weniger dan die gewaltig erlegung irer feind rumlich und erlich gewest ist. und wiewol hievor dergleichen sig kein keyser gegen seinen feinden je gehabt, ist doch in solchem nichts erlicher und loblicher, dann das ir mjt.
 10 hierin nit³⁾ ander⁴⁾ dann gemeinen Friden in ganzer Europen gesucht hat. es ist auch einich hoffart, ubermut oder blutigirkeit hierin nie gespurt worden. wie dann ir mjt. in disen heffige⁵⁾ Handlungen, so sich aus mishellung gemeiner religion und glaubens zugetragen, ir milteit augenscheinlich erzeigt, daß sy⁶⁾ sich solche
 15 zwispaltung gnediglich zuhoren und zu bewegen versangen hatt. daraus je irer mt. kein blutdurstikeit zugelegt werden mag, die- weil sy uns wider etlicher meinung zu verhorung der sachen also gnediglich hat komen lassen. und ist hierumb des churfursten von Sachsen underthenig bitt, key. Mjt. wolt sich erslich⁷⁾ zu keiner
 20 ungnaden oder verdacht gegen ime bewegen lassen und nachvolgend die sachen dermaßen verhoren und bewegen, daß daraus die er gottes gefurdert und gemeiner Frid erhalten und gehanthabt werd,⁸⁾ welches der churfurst von Sachsen nit allein in ansehung seins alters, sonder auch⁹⁾ von wegen der gefar, so¹⁰⁾ jederman hierin
 25 zu gewarten hat, zum hochsten begirlich ist. Gott wölle key. mjt. die cristenheit in ainikeit zubringen mit gleichen gnaden erscheinen, wie hievor in andern sachen geschehen ist. dan auch ir mjt. gott nichts angenemers noch ir selbs eerlicheres und rumlicheres zu ewigen zeiten handeln mocht, den wo sy ir macht und gewalt zu
 30 erörterung diser sachen und vereinigung der cristenheit gebraucht.

Darzu ir. mjt. auch verursachen sollen die exempel der hochloblichen keyser Theodosii, keyser Karl des großen, und keyser

¹⁾ Die unter den Anmerkungen mitgetheilten Worte und Wortteile zeigen an, was an der betreffenden Stelle vordem im Text zu lesen und zuerst ge-
 35 schrieben war, aber durchgestrichen (||) wurde.

²⁾ welche durch die ganzen welt bisher nit weniger erlich und rumlich gewest, dann ir || Am Rande noch vor diesen Worten: davon irer majestat ||

³⁾ nichts || ⁴⁾ gesucht hat || ⁵⁾ en || (Anfang eines Wortes??) ⁶⁾ sich versangen || ⁷⁾ rei || ⁸⁾ wes || ⁹⁾ von. gn. in ansehung gemeiner || ¹⁰⁾ der ||

heinrich des andern, welche sich nit on ursach ired ampts halben schuldig erkent haben, die mißhellung des glaubens zu erwegen und zu verschaffen, das in der christenheit ein reine leer gepredigt wurd, wie dan der heilig geist die fursten furnemlich vermant, sich umb den glauben anzunemen, da er spricht im andern pf: so seyt nun klug ir könig und laßt euch unterweisen ir richter im land, und an einem andern ort: die fursten der volcker versamlen sich mit dem gott Abraham. wenn die fursten¹⁾ des lands sich zu got versamlen, so wirt gott hochlich gelobt. mit disen worten will der prophet anzeigen, das gottes eer gefurdert werd, so das volck durch des fursten goßforcht geraiht wirdt und die fursten goßforchtige prediger erhalten.²⁾ darumb nennt er auch die fursten an diesem ort beschuher des lands, das si die fromen und gotsforchtigen sollen mit irem gewalt schutzen und hanthaben.

Die weil nun keyserliche majestat³⁾ nit mit geringern tugenden und gotsforcht begabt dan obgemelte keyser Theodosius, Carolus, und Heinrichs, ja mit gewalt und herrlichkeit etliche aus inen weit ubertrifft, wurd ir mjt. nit ubel ansteen, wo sy die sachen der christenheit verhörte und dieselben zu einikeit brechte. die heiligen apostel haben geweissagt, das die christenheit zu disen letzten zeiten vil widerwertikait wurd haben, derhalben wol von noten,⁴⁾ gegenwertige ubel solcher gestalt zu bezeichnen, das die sachen nit noch erger und ferlicher werden.

Was aber die leer sey, die in dem churfurstentumb Sachsen geleret wirdt, wollen wir hiernach anzeigen. jez wollen wir mit kurze entdecken, was gemuets der churfurst von Sachsen in diser sachen sey, damit nit geacht werd, als⁵⁾ wollt er aus bosem furßatz diser neuen leer furschub und beystand thon.

Es seyn die loblichen churfursten zu Sachsen, herzog fridrich und herzog hans gebrudere eins solchen eerlichen und tapfern wemens je und allzeit herkomen, das sy nie keines argen weder beruchtigt noch verdacht gewesen,⁶⁾ desgleichen ist auch unverborgen, wie gutlich und freuntlich sy sich gegen meniglich, was stands die gewesen, allzeit erzeigt haben; wie sy aber der christlichen religion und glauben geneigt gewesen, gibt nit allein ir ganzes leben offentliche zeugnuß, sondern auch die stiftung und kirchen, so sy zum teyl mit aignen kosten von neuem aus dem grund erbauen,

1) beschuher || 2) und || 3) mit geringern || 4) das || 5) achtet || 6) seyn ||

zum teyl gezirt und begabt haben. so haben sy auch gegen romi-
schen keysern ir treu und glauben dermaßen erzeigt, als loblichen
churfursten wol geburt hat. in allem anligen des reichs ist mit
erlegung des geltz und schickung stattlicher wolgeruster hilf an ine
5 nie kein mangel erschiuen. mit fremden nationen oder des reichs
widerwertigen haben sy einichen verstandt oder¹⁾ bundnus nie ge-
habt, zu frid und einikeit gemeines teutschlands sein sie dermaßen
genaißt gewesen, daß sy nit allain zu unfrid niemant kein ursach
geben, sonder so sy gleich hohlich verurfsacht worden, gemeinem
10 fride zugute gedult getragen, damit die unrue nit großer wurd.
sy haben auch mer dan zu einem mal andere so allgeret in rustung
gewest, durch iren fleiß und mue zu frid und stillstand bracht.

Und wiewol solchs wie oberzelt mer dan genugsam, so sein
doch vil mer und trefflicher anzeigen, daraus²⁾ hochgedachter chur-
15 fursten von Sachsen treu und guter³⁾ will⁴⁾ augenscheinlich mocht
gespurt werden.

Wer will sich nun vermuten, daß der churfurst von Sachsen
an groß mercklich und eerlich ursachen sein eer, gut, kinder und
enicklein in solche gefar⁵⁾ solt setzen? oder was nutz mochte im
20 doch auß diser erbermlichen uneinikeit und zwiespalt erwachsen,
der⁶⁾ mit solcher gefar die er bestee und teglich vor augen sieht,⁷⁾
zu vergleichen wer? daraus wol abzunemen, wo ine sein gewissen
hiezu nit gedrunge, er het sich nit unterfangen dise⁸⁾ sachen⁹⁾
zuvertreten, dan ime unverborgen gewest, was lastz er damit uf sich
25 wurde laden, wie wol auch die sach iren ursprung nit von dem
churfursten sonder von andern hat. und haben erslich vil fromer
und geleter leut diser leer ein gefallen gehabt, die weil alle gut-
herzige menschen einer reinen leer begirig waren und beschwerd
trugen, daß die chrislich leer mit menschen¹⁰⁾ sazungen und un-
30 nutzem geschwätz gar untergedrückt und verfinstert war. jeder-
man¹¹⁾ beclagt sich uber die mißbreuch, die sich teglich merten,
alle leer in schulen und predigen war verderbt, etlich erzeigten
und rumbten ir philosophiam, etlich erhuben¹²⁾ die menschen-
sazung. aber was¹³⁾ uns durch christum¹⁴⁾ geschenckt worden,
35 von der buß, von vergebung der sund, wie uns die nit umb
unser genugthuung willen, sonder durch den glauben an christum

¹⁾ hilf || ²⁾ daraus || ³⁾ Urspr. ein Wort angefangen: gl . . . ⁴⁾ nur
dann genugsam || ⁵⁾ wollt || ⁶⁾ sich || ⁷⁾ mocht || ⁸⁾ diese(r) || ⁹⁾ beylag ||
¹⁰⁾ leer || ¹¹⁾ Na || ¹²⁾ de || ¹³⁾ wir || ¹⁴⁾ erlangt haben ||

gegeben werd,¹⁾ da west niemant von zusagen; so doch in der christenheit vor allen dingen soll²⁾ gepredigt werden die gerechtikeit so aus dem glauben volgt, die vergebung der sund durch den glauben etc. in den kirchen erbacht man alle tag neue gottsdiñst, die gelt trugen, neue weiß die meß zuverlaufen, neue heiligen, 5 neu ceremonias, ablas on zal, neu müncherey, die gewissen der einfeltigen wurden teglich mit neuen aufsetzen beschwert. aber da war niemant, der die gewissen mit dem evangelio unterweisen oder trostet. solchs klagt nit allein der gemein man, sonder auch die bischofe³⁾ wie wol in geheim, dan öffentlich dorst niemand da- 10 wider reden, die weil die munch also gewalticklich in der cristenheit auch uber die bischove regirten. Es begab sich aber, daß die indulgenz und ablas brief in den sechßischen landen gepredigt und uber die maßen hoch erhaben wurden, solchs widersprach Martinus Luther durch etlich kleine schriften in der schul und nit 15 vor dem volck auch on alle schmah und verletzung des babsts. aber seine widersacher richten als bald ein großen hader an, ließen viel lesterlicher buchlein in beiderley sprachen ausgeen, brachten alsbald, und ee die sach verhort ward, aus den ban und verwerfung der leer. durch solch ungeschickter handlung ward ir 20 ansehen etwas geringert, daraus dan ein endrung an vil orten ervolgt ist. nicht dest minder wardt Luther gedrungen zu antworten und hetten vil fromer und geleter leut ob seiner antwort ein gefallen, nit omb verwerfung willen des ablas, sonder der heilsamen und trostlichen leer halben von der buß und gerechtikeit, 25 so aus dem glauben volgt, derhalb auch dise leer von vil fromen leuten ward augenomen, also das dem churfursten von Sachsen schwer wer gewesen, wider den anfenger diser leer in ansehung so vil tapfer und geleter leut, die daran hiengen, auch wider sein aigen gewissen ichts tetlichs furzunemen, in sonderheit dieweil die- 30 jenigen, den solchs zugehoret, sich der sachen nit wolten unterfahen, auch⁴⁾ die endrung der religion schon vor augen war, welche nur erger und großer het mußen werden, so die gelehrten prediger wern hinweg gethon worden. dan ee dan Luther ichts geschriben, hett sich schon allgeret allerlei irriger und ergerlicher 35 leer angespunnen, welche vil⁵⁾ beschwerlicher⁶⁾ neuerung und

¹⁾ we || ²⁾ geleter || ³⁾ Vgl. hierzu und dem Folgenden das Bruchstück bei Förstemann I, 109. C. R. II, 63 f. ⁴⁾ in sollichen || ⁵⁾ erger und || ⁶⁾ wer hinausgegangen ||

eroberung in der christenheit verursacht hat, wo das durch Luther
 nit unterkomen wer. und ¹⁾ können die widersacher, sovil der ein
 wenig verstands ²⁾ haben, nit in abred steen, das vil heilsams und
 nutzlichs zu der seel seelikeit in diser leer begriffen sey, das sy
 5 selbs annemen und zulassen. dan darauß ist komen, das die
 prediger iezund vil ³⁾ bedechtiger leren von dem gewalt der
 schlüssel, von vergebung der sünden, von gerechtikeit der werck,
 vom brauch der sacrament, von den evangelischen reten, von welt-
 lichen sazungen, von verdinst des klosterlebens und dergleichen
 10 menschen leer, von eer der heiligen, nach dem solchs von uns ist
 an tag gebracht. sy disputirn auch viel scherpsfer wider uns,
 untersteen sich oft uns mit unserm aigen schwert zu schlahen. es
 sein auch wie offenlich mer dan einerlei kezeri dardurch ernider
 gelegt worden, die mit neuen und unchristlichen schriften wider die
 15 heiligen sacrament sich erhebt haben. Die widertauser haben ein
 verfurische und aufrurische leer ausgebraut wider das eigenthumb
 der zeitlichen guter, wider die gericht, wider den gewalt der ober-
 keit, wider alle burgerliche ordnung, wider die predig, wider das
 heilig sacrament, welches ⁴⁾ alles vil weiter wer ausgebraut worden,
 20 wo nit die herzen der menschen durch dise leer fursehen und ge-
 sterkt gewesen, dadurch die oberkeit und burgerliche ordnung also
 statlich gehanthabt, ⁵⁾ auch die gerechtigkeit des glaubens wider die
 widertauser ⁶⁾ heuchlerey und ertichte englische heilikait so tapfer
 verfochten wirt, und wirt von keinem aufrichtigen redlichen mann
 25 vernaint, das in disen zwispaltungen vil an den tag komen, das
 zuwissen ufs hochst von noten sey. es ist auch gar on allen
 grunt, das aus luthers leer die widertauser oder irs gleichen iren
 ursprung haben. dan solchs sich vor dem Luther hat angedreut
 und am meisten an den orten, da mangel an geschickten seel-
 30 sorgern ⁷⁾ ist gewesen, die die gewissen der menschen wider falsche
 leer hetten sterken und fursehen mogen.

Dise sache wurdt furnemlich verhaßt von wegen des gemeins
 geschreies, so unser widersacher ausbreiten, als hetten wir alle
 ceremonias ernider gelegt und zurutten alle geistliche ordnung
 35 und sazung. aber mit was grunt uns solchs werd zugemeßen,
 wirdt die that zu erkennen geben. dan dise leer nit dahin gericht

¹⁾ müssen || ²⁾ halb || ³⁾ furchtiger und || ⁴⁾ unchristliche leer ||
⁵⁾ wirt || ⁶⁾ heuchlich || ⁷⁾ erscheine ||

ist, daß die ceremonien werden aufgehoben, sonder vil mer, daß sy mit rechter gottsforcht erhalten werden, und mogen mit warheit sagen, daß in ganzen teutschland die meß nit mit größer gottsforcht und merer menig des volcks gehalten werden, dann bey uns. sy werden auch nach gemeinem gebrauch gehalten, allein 5 daß unter dem lateinischen¹⁾ auch teutsche gesang gebraucht werden, damit das volk etwas hab, daß es versteen und lernen mog.

Die sacrament empfeht das volck mit großer reverenz und offer dan²⁾ hievor, da wirt ain jeder zuvor verhört und unterwisen, welchs vor zeiten nit leichtlich geschehen kont, da zu einer 10 zeit ein solcher hauf mit einander³⁾ hinzudrang.

Die beicht wirt⁴⁾ gleicherweis noch gehalten, und der gewalt der schlüssel vilfellig in der predig gepreist und die leut vermant, was großer kraft die absolution hab.

Die predig sein rein und verstendig, welchs sonder zweifel 15 das angenembst opfer vor gott ist.

Es werden auch zu seiner zeit psalmen und litaney gesungen, nit umb lon oder gelts willen, sonder durch die⁵⁾ schuler oder aber die versamlung des volcks, dadurch die unverstendigen geubt und mit ernst zubeten durch gottes wort geraiht werden, dann 20 darumb muß man die ceremonien in den kirchen haben.

Die feiertag werden noch gehalten, außershalb etlicher neuer, darob die verstendigen vor langst ein mißfallen gehabt, deshalb auch durch die bischofe und fursten oft geratschlagt, wie man etliche mocht abthon. 25

Uber das alles wirt noch ein vast nutzliche ceremonien gehalten, welche vor zeiten in der christenheit mit sonderm fleiß gebraucht worden, aber nachvolgend aus unfleiß der pfarrer und des volcks ganz unterlassen, nemlich der catechismus oder kinder- 30 leer. da werden die knaben und meidtlein in die kirchen zusamen gefordert, den helt einer auß den kirchenbienern fur⁶⁾ den anfang und grundt christlicher leer als den glauben, die zehen gebot, daß vater unser, desgleichen etliche stuct des evangelii, von vergebung der sund, von der buß, von dem glauben an christum, von den 35 guten wercken, von dem creuch, von dem tauf und sacrament des altars, darnach wirt ein jedes gefragt, was es davon behalten

¹⁾ gesang || ²⁾ he || ³⁾ zu dem heiligen sacrament || ⁴⁾ auch || ⁵⁾ finder ||
⁶⁾ die ||

hab, hie nemen die kinder vast zu an christlichem verstandt, der hievor auch den alten von wegen so vil unnußer disputation und geschweß, damit solche leer vermischet gewesen, gemangelt hat.

Die schulen werden mit großen kosten und sonderm fleiß der oberkeit erhalten.

Dies ist die ordnung der kirchen in dem churfurstentum Sachsen, des meisten theils nach altem gebrauch und gewonheit der römischen kirchen nach ausweisung der heiligen leerer, und wollten nit liebers, dan das solche den bischofen auch gefellig wer, sy sein uns aber etwas zu hert, die weil sy uns von wegen der priester ee und der gleichen also verfolgen.

Wo sy uns aber ein wenig mit meren gnaden geneigt weren, hett niemant ursach zu klagen, als wurde die ordnung der kirchen zurißen. dann das uns etliche verdenken, als sey diese leer allein dahin gericht, der geistlichen gewalt zu verdrücken ist gar on allen grunt. dan in wurd an irer gewalt und herlichkeit gar nichts abgeen, wo sy allein etliche neue unbilliche beschwerden nachließen, so bedurften sy auch irer guter vor uns nit besorgen, wie wol sich etlich¹⁾ andere hievor mer dan zu einem mal unterstanden, in dem schein einer reformacion den geistlichen ire guter abzubringen.

Die Beham haben im concilio zu Basel unter anderm dergleichen auch gesezt, als sollten die diner der kirchen nit eigens haben, wir aber leeren weit anders, nemlich wie einem jeden christen ist zugelassen, sich anderer äußerlicher ding zugebrauchen, also mog auch ein jeder christ, er sey gleich bischof oder kirchendiener aigene guter mit recht haben und besitzen. dann obgleich die bischof zu armut und von iren gutern komen, damit ist der cristenheit nit geholffen. damit wer ir aber geholffen, wo durch die bischof das rein und lauter evangelium zu predigen verschafft wurd. dise aufrurische²⁾ furschleg, den geistlichen das ir zunemen,³⁾ geen unser leer nichts an, welche⁴⁾ nit anders begert, dan die cristenheit mit reiner leer zu unterweisen und die gewissen mit unchristlichen sätzen unbeschwert zu lassen, dan allein aus der leer wirt die christlich kirch geboren und erhalten wie geschriben ist: er hat uns geboren durch das wort der warheit. so leeren wir alle burgerliche sätzen und ordnung unter geist-

¹⁾ Das urspr. hier stehende Wort ist nicht zu entziffern. ²⁾ leer || ³⁾ geet || ⁴⁾ alle ||

licher und weltlicher gemacht als ein ordnung gottes zuhalten von fride und einigkeit wegen. es ist nie kein reformation so¹⁾ gar on alle gewaltsam furgenomen als diese, wie dan am tag ist, das durch die unfern andere zu friden gebracht sein worden, die schon allgeret in rustung waren. 5

Bisher haben wir angezeigt, das diser handel nit on ursach sich erhoben, noch²⁾ arger meinung von dem churfursten von Sachsen gebuldet worden. nun woll wir von der leer reden und erstlich alle furnemste artikel des glaubens erzelen, daraus ley. mit. abzunemen, das der³⁾ churfurst von Sachsen⁴⁾ nichts un- 10 christlich⁵⁾ in seinem gebiet⁶⁾ zupredigen gestatt, sonder sich des gemeinen lautern christlichen glaubens mit allem fleis gehalten hab.

Die artikel des glaubens.

Der erst.

In dem churfürstenthumb Sachsen wirt einhellig gelert und 15 gepredigt,⁷⁾ den beschluß des concilii Niceni von einigkeit des gotlichen wesens und dreien personen onzweifelich zuhalten und zu glauben, nemlich das da sey ein gottlich wesen,⁸⁾ welchs heiß und sey ein ewiger gott, einich⁹⁾ an leib, unzerteilt, einer unaussprechlichen macht, weisheit und gute, ein erhalter aller sichtbarn und 20 unsichtbarn ding und sein doch drey person, eines wesens, macht und ewigkeit, nemlich der vater, der son und der heilig geist und wirt das wortlein person hie verstanden, wie das die veter gebraucht haben, nemlich, das nit ein teyl oder eigenschaft eins andern sonder ein wesen fur sich selbst ist. 25

Dagegen werden verworfen alle ketzerei, so wider disen artikel entsprungen seyn als manicheer, valentinianer etc.

2) Zum andern leret man, das nach¹⁰⁾ Adams fall alle menschen nach der natur werden in sunden geboren, das ist on forcht und vertrauen zu gott, voller begird etc. und das dise an- 30

1) Urspr. zweimal 2) aus || 3) christ || 4) keine || 5) leer || 6) gebuldet || 7) der || 8) das d || 9) an leb || 10) na.1 ||

geborne sucht ein wahrhaftige sund sey, die da verdamm und in den ewigen tod werf alle die, so durch die tauf nit werden widergeborn.

3) Zum dritten, das der son gottes hab an sich genomen die menschlich natur in dem leib der heiligen jundfrauen Maria, also das die zwen natur, gottlich und menschlich in der einigen person unteilbar vereinigt, sein der einig christus, warer gott und warer mensch, wahrhaftig geborn, gelidten, gekreuzigt, gestorben und begraben¹⁾ zu einem opfer nit allein fur die erbsundt sonder auch fur die wirkliche sund aller menschen. er ist²⁾ auch abgestiegen³⁾ zu der hellen, am dritten tag wahrhaftig erstanden, nachvolgend auf gen himel gefarn, das er sitz zu der rechten des vaters und ewiglich regir, rechtfertig, heilig, lebendig mach und beschütz alle, die an in glauben durch sendung des heiligen geists in ire herzen.⁴⁾ er wirt auch offentlich komen und richten die lebendigen und todten, wie wir im glauben bekennen.

4) Zum fierten, das der heilig geist geben werd durch das mittel des worts und der sacrament wie Paulus sagt, der glaub kombt aus dem gehör. hie werden verworfen die widertauffer und its gleichen, die das wort und die sacrament verachten, meinen, der heilig geist werd erlangt durch menschlich zubereitung.

5) Zum 5. das wir vergebung der sunden und rechtfertigung vor gott durch einich unser werck oder genugthuung nit erwerben mugen, sonder wir empfangens frey lauter umbsonst, so wir glauben, das uns die sund durch christum vergeben und wir zu gnaden angenommen werden. dann darumb ist christus in die welt komen, das alle so an in glauben nit verderben. Joh. 3. durch sollichen glauben an das evangelium oder verheißung der gnaden empfangen wir den heiligen geist, wie Paulus sagt zun Galat. 3, das wir die verheißung des geists empfangen durch den glauben.

6) Zum 6. das diser glaub gute werck mit sich bring oder das man von noten gute werck muß thon, darumb das es gott haben will, wie⁵⁾ wol man damit vergebung der sund und rechtfertigung vor gott nit verbint, sonder die werden uns vergebens geschendct, so wir glauben, das⁶⁾ uns der vater umb christus willen zu gnaden angenommen und wir gerechtfertigt seyen, wie

1) das er wer || 2) aber || 3) dr || 4) der da || 5) wol sy || 6) wir umb ||

dan die alten leter reden als Ambrosius¹⁾ die epistel zum corinthern: das ist von gott beschloßen, das wer an christum glaubt, selig werd one werck und vergebens durch den glauben vergebung der sund empfangen.

7) Zum 7. das ein heilige christliche kirch²⁾ ewiglich bleiben⁵ werd. die kirch aber ist ein versamlung der heiligen, darin das evangelium gepredigt und die sacrament gereicht werden und zu einikeit der kirchen ist genug, das man des evangeliums und der sacrament, halben uberein kom, aber das die ceremonien und ander menschlich ordnung allenthalben gleich seyn, ist nit von noten, wie christus sagt, das reich Gottes kombt nit mit einem auffsehen. wie wol nun die kirch aigentlich zu reden ist eine versamlung der heiligen und warhaften glaubigen, jedoch dieweil in disem leben vil heuchler und böser³⁾ darunter sein, mogen wir uns wol und on gefar brauchen der sacrament, so durch die bösen geracht¹⁰ werden, wie christus sagt, uf dem stuel Mosi sitzen schriftgelerten und phariseer, und sein die sacrament und das wort kreftig von wegen der einsetzung und ordnung christi, ob si gleich durch die bösen werden gehandelt. hie werden verworfen die donatisten und andre, die da lerten, man sollte keins bösen dienst in der kirchen¹⁵ gebrauchen, dann was er handelt, wer unkreftig.²⁰

8) Zum 8. das man die kindlein taufen soll und das sy durch die tauf gott furgetragen und zu gnaden angenommen werden. hie werden abermals verworfen die widertaufer, die da sagen, der tauf sey den kindern kein nutz und das die kindlein auch one tauf²⁵ selig werden.

9) Zum 9. das der leib und das blut christi warhaftig sey⁴⁾ und ausgeteilt werd in dem abentmal, und werden die, so ein anders leeren, verworfen.

10) Zum 10. das die sonderlich absolucion in der kirchen soll³⁰ gehalten werden, wie wol in der beicht nit not sey alle sund zu erzelen, dann das ist unmöglich.

¹⁾ Hier ein kleines, nicht zu lesendes Wort. ²⁾ oder versamlung || Das war wohl eine vom Übersetzer im ersten Augenblick beabsichtigte Erläuterung, die er strich, als er weiter las; denn es ist schwerlich anzunehmen, daß Melancthon *ecclesia seu congregatio* geschrieben haben wird. ³⁾ werden unter gemischt || Demnach stand im Dr. wie später *admixti sint*. ⁴⁾ in dem abentmal unter denen so ||

11) Zum 11. das die, so nach der tauf gesundigt haben, mogen zu einer jeden zeit durch die buß verneuet werden und das die kirch schuldig sey, solchen die absolution mit zutenlen. die bueß aber steet in zweien, erstlich in der reue oder schrecken des gewissens, so man die sund erkent, zum andern in dem glauben, den man auß dem evangelio oder absolution empfehet, so man glaubt, das uns die sund durch christum vergeben werden und also das gewissen getrost und gesterkt wird. alsdan sollen volgen die guten werck als¹⁾ fruchte der bueß. hie werden verworfen die Novatianer, die niemant, so nach der tauf gesundigt, zur buß und absolution wollten komen laßen. hie werden²⁾ auch verworfen die, so leren, vergebung der sund durch unser genugthuung und nit durch christum erlangen. desgleichen die wiedertauffer so leren, welcher einmal rechtfertig worden, der mog nit mer fallen.

12) Zum 12. das die sacrament nit allein zu einem zeichen unter den menschen sein eingesetzt, sonder vil mer zu einer zeugnuß des gottlichen willens gegen uns. item zu stercken den glauben in denen, die ir gebrauchen, darumb soll man sy also handeln, das man glaub den verheißungen, so durch die sacrament werden furgetragen.

13) Zum 13. das alle sätzung so durch menschen in der christenheit geseht sein, gnad und rechtfertigung dadurch zu erlangen, seyn unchristlich und verlegen Christus eer und verdienst, darumb die klostergelübb, unterschied der tag und speiß, uneelich leben und dergleichen menschen sund zu der rechtfertigung untuglich sein; was aber der sätzung sein, das alle ding in der kirchen ordenlich zugeen, die leren wir von Friden und einikeit wegen zu halten, als da sein ordnung der feiertag, geseng und dergleichen. man soll sy aber nit nötig noch verdienstlich machen.

14) Zum 14. von burgerlichen wesen, das rechtmäßige burgerliche³⁾ ordnungen ein gut werck gottes seyen, das ein christ mog⁴⁾ ein oberkeit furen, gerichtszubung gebrauchen, urteilen nach⁵⁾ jetzigen kensjerlichen rechten, das ubel mit recht strafen, rechtmäßig krieg furen, kauffen und ander contract machen, aigene guter haben, uf erfordderung der oberkeit schweren, heiraten etc.⁶⁾ hie werden abermals die wiedertauffer verworfen, die solchs alles einem christen verbieten; desgleichen die, so die evangelische

¹⁾ die || ²⁾ zum || ³⁾ ordnung || ⁴⁾ ob || ⁵⁾ gegen || ⁶⁾ we ||

voldkumenheit nit uf gotteß furcht und glauben, sonder in zer-
 ruttung burgerlicher einikeit stellen. dan wie wol das evangelium
 leret ein ewige gerechtikeit im herzen, so verwurft es doch die
 äußerliche ordnung und regiment dadurch gar nit, sonder will
 solche gehanthabt haben als ein ordnung gotteß, die liebe darin 5
 zu uben. derhalb ein christ schuldig ist, der oberkeit und iren
 satzungen gehorsam zu sein, es wer dan, das sy etwas unchristlichß
 und wider gott gebieten, dan da soll man got mer ¹⁾ gehorchen,
 dan den menschen.

16) Zum 16. das alle verstorbene menschen mit demselben iren 10
 leib, darin sy gestorben, widerumb werden auferweckt werden zu
 dem gericht christi, darunter die auserwelten ewidlich selig, aber
 die verdamten menschen sambt den teufeln aus hellischer pein
 nimer in ewikeit erlost werden. hie werden verworfen die nach-
 volger Origenis und die widertauffer so leren, das zuletzt auch 15
 die verdambten und teufel aus der pein erlost werden, desgleichen
 die so uf judische meinung sagen, die verheißung von eroberung
 des gelobten lands müssen leiblich verstanden werden und das vor
 der urstendt und jungstem gericht werden die gottlosen allent-
 halben ²⁾ von den heiligen untergedruckt und sy das zeitlich regi- 20
 ment unter sich bringen.

17) Zum 17. von dem freien willen leeren wir, das des
 menschen will etlicher maß frey sey, eußerliche gerechtikeit zu uben
 und unterschied zumachen in den dingen, so der vernunft unterworfen
 sein. er vermag aber nichts zu der innerlichen geistlichen ge- 25
 rechtikeit, so vor gott gilt, on den heilig geist. Dan der naturlich
 mensch versteet nichts, was den geist gotteß antrifft, sonder die ³⁾
 entsteet allein in dem herzen, so der heilig geist durchß wort em-
 pfangen wirt, wie Augustinus sagt, wir bekennen, das alle
 menschen ein freien willen haben und im ⁴⁾ naturlichen verstand, 30
 dardurch sy aber ichtß geistlichß und gottlichß weder anfahen noch
 vollbringen mogen, sonder allein, was zu difem gegenwertigen
 leben gehört, gut und böß, das gut als acker bauen, eßen, trindken,
 kleider, ⁵⁾ zeugen etc. das böß, als abgotter eeren, todtchlagen,
 eebrechen etc. 35

18. von der sund leeren wir, wie wol got die natur er-
 schaffen hat und dieselben erhelt, so verursacht doch die sund

¹⁾ furchten || ²⁾ unterde . . (?) ³⁾ haec sc. iustitia spiritualis. ⁴⁾ ver-
 nunftigen || ⁵⁾ taben.

nichts dann der böß will des teufels und der gottlosen, welcher, so im gott nit hilfft, sich von gott abwendtt, wie der prophet Oseas am 13 sagt. O Israhel, dein verderben ist auß dir, aber dein hilf steet allein bey mir.

- 5 Dis ist ongeferlich¹⁾ die summa von der leer im churfurstenthumb zu sachsen, darinnen nichts begriffen, das wider die heiligen geschrift, gemeine christliche²⁾ und auch römische kirchen ist, so ferr die auf die bewerten und angenommen lerer gegrundet wirt. derhalben wir unbillich fur lezer außgeschrieen werden. die ganze
10 irrung ist allein vmb etlich misbreuch, die sich on der cristenheit bewilligung haben eingedrungen, und ob hierin gleich etwas ungerade befunden wurd, sollten doch billich die bischof in ansehung gegenwertiger³⁾ bekentnus unsers glaubens uns etwas gnediger sein und nit von der christlichen kirchen absondern und verwerfen.
15 dan auch ire aigene recht nit so hert sein, das sy einerlei gebrauch und ceremonien an allen orten ersfordern, wie es dan nie gewesen⁴⁾ ist.

hernach volgen die spenigen artickel, darin auch
die geenderten und abgethanen misbreuch
erzelt werden.

20

Die weil⁵⁾ man im churfurstenthumb Sachsen in keinem artickel des glaubens von der heiligen geschrift oder gemainer

1) de || 2) kirchen ||

25 3) Zuerst schrieb der Übersetzer „gegenwertigkeit“, strich dann aber „keit“ auß und fügte „ger“ hinzu.

4) auch unmöglich ist || Da es schwerlich denkbar ist, daß der Übersetzer dies wieder außgestrichen hätte, wenn er es im Lat. las, erklärt sich der Zusatz wohl nur so, daß ihm der Gedanke unwillkürlich in die Feder kam.

30 5) Dazu vgl. man den Anfang des zweiten Teils in Spalatins Text (Förstemann I, 327): Von den Streitigen artickeln. Diweil denn in den artickeln des glaubens in vnsern kyrchen nichts zu wider gelernt wirt, Sonder allein etlich mißbreuche geendert sind, welche nicht durch Concilia, oder wie sich sonst gebürt, also geordneth, Sonder zum teil mit der Zeit von sich selbst eingerissen, zum teil mit gewalt außgericht sind, so fordert vnser notturfft, dieselben zu erzelen vnd vrsach anzuzeigen, warumb hierin enderung gebudet ist, damit kay. Mät. erkennen mogen, [daß] in dem nicht vnchristlich oder freuentlich gehandelt, Sonder das wir durch Gottes gebot, welches billich höher, dann alle gewonheiten zu achten gedungen sind, solch enderung zuerstaten.

christlicher kirchen ist abgewichen, sonder allein etlich mißbreuch unterlassen werden, die on einichen grund in der christenheit eingewurzelt, bitten wir sey. Mit. gnediglich zuverhoren, was hierin geendert und was solche enderung verursacht hab. dan von uns mit keiner warheit mag gesagt werden, das wir alle alte gebrauch und ceremonien ablegen,¹⁾ sonder wir begern dieselben so viel muglich zuerhalten. aber die gemein klag uber die mißbreuch in der kirchen ist jecho nit neu, derhalb von nöten gewest, derselben etlich zubeßern wie hernachvolgt.

Von beider gestalt des sacraments. 10

Den leien gibt man das heilig sacrament unter beiderlei gestalt, dan das hat christus geboten Matth. 26: trinct daraus alle. hie gebeut christus mit ausgedruckten worten, das sy alle aus dem kelch sollen trincken. ob aber jemandt wollt sagen, christus het hiemit allein die priester gemeint, den²⁾ weisen wir uf die ersten epistl pauli zu den Corinthern am 10., daraus man sieht, wie die ganze gemein beider gestalt gebraucht hat, da er spricht, wir alle sein teilhaftig eines brots und eines kelchs. diser gebrauch ist ein lange Zeit in der cristenheit bestanden und weis noch niemand, wenn oder durch wen der geendert sey worden.²⁰ Cyprianus zeigt das an vilen orten an. So wirt das auch nindert an keinem ort verboten, ja der babst Gelasius verbeut ernstlich das sacrament nit zu teylen, allein³⁾ die gewonheit, so doch nit so gar alt, ist darwider. es mus aber menichlich bekennen, das ein gewonheit wider gottes gebot nit zuhalten sey.²⁵ hierumb soll man also beiderley gestalt gebrauchen, diemeil das christus selbs gebeut, desgleichen auch die canones, und die christenheit solchs ein lange zeit gehalten hat. daraus volgt, das dise enderung billig geschehen sey.

Von der priester ee. 30

Es ist bei menichlich ein offenbare klag gewest uber das ergerlich leben der priester, so sich nit enthalten konnen, darumb auch babst Pius der ander oftmalß gesagt hat, das man den paffen die⁴⁾ eeweiber verboten, mog wol ursach haben gehabt, aber vil mer und größer ursach seien jecho, darumb man in die 35

¹⁾ dann || ²⁾ antworten wir || ³⁾ ist || ⁴⁾ ee ||

sollt wider geben. solche ergernis zuvermeiden, haben unsere
priester sich vereelicht und leeren, das sy das zuthun macht haben,
die weil Paulus sagt, ein jeder soll haben sein weib, unkeuschheit
zu vermeiden etc. item es ist beßer eelich werden dan brennen.
5 item als Christus spricht: sy saßen¹⁾ dis wort nit alle, damit er
zuversteen gibt, das sy nit alle zu der keuschheit geschickt sein, dan
got hat den menschen sich zu meren erschaffen. Genesis 1. solche
beschaffung gottes kan kein mensch on sondere gab und wirkung
gottes endern. wer nun keuschheit zuhalten untuglich ist, soll
10 eelich werden, dan gottes ordnung und gebot kan kein menschlich
sazung noch gelubb²⁾ aufheben.

Es ist auch vor zeiten in der christenheit also gehalten worden,
wie Paulus bezeugt: ein bischof soll eins weibs man sein, und in
teutschen landen sein die priester erst vor 400 Jahren davon mit
15 gewalt gebrungen worden, des sy sich also ernstlich widersetzt, das
der erzbischof von Meinz, als er solch decret wollt verkunden, gar
nah von in erschlagen worden. dan man also ungeschickt dazumal
gehandelt, das man die ee nit allein in künfftig zeit inen ver-
boten, sonder auch die gegenwertigen zurissen hat wider gottlich
20 und³⁾ menschlich recht, wider ir eigen Canones nnd viler Con-
cilien sazung.

Sie wolle kayserliche majestat, zuerhalten gemeine zucht und
erberkeit, gnediglich zu herzen furen, das die menschlich natur, so
sich die welt zum end nehnet, je lenger je schwacher wird, derhalb
25 wol von noten zukurkommen, das nit mer ergernus und laster
einreißen. dan gott hat die ee zu hilf solcher menschlicher
blodickeit verordnet. es sagen auch die canones man soll nach
gelegenheit der menschen schwachheit die scherffe miltern, wolt gott
es beschee in diser sacht auch, es bringt je die priester ee besonder
30 der pfarrer und kirchendiener der cristenheit keinen nachteyl. wie
wol nun gott solchs geboten und vor alter also gehalten worden,
auch aus dem uneelichen leben vil ergernus, eebruch und andere
scheußliche⁴⁾ laster entsteen, sicht man doch vor augen, das man
kein⁵⁾ mißhandlung oder ubelthat⁶⁾ so greulich strafft, als die
35 priester ee. wer hat doch je gesehen oder gehort, daß jemand
von der ee wegen sollt gestrafft werden, die gott zu eren geboten

¹⁾ das || ²⁾ endern oder || ³⁾ gemeine || ⁴⁾ greuliche || ⁵⁾ laster ||
⁶⁾ also ||

hat, die bei ¹⁾ allen rechtsgeordneten oberkeiten auch unter den heiden in eeren gehalten worden. jetzt martert und wurgt man die priester darumb wider die geistlichen recht und on alle andere ursach! Paulus nennt es Teufels leer, so die ee verbieten, welchs jetzt leichtlich zuversteen ist, die weil solch verbot mit todten und wurgen muß gehanthabt werden. 5

Als wenig nun einich menschlich geseß gottes gebot mag aufheben, als mogen es auch die gelubd aufheben. darumb auch Cyprianus den weibern, so die gelobten keuschheit nit halten konten, redt eelich zu werden. So geben auch die canones etwas 10 nach denen, die vor rechtem alter gelobt haben.

Von der meß.

Wir werden unbillich beschuldigt, als hetten wir die meß abgethan, dan sy bey uns mit großer ererbietung gehalten wirdt. hie hat abermals menicklich sich beclagt, das man damit also 15 schendlich gehandelt ²⁾ und ein jarmarkt daraus gemacht hat. die priester hetten kein begir dazu und theten es doch von gelts wegen. als solcher mißbrauch bei uns durch die prediger gestraft worden, haben die sondern meß aufgehört, die weil S. Paulus also schwerlich droet denen, so dis brot und den kelch unwirdig 20 eßen und trincken. diser mißbrauch war also weit eingerißen, das gar nah gar kein sonderliche meß anderst dan ³⁾ von gelts wegen gehalten wardt, welchs den bischofen het geburt zuffurkomen. daneben ist sy auch in ander weg mißbraucht worden, als solt sy frembde sund ausleschen und todten und lebendigen nuß sein. derhalb si sich also gehauft und gemert hat. Solchs haben unsere 25 prediger auch gestraft, die weil die schrift an vil orten leert, das wir allein durch den glauben werden gerechtfertigt und nit aus den wercken, es seien meß oder andere werck etc. Christus hat uns durch seinen todt vergebung der sund erworben, darumb bedorf wirs nit in der meß suchen. Christus hats uns auch nit befolhen, sonder gesagt, sein dabey zu gedencken, das ist glauben, das er uns sein zusagen werd halten, dan sonst gedencken sein auch die juden und unglaubigen, also ist die meß allein dem, der sy helt, nuß seinen glauben zustercken, wie Ambrosius sagt: dieweyl 35 ich alltag fundt, muß ich alltag erznei nemen. item christus

¹⁾ auch || ²⁾ hat || ³⁾ allein ||

spricht: thuts zu meiner gedechtnus. daraus volgt, daß die meß den todten nit nuß ist, der glaub und gedechtnus dar durch nit kan gesterckt werden. item die schrift sagt, man soll von dem tod des herrn dabei predigen. was will man nun den toten
5 predigen?

Darumb wirt in dem churfurstenthumb zu Sachsen ein einige meß durch den pfarrer gehalten, gar nah uf gewonliche weis,¹⁾ der reicht das heilig sacrament denen so es begern, doch das sy zuvor verhort und absolvirt seyn, also ist es auch vor zeiten in
10 der römischen kirchen gehalten worden, wie man geschriben findt.

Darneben wird das volck mit hochstem vleiß vermant²⁾ und geleret von dem brauch und nuß der sacrament, wie der glaub dadurch gesterckt werd, damit das volck lern gott vertrauen und alles guts von im begern und gewarten, welchs gott das aller-
15 angenehmst ist. hie wirt auch verworfen die unchristlich leer, die da verneint, das der leib und das blut christi warhaftig entgegen seyn, und werden die leut vermant, das sacrament oft zu empfaßen.

Von der beicht.

Die beicht ist bei uns nit abgestellt, dan³⁾ niemand das
20 sacrament gereicht wirt, er sey dan zuvor befragt und absolvirt, und wirt dem volck mit fleiß surgetragen die kraft der absolution, davon man hievor nit vil gewist hat, nemlich, das es sey ein stim gottes, die auß seinem befehl verkundt wird. hie wirt der gewalt der schlusfel gepreist und erzelt, wie trostlich das sey den er-
25 schrockenen gewißen und das gott⁴⁾ von uns erfordert, das wir diser absolution als einer stim vom himel herab glauben geben, auß welchem glauben volgt vergebung der sund. vor diser zeit hat man allein von unsrer genugthuung gesagt, aber des glaubens und verdinfts Christi ward wenig gedacht. derhalb man uns hie
30 unbillich beschuldigt. es mußen auch unsere widersacher selbst bekennen, das wir die leer von der buß mit allem fleiß gehandelt haben.

Von der beicht aber leren wir, die gewißen nit zubeschweren mit erzelung aller sund. dan das ist unmglich, wie der psalm
35 sagt: wer versteet die sunden? also habens auch die alten ge-

¹⁾ und ²⁾ und ³⁾ man ⁴⁾ einen glauben ⁵⁾ Der Übersetzer hat also et quod requirat deus fidem gelesen und hat das Ganze nur zusammengezogen.

halten als Chrysoſtomus: ich ſag dir nit das du dich in gemein ſelbs¹⁾ beruchtiſteſt, noch²⁾ vor andern beſchuldigſt, ſonder ich will, das du der ſtimme des propheten gehorchſt, da er ſpricht: eröffnen gott deinen weg. darumb beken dein ſund³⁾ bey gott, dem rechten richter, und erzehl deine ubelthat mit gebet, nit mit der zungen ſonder in der gedechtnus deins gewiffens. diſe worte zeigen an, das die erzehlung der ſunden nit von noten ſey, wie wol man die beicht nit unterlaſſen⁴⁾ ſoll von wegen des groſſen nuſſes der abſolution.

Von unterſchid der ſpeiſ.

Man hat dafur gehalten, die unterſchid der ſpeiſ und dergleichen ſeyn ein genugthuung fur die ſund und verdinſt der gnaden. alſo haben ir vil gelert und alltag etwas neues erdacht. ſolchen irthum hat man nit lenger gedulden mogen, dan er dem verdinſt Chriſti und der gerechtikeit des glaubens ganz entgegen iſt, welche man in der chriſtenheit fur und fur prediget und treiben muſſ. derhalben auch paulus ſchir in allen ſeinen epiſteln ſolche meinung widerſicht, uf das man ſeh, wie die gerechtikeit nit aus ſolchen wercken ſonder aus dem glauben an Chriſtum volg. etlich ſagen, wiewol mit ungrund, wir widerſechten ſolchs allein darumb, das wir⁵⁾ die geiſtliche gewalt ſchmelein mochten, etlich, das wir wider ein heidniſch weſen in die welt bringen, aber wir widerſechten und unterlaſſen nit alle menſchenſagung in gemein. man hat aber je dem volck muſſen entdecken, was davon zuhalten ſey. wir ſein auch nit die erſten, die ſolcher geſtalt davon gelert haben. Auguſtinus ſagt, man ſoll ſy halten als ein frey ding. Gerſon verbeut die gewiſſen darmit zu verbinden, daraus ſich vil fromer leut getroſt haben. dan niemand je auf ertrich komen, der diſe ſagung alle gehalten het. daraus dan mancher⁶⁾ in ver-zweiflung gefallen, etlich inen ſelbs den todt gethan, dan ſy den troſt der gerechtikeit aus dem glauben nit hetten. welche aber etwas davon hielten, die vermeinten vergebung dadurch zuerlangen. zu dem hat man ſolche ſagung weit uber die gebot gottes gehalten. welcher zu geordenter zeit faſtet oder dergleichen thet, der meint, er wer ſchon ein chriſt, aber auf⁷⁾ ſeinen beruf⁸⁾ het nie-

1) ver || 2) dich bei || 3) bei || 4) von || 5) dadurch || 6) zu || 7) einſ-jeden || 8) achtet man ſo gar nit das ||

mand kein acht, ja es war nit wert, daß ein christ sollt ¹⁾ mit solchen sachen umbgeen, als haushalten, weib, kinder und hausgefind regieren und erziehen etc.²⁾ solche werck, die von gott befolhen, sagt man, gehörten den schwachen und unvollkomen zu, ⁵ allein die heuchelwerck hetten den eerlichen namen, daß sy heilige christliche und gott wolgefellige werck genant wurden.

Die geistlichen rechtgelerten und theologen ließen die schrift faren, gingen allein mit disen sachen ir lebenlang umb, aber von glauben, hoffnung, kreuz etc. zuhandeln, waren sy nit mußig. hie ¹⁰ sollen die bischofe ein ³⁾ einsehens gehabt und disem jamer ein zil gesteckt haben. jezund gebrauchen sich des auch unsere feind, so durch uns an tag gebracht worden ist, und konen von allen menschen leeren gewißer urteilen denn hie vor.

Wir leren aber hievon also, daß menschen gebot und sätzungen ¹⁵ vor gott nit verdrinen vergebung der sunden, sy sollen auch nit aufgericht werden als notwendig zu der selen selikeit. solchs beweisen ⁴⁾ wir auß der schrift. als die apostel gestraft wurden, daß sy dise gebot ubertreten hetten, sagt christus: vergeblich dinen sy mir mit menschen geboten. item was durch den mund eingeet, ²⁰ verunreint den menschen nit. item Paulus, niemant soll euch urteilen umb die speis etc. item Act. 15: was versucht ir gott und ⁵⁾ legt den jungern ein burd auf, die weder wir noch unsere veter haben tragen mogen, sonder durch die gnad christi getraun wir selig zu werden. item Paulus nennt es Teufels leer, die die ²⁵ speis verbieten. hierumb soll man solchs von den christen nit als notwendig erfordern.

Nichts minder werden derselben sätzungen vil bey uns gehalten als feiertag, gesang und anders, welche zu einem ordentlichen wesen in der kirchen dienstlich seyn. daneben vermant man ³⁰ das volck, das man sy nit als notwendig, sonder von frids wegen halt, und mochten, so es on ergernus gescheh, wol on sund unterlassen werden.

Solcher freiheit haben sich auch die alten gebraucht, wie man auß vilen decreten und canones spuren kan. die orientischen ³⁵ hielten die osteren zu einer andern zeit dan die romischen und hat solchs kein uneinikeit in der cristenheit gebracht.

1) da || 2) dan || 3) einse || 4) sy || 5) wo ||

Von den kloster gelübden.

Diser handel betrifft nit die ganzen versamlung, sonder etlich wenig sonderperson, von der wegen die ganz versamlung nit billich verworfen wirt, obgleich etwas unrechts in diser endrung befunden wurd. aber nichts minder woll wir jekt auch erzelen, was wir 5 von disem stuck leeren und halten.

Menicklich ist unverborgen, in was wesen die kloster bisher gewesen sein, wievil darin beschehen ist, das den geistlichen rechten entgegen gewest. zu St. Augustinus zeiten waren es freie versamlung, als aber die zucht darin abgangen, hat 10 man die gelubdt erdacht und vermeint, der sachen damit zu helfen. bald darnach hat man uber die gelubd noch andere fundlein hinzugesetzt. in disen stricken ist mancher vor seinem vollckumen alter wider ordnung der geistlichen recht gefangen worden, mancher auch aus unwissenheit darzu komen, ob er gleich alt genug gewest, 15 doch sich selbst und sein vermogen nit genugsam erkent. welche also gefangen worden, haben bleiben mußen, ob sy gleich vermog der geistlichen recht hetten mogen ledig werden. und das ist mer in jundcfrau dan in munchsklosteren geschehen, so man doch denselben von wegen irer schwachheit billich mer sollt nachgeben haben. 20 solcher hertikeit haben vil fromer leut auch vor diser zeit ein misfallen gehabt, die weil sy sahen von zeitlicher narung wegen die jungen knaben und meidlein also in die klöster verstoßen, auch was jamers, ergernus und strick der gewissen daraus ervolgten. es ist auch erbermlich zu horen, das die geistlichen recht in disem 25 stuck so gar veracht worden. zudem hat man die gelubdt allzu hoch erhoben und auf gemuht, wie wol das auch nit jedermann gefallen hat, nemlich sagten sy, die kloster gelubd wern der tauf gleich und man verdint dardurch vergebung der sund und gerechtikeit vor gott und etwas mer, die weil sy nit allein die gebot, 30 sonder auch die ret hielten. daraus vermeinten sy, das kloster leben wer vil beßer denn die tauf und weit verbindtlicher dan der oberkeit und pfarherr leben, die nach gottes beselh irem beruf auswarten. was thut man aber jekt in den klosteren? vor zeiten waren sy schulen, darin man die heiligen schrift und ander kunst¹⁾ 35 der cristenheit zu nuß²⁾ lernet, daraus erwelt man dan pfarhern und bischofe. zur selben zeit fugten si sich von studirns wegen zu-

1) so || 2) komen ||

famen. jezt sagen sy, es sey ir leben angefangen, gnad und gerechtikeit zuverdinen, ja sy rumen sich, si seyn in dem volkumen stand, und setzen sich weit fur andere stend, die got geordent hat. dis haben wir ufs glimpfigt erzelt, damit man best bas verstee,
5 was die unsern davon leeren.

Erstlich, von den so sich vereelichen, leeren sy, das alle, so keuschheit zu halten ungeschickt sein, sollen eelich werden, dan die gelubdt konen gottes gebot und ordnung nit¹⁾ aufheben. dis ist aber gotts gebot,²⁾ zuvermeiden hurerey soll ein jeder sein weib
20 haben, und werden nit allein durch das gebot, sonder durch die schopfung und ordnung gottes zu der ee bezwungen, die aus sonder schickung gottes davon nit ausgezogen sein. wie die schrift sagt: es ist dem menschen nit gut, das er allein sey. hierumb sundigen die nit, so solcher ordnung und gebot gottes gehorsam sein. was
15 will man nun hie wider aufbringen? man muze das gelubd so hoch auf als man wolle, so kan es doch je gottes gebot nit aufheben. die geistlichen recht leren, ein jetlich gelubd soll dem oberherrn an seinen rechten unschedlich sein. wie konnen dan dise gelubd wider gottes ordnung kreftig sein?

20 Sollten dan diese gelubd nit mogen aufgelöst werden, so hetten freilich die bebst hierin nit so oft dispenstert. dann was gott verbindet, kan kein mensch auf lösen. aber die bebst haben hierin fast weislich³⁾ gehandelt, das sy etwas⁴⁾ begeben und nit nach der strengen⁵⁾ gehandelt haben.

25 item warumb erhebt man die verbundnus des glubds also hoch und schweigt doch still von der art und natur des glubds, die da erfordert, das es moglich sey, willkürlich und wolbedechtig geschehen. wie moglich aber einem menschen sey, ewige keuschheit zu halten, ist meniglich unverborgen. item wie vil sein der, die
30 willkürlich und wolbedechtig glosen? warlich gar wenig. die knaben und meidlein⁶⁾ werden, ee sy zu rechtem verstandt komen, beredt zu glosen, zuzeiten auch benötigt, darumb soll man nit also streng von den glubden reden, die weil jeder man bekennen muß, das kein glubd sey noch heiß,⁷⁾ ja ganz wider die art und
35 namen eines glubds, was nit moglich, willkürlich und wolbedechtig gelobdt wirt. etwa vil canones zureißen die glubd, so vor dem

¹⁾ endern || ²⁾ von wegen || ³⁾ Ursprünglich: gethan || ⁴⁾ nach |
⁵⁾ nach || ⁶⁾ ee || ⁷⁾ an ||

15 jar beschehen, dann vor solcher zeit vermut man sich nit so vil verstands, das einer seines ganzen koustigen lebens gewis sey. ein ander canon gibt menschlicher blodigkeit noch 3 jar zu und setzt es auf 18 jar. welchem woll wir nun volgen? ein großer teyl dero so aus den klostern komen, haben die entschuldigung, das sy vor diser zeit gelobt haben. 5

item obgleich der gelubd bruch solt strenglich sein, so volget doch nit, das die ee zwischen disen personen untreftig sey, wie Augustinus schreibt, dem man hierin billich glauben gibt, wie wol andere hernach einer andern meinung gewest sein. 10

Und wie wol gottes gebot der ee halben manchen von dem kloster gelubdt entledigt, so setzen wir doch noch ein andere ursach, darumb sy unbundig und kraftlos seyn, nemlich das aller gotsdinst, so on gottes beselz erdacht,¹⁾ gnad und rechtfertigung zu verdinen, unchristlich und wider gott ist, wie Christus spricht: sy eeren mich vergeblich mit menschen leeren. und Paulus vermant 15 uberal, man soll die gerechtikeit nit suechen aus²⁾ werken und verdinsten durch uns erdacht, sonder durch den glauben an Christum etc. nun haben die munich on scheuße gelert, das ir klosterleben genug thue fur die sund und verdin gnad und rechtfertigung. was ist das anders, dann christus eer verkleinern und die gerechtikeit, so aus dem glauben komt, verlaugnen? daraus unwidersprechlich volgen, das dise gelubd ein unchristlicher gotsdinst und derhalben untreftig sein. es soll kein glubd zu einichem ubel verbinden. als so einer gelobt einen todschlag zu thon, der 25 thut unrecht, so er aber dises gelubd zureißt und nit helt, thut er recht daran. item Paulus sagt: so ir durch das gesez wollt rechtfertig werden, so seit ir von Christo abgesondert und habt der gnaden gefelt. also auch die, so durch gelubd wollen rechtfertig werden, haben der gnade und christi gefelt. 30

Uber das alles haben sy auch andern ire gute werck mitgeteilt und anders mer, des sy sich jehund selbs schemen. es ist warlich nit ein geringe ergernuß, einen gotsdinst durch menschen erdacht on gottes beselz dem volck furzumalen und zu leeren, das man dadurch rechtfertig werd.³⁾ dann hiemit wirt die gerechtikeit des glaubens, die man furnemlich predigen soll,⁴⁾ desgleichen gottes gebot und der warhaftige gotsdinst verfinstert, wo dem 35

1) ist || 2) unsern || 3) und wird || 4) verfinstert ||

vold furgefetzt wirt, wie allein die münch in ¹⁾ einem vollkumen stand sein, darin doch alle die sein, die got von herzen forchten und ein gewiß vertrauen haben, daß er uns ²⁾ umb christus willen genedig sey, auch in allem anligen hilf von got begern und hofen.
5 bis ist ein vollkomener stand, nicht uneerlich leben, betteln und ein nerrisch geschmiret kleid antragen.

Es werden auch dem vold vil schädlicher meinung durch dise falsche erhebung des klosterlebens eingebildet. dan so man das uneelich leben also uber die maßen lobt, macht man den eelichen
10 ein schwer gewißen. sagt man dann, wie die bettler allein vollkomen sein, so kan man schwerlich mit ³⁾ gutem gewißen zeitliche guter behalten und damit hantiren. sagt man, es sey allein geraten und nit geboten, sich nit zurechen, so vermeint ein jeder, so nit ein münch ist, er hab macht sich zu rechen. es volgt auch
15 daraus, das man meint, es mog kein christ weder oberkeit noch ander zeitliche sachen verwalten.

Man hat auch mermals gesehen, wie etlich ire eegemahel und das regiment oder oberkeit verlassen und sich in ein kloster ⁴⁾ gefleckt haben. solchs nennten sy aus der welt fliehen und ein
20 leben suechen, das gott gefelliger wer, und sahen nit, das sy schuldig waren, gott in seinem aigen geboten zu dinen, nit in menschen funden. ein jetlicher stand, der ein wort und befehl gottes hat, ist gut und vollkumen, welcher kein wort und befehl gottes hat, ist ferlich. solchs ist hoch von noten den menschen
25 einzubilden. Es hat hievor Gerson die münch gestraft, das sy irn standt vollkomen genent haben, sagt, es sey zu seinen zeiten noch gang neu und ungewonlich gewest. also vil irriger unchristlicher war hangen an den klostergelubden, dardurch sy billig fur unkreftig geacht wurden.

30 Von dem gewalt der kirchen.

Man hat vor zeiten mancherley disputirt von dem gewalt der bischofe, darunter etlich ungeschickter weiß den gewalt der kirchen und das schwert in einander vermischet haben, daraus vil krieg und aufruer erwachsen, die weil die bischof durch vertroftung
35 ired gewalts der schlusfel nit allein neue gotsbienst erdachten und die gewißen mit vorbehaltung etlicher fell und gewaltigen ban be-

1) dem || 2) durch || 3) jet || 4) verborgen ||

schwerten, sonder auch sich¹⁾ weltliche reich zuverendern und den keyfern zu entziehen unterstunden. Dis haben hievor vil fromer und geleter leut in der christenheit widersochten. derhalben wir zu trostung der gewissen bezwungen worden, ein unterschied zwischen geistlichem und weltlichem gewalt²⁾ anzuzeigen, und leren⁵ hie von also: das der gewalt der bischof oder der gewalt der schlüssel sey ein gewalt oder gebot gottes, zupredigen das evangelium und die sund zu vergeben³⁾ oder zubehalten und zu reichen die sacrament. dan also schickt Christus seine apostel aus: wie mich der vater hat ausgesandt, also send ich auch euch, empfah¹⁰ den heiligen geist, wem ir die sund vergebt etc. Marci 16: geet hin, predigt das evangelium allen creaturen etc. disen gewalt braucht man allein, so man das evangelium predigt und die sacrament reicht einem oder mer, wie man berufen wirt, dan hie werden nit leiblich sonder ewige ding geben, als ewige gerechtikeit,¹⁵ der heilig geist, ewigs leben. dise ding kan man nit anderst erlangen, dan durch mittel des worts und der sacrament, wie Paulus sagt: Das evangelium ist ein kraft gottes, zu heil allen glaubigen und ps 118 dein wort macht mich lebendig. hierumb die weil der⁴⁾ geistlich gewalt allein geistliche ewige ding aus-²⁰ teylt und allein durchs wort gebraucht wird, verhindert er das eußerlich und weltlich regiment gar nit, wie auch singen oder rechnen können an dem eußerlichen regiment nit verhindert. dan es mit andern sachen umbgeet dan das evangelium. die weltlich oberkeit schützt nit das hertz sonder den leib und leibliche ding²⁵ vor offner beschedigung und zwingt die leut mit dem schwert und leiblicher straf, damit sy burgerliche gerechtikeit und frid erhalt.

Darumb soll man geistliche und weltliche gewalt nit in einander vermischen. die geistliche gewalt hat iren befehl, nemlich das evangelium zupredigen und die sacrament zu reichen. sy soll³⁰ sich⁵⁾ in frembde hendl nit schlagen noch weltliche regiment endern, sy soll der weltlichen oberkeit gesetzt und ordnung unverrückt lassen bleiben, sy soll rechtmessigen gehorsam nit aufheben. sy soll die gericht und ordnung weltlicher und burgerlicher hendl nit verhindern, sy soll weltlicher oberkeit kein maß setzen zu³⁵ regirn, wie christus sagt: mein reich ist nit von diser welt. item wer hat mich zu einem teyler zwischen euch gemacht, und Paulus

1) unterstanden || 2) anße || 3) und || 4) gewalt || 5) auch ||



sagt: unser burgerschaft und regiment ist im himel. item die waffen unser ritterschaft sein nit fleischlich. solchergestalt unterscheiden wir beider gewalt, befehl und ambt und vermanen, sy beide in eren zu haben als ein gab gottes.

5 Wo aber die bischof etwa auch ein weltliche gewalt haben, die haben sie nit als bischofe aus dem evangelio, sonder aus menschlichem rechten, als die inen von konigen und kensern zu hanthabung irer guter ist gegeben und zugestellt. dis aber geet das evangelium nichts an. es ¹⁾ haben auch die unsern je und
 10 allzeit geleret, zu vermeidung aufrur und zwitracht, das zeitliche guter und gewalt, es haben sie die bischofe oder weltlich herrn, dem gewissen nicht nachteilig sein. dann rechtmessige teilung der guter und oberkeit ist nit wider das evangelium. die apostel waren fischer, Lucas ein arzt, Paulus ein Weber, dise kunst und
 15 hantwerck mochten sie mit gutem gewissen behalten und treiben, wie wol das etwas anders war, dan das predigamt, und ward ²⁾ doch dadurch ³⁾ die gewissen nit beschwert. also mag ein jeder pfarrer eigens haben, einer mer der ander minder, dan das evangelium gebeut den pfarrherrn eerliche unterhaltung zugeben, sy
 20 sollen aber mit den zeitlichen gutern also umbgeen, das sy daneben das predigamt nit unterlassen. also sollten die bischofe irez bischof ambts auch ingedenk sein und nit allein weltlich regirn, wie wol es schwer ist beide zugleich auszuwarten. darumb

¹⁾ Das folgende war uns bereits aus dem Ansbacher Text (Hörstemann I, 542) und dem wahrscheinlich aus diesem geflossenen vormelanchthonischen Drucke, der sog. editio antiquior (vgl. C. R. XXVI, 231) bekannt, wo es lateinisch lautet: *semper autem docuerunt nostri, ut seditiones prohiberent, legitimam professionem bonorum et imperii apud quoscumque vel episcopos vel civiles magistratus non laedere conscientiam, quia legitima divisio rerum et imperiorum non est contra evangelium. Apostoli erant piscatores, Lucas fuit medicus, Paulus erat textor. Hac artes bona conscientia retineri poterant, tametsi res erant aliae quam officium docendi. Ita res est alia imperium, alia officium docendi evangelii. Neque tamen illa imperii possessio laedit conscientias, sicut quilibet pastor potest tenere proprium, alius plus alio. Est enim mandatum evangelii, ut ecclesiae suppeditent honestum victum pastoribus, sed oportet pastores ita versari in administratione rerum, ut non omittant officium docendi. Ita oportebat et episcopos meminisse officii episcopalis et non tantum gubernare imperia, quamquam difficile est, utrique rei pariter servire.*

²⁾ wurt || ³⁾ das ||

wann man von bischoflichem gewalt reden will, mus man ein unterschied machen zwischen weltlicher und geistlicher oberkeit. dan die bischofe haben aus dem evangelio oder gottes befehl gar kein ¹⁾ gewalt, darumb das sy bischof sein, das ist als die, denen befolhen ist die predig und sacrament zu handeln, dann die fund ⁵ zuvergeben, die unchristlichen leer von der christlichen zuseindern und zuverwerfen, item die offenbarn gottlosen und sunder von der christlichen gemeinschaft auszuschließen, nit ²⁾ mit menschlicher gewalt, sonder allein durchs wort. in solchem ist die christlich kirch vor gott schuldig ine gehorsam zu sein, wie geschrieben ist: wer ¹⁰ euch hört, der hort mich. es wer dan das sy etwas wider das evangeli leerten oder gebuten. dann da ist uns verboten inen zu gehorchen. Matth. 7. hutet euch vor den falschen propheten. Gal. 1 so ein engel vom himel euch ein anders sagt, so sey es verflucht. item 1 Cor. 13 ³⁾ wir vermugen nichts wider die warheit ¹⁵ sondern fur die warheit. item an einem andern ort: uns ist gewalt geben zubauen und nit zuverstoren. also sagen ⁴⁾ die geistlichen recht mer dann an einem ort, und S. Augustin spricht: so auch die christlichen bischof sich irrten und wider die lautern heiligen schrift handelten, soll man in nit gehorchen. ²⁰

Darneben ist auch ein frag, ob die bischofe macht haben, in der kirchen ⁵⁾ aufzurichten ceremonien etc. und gebot zu machen der speis, feiertag und weihe der kirchen diener halben etc. welche nun solchs den bischofen zulassen und gewalt geben, die ziehen fur sich an die wort christi, da er sagt: ich hab euch noch vil zu ²⁵ sagen, aber ir mogt es iezund nit alles tragen. wan aber der geist der warheit kombt, so wirt er euch in alle warheit leren. item sy ziehen auch an das exempel der apostel, die da verbieten blut und ersticktes zu essen. item das der sabbat von dem sabbtag uf den sonntag verlegt sey wider ein ausdrücklich gebot gottes, ³⁰ darauf sy am aller meisten pochen, das ein bischof solchs soll macht gehabt haben. hievon leeren die unsern also, das kein bischof macht hab, etwas wider das evangelium zu gebieten oder zu ordnen. das sey aber öffentlich wider die schrift, sagung zu machen, dardurch wir zu gnaden komen und fur die funde guug ³⁵ thuen, dann hiemit wurd Christus geschmeht. aus diser ursach ⁶⁾

¹⁾ weltlich || ²⁾ aus || ³⁾ Schreibfehler für 2. Cor. 13. ⁴⁾ auch || ⁵⁾ macht haben aufzurichten || ⁶⁾ sein ||

daß man vermeint hat, vil damit zu verdienen, haben solche
sazung als feiertag, fasten, heiligen eer etc. sich also mercklich ge-
meret und zu genomen. es ist auch on mittel wider gott ein
fund auß der speiß und feiertagen zumachen, als weren wir noch
5 unter dem alten testament. daraus dan vielleicht etlich bischof
verursacht worden, solche sazung zu machen. daher kombt es
auch, daß man fur ein tod fund helt, wo einer am feiertag gleich-
wol on ergernuß mit der hand arbeit oder seine tag zeit unter-
ließ. wer hat nun den bischofen gewalt geben, die gewissen mit
10 disen sazungen zu beschweren, so doch Petrus verbeut solch burd
den jungern aufzulegen, und Paulus sagt, in sey gewalt geben zu
erbauung nit zu verstörung etc. item so ir mit christo den
elementen diser welt seit abgestorben, was macht ir dann noch
sazung, als ob ir in der welt lebet und spricht, daß solltu nit
15 eßen, daß nit anruren, so doch dise ding alle verbraucht werden
und nit anders dan menschen leer, die ein¹⁾ vernunftig ansehen
haben etc. item ad Titum: ir sollt nichts achten auf die judischen
fabel und menschen sazung, so von der warheit abweichen. item
christus sagt Matth. 15 von denen die solche auffezung erfordern,
20 laßt sy farn, sy sein blind und blintenfurer. item ein iede
pflanzen, so mein himlischer vater nit gepflanzt hat, wirt aus-
gerott etc. aus disen allen erscheint, daß die bischofe solchs kein
gewalt noch macht haben, dan uns der heilige geist nit vergeblich
davor gewarnet hat, insonderheit so man die fur notwendig helt
25 oder aber vermeint, genad damit zu erwerben. dan man in der
cristenheit in allweg muß die christlich freiheit erhalten, damit
menidlich wiß, daß man nit durch das gefez oder werck, sonder
aus gnaden durch den glauben an christum rechtfertig werdet.

Was wollen wir dann zu der verenderung des sabats an
30 den fontag sagen? antwort, wir gesteen, daß die bischof mogen
ordnung machen, daß alle ding in der kirchen ordenlich zugeen
und gehandelt werden, nit daß man dar durch gnad gerechtikeit
oder anders verdient, noch die gewissen damit beschwer, ob sie
gleich unterlaßen werden. also will Paulus, daß die weiber mit
35 bedecktem haupt in der kirche sein, item daß einer nach dem
andern leer oder predige. solche ordnung soll man von frids und
einikeit wegen und damit alle ding ordenlich zugeen, auch niemant

¹⁾ ansehen einer ||

geergert wirt, halten und handhaben und gar nit von gewißens wegen.

Also ist es mit dem sonntag,¹⁾ ostern, pfingsten und andern festten. dan welche meinen, sy sein als notwendig also geordnet, die irren sich weit. dan durch das evangelium ist der sabbat und alle ander judische ceremonien gänglich aufgehoben, und war doch von noten ein gewissen tag zu bestimmen, daran das volck zusamen kom, darzu die christenheit den sonntag erwelt hat, villeicht auch von christlicher freiheit wegen, damit man sehe, das man an den sabbat nit gebunden wer.

Es mochten aber die bischofe das volck leichtlich in rechter gehorsam behalten, wo sy nit so gar hart dringen auf die sätzung, die man mit gutem gewissen nicht halten kan. jeso aber gebieten sie keuschheit, item sy gestatten keinem zu predigen, er schwer dan, er wolle die rein evangelische leer nit predigen. wir begern nit, das die bischof mit irem nachteyl einikeit machen, wie wol ein guter hirt das zuthon schuldig wer, sonder allein, das sy die unbillichen beschwerden, die neulich und wider alt herkomen der christlichen kirchen sein eingerißen, abschaffen und nachlassen. es mogen villeicht etlich sätzung im anfang gemacht sein aus guten ursachen, welche aber jezund nit mer vor augen sein. etlich sein auch aus unverstand angenommen. darumb, dieweil²⁾ das der cristenheit keinen nachteil brecht, sollten die bischofe solche hertikeit genediglich miltern, wie dan aus den geistlichen rechten offenwar, das der hievor vil geendert worden. mag es dann je nit erhebt werden, das³⁾ die sätzungen, so on nachteil der gewissen nit konnen gehalten werden, abgelegt und nachgelassen werden, so muß wir der regel der heiligen apostel nachvolgen, die uns leeret, gott mer gehorchen, dann den menschen. Petrus verbeut den bischofen zu herrschen und die cristenheit zuzwingen. jetzt begert man den bischofen ir herrschaft nit zu entziehen, sonder allein das sy gedulden, das evangelium lauter zupredigen und etlich wenig sätzung nachlassen, die on sund nit konnen gehalten werden. werden sy das nit thon, so sehen sy, wie sy gegen gott wollen verantworten, das sy mit diser hertikeit ein zertrennung verurfachen.

¹⁾ pfing || ²⁾ darumb || ³⁾ in den ||

Was hat es nun mit diesem Schriftstück für eine Verwandtniß? Daß hier eine frühe Redaction der Augustana vorliegt, braucht nicht erwiesen zu werden. Der aufmerksame Leser erhält auch sofort den Eindruck, daß es sich um eine Übersetzung handelt, und zwar eine solche, die beim Schreiben selbst vorgenommen wurde, denn die mancherlei ausgestrichenen und verbesserten Stellen, die oben beim Abdruck sorgfältig wiedergegeben wurden, bieten mit wenigen Ausnahmen keine Ausbesserungen von Schreibfehlern, sondern wie deutlich zu ersehen ist, Verbesserungen der Übersetzung. Auch das „deutsch“, das offenbar in der Wiedergabe einzelner, dem Nichttheologen weniger geläufigen Ausdrücke fast sklavisch sich an das Wort hält, an andern Stellen wieder um des besseren Verständnisses willen spezifisch deutsche Satzformen wählt, die aber noch an ein fremdes Vorbild erinnern, läßt erkennen, daß wir es mit einer Übersetzung eines lateinischen Originals und nicht etwa mit einer früheren Rezension des deutschen Textes zu tun haben. Und Zeit und Herkunft läßt sich urkundlich ganz genau feststellen.

Aus dem Briefe der nach Augsburg abgeordneten Nürnberger Gesandten, Christoph Krefz und Clemens Volkamer, an den Rat vom 31. Mai wissen wir, daß sie an diesem Tage in den Besitz der „Artikel, wie die bisher in Latein begriffen“, aber ohne Vorrede und Beschluß, gekommen waren, die sie durch „Hern Jeronymus Ebners Söhne“ abschreiben lassen und dem Räte zu Nürnberg zuschicken wollten.¹⁾ Das geschah am 3. Juni, an welchem Tage sie nach Hause schreiben: „Hiemit schicken wir E. W. Abschrift des sächsischen Ratschlags lateinisch, und ist die Vorrede oder Eingang darbei. Aber es mangelt hinten an einem Artikel oder zweien, samt dem Beschluß, daran die sächsischen Theologi noch machen.“²⁾ Hiernach hatten die Gesandten auf ihr Drängen schließlich auch noch die Vorrede erhalten, und daß Melancthon sie nicht gern vorzeitig herausgab, wird man nach ihrem Inhalt begreifen können. Bereits am 4. Juni, so schnell kamen damals die Nachrichten von Augsburg nach Nürnberg, war der Ratschlag in den Händen des Rats,³⁾ und noch am selben Tage wurde be-

¹⁾ Corpus Reformatorum II, 78.

²⁾ Corp. Ref. II, 83.

³⁾ Vgl. Die Korrespondenz des Nürnberger Rats mit seinen zum Augsburger Reichstag von 1530 abgeordneten Gesandten. Mitt. d. Ver. f. d. Gesch. Nürnbergs, IV. Heft (1882), S. 13.

schlossen, ihn den geistlichen Gelehrten in einer Abschrift vorzulegen, aber dafür zu sorgen, daß keine weitere Abschrift davon genommen würde und er sonst in niemands Hände komme.¹⁾ Über die weiteren Schicksale des Schriftstücks berichtet uns das Schreiben des Rats vom 15. bzw. 17. Juni an seine Gesandten, in dem es heißt: „wir — haben mitler zeit eurer schryften, die lateinische, des churfürsten von Sachsen schuhrede in ein rechtverstantlich Teutsch bringen lassen.“²⁾ Und ein Ratsverlaß vom 10. Juni verrät uns auch, daß kein geringerer als der bekannte Hieronymus Baumgartner damit betraut und während der Arbeit von der Teilnahme an den Ratsitzungen befreit wurde.³⁾ Und innerhalb drei Tagen war der fleißige Mann mit seiner Übersezung fertig. Denn schon am 14. Juni hatte der Rat von dem Inhalt Kenntnis genommen und beschloß, durch seine Gesandten beim Kurfürsten anfragen zu lassen, ob er leiden möge, daß der Rat sich mit unterschriebe.⁴⁾ Da nun eine Vergleichung der Handschrift mit sicher von Baumgartner geschriebenen andern Schriftstücken diesen wirklich als Schreiber unseres Manuskripts erweist und alles andere stimmt, so kann kein Zweifel darüber sein, daß der vorliegende Augustanatext — ich nenne ihn fortan Na — die in Nürnberg zur Informierung des Rates verfaßte Übersezung des lateinischen Ratschlags ist,

¹⁾ „Den lateinischen gestellten Ratschlag der Sechßschen unsern geistlichen geleerten furhalten und zuvor abschreiben lassen und doch vorkumen, das der nit abgeschriben und in nyemands hand kume.“ Ratsverlaß vom 4. Juni 1530 (Kreisarchiv zu Nürnberg).

²⁾ Bei Bogt a. a. O. S. 13.

³⁾ „Den lateinischen Ratschlag soll man verteutschen lassen und das zu thun bitten H. J. Baumgartner. man soll ine mitterzeit des Rats freyen.“ — Über Baumgartner vgl. den Art. in d. Deutschen Allg. Biogr. II, 169, und Lit. Müllers, Beitr. z. Briefwechsel des älteren Hieronymus Baumgartner. Mitt. d. Ver. f. Gesch. Nürnbergs X (1893).

⁴⁾ Ratsverlaß vom Dienstag, den 14. Juni: „Den gesandten zu Augsburg schreyben, das einem Rat der Sechßsch Ratschlag gefall, und das sie bey dem churfürsten erkundigen, ob sein gn. leiden mug, das ein Rat sich mit unterschreib, und den beschluß des churfürsten auch herabschicken.“ Dazu darunter der Zusatz: „oder ob mans mit unterschied thun woll.“ — Über die vorangehenden Verhandlungen der Nürnberger Gelehrten in Sachen des Anschlusses an den Kurfürsten (vgl. die Andeutungen J. R.-G. XXVI, S. 146) wird demnächst Dr. E. Schornbaum in seinem Buche über „die Politik Georgs des Frommen“ näheres berichten.

den die Gesandten am 3. Juni in die Heimat schickten. Daß der lateinische Originaltext bedauerlicherweise nicht erhalten ist, begreift sich leicht daraus, daß der Rat ihn nicht zu seinen Akten nahm, sondern die lateinischen Artikel am 15. (bzw. 17.) Juni an seine Gesandten zurückschickte, „die zu eurer notturfft haben zu geprauchten“. ¹⁾ Immerhin ist mit diesem Schriftstück, wenn auch nur in deutscher Übersetzung, die Augustana nach ihrem Stande am Ende Mai 1530 wieder aufgefunden und damit, wie sich zeigen wird, die bisher älteste Redaktion des Bekenntnisses und, was dem Funde noch einen besonderen Wert gibt, die für verloren gehaltene Vorrede Melanchthons.

Das Schriftstück zerfällt in die Vorrede, die Artikel der Lehre, 18 bzw. 17 (siehe darüber unten) und „die spenigen Artikel, darin auch die geenderten und abgethanen misbreuch erzelt werden“.

Werfen wir zunächst einen Blick auf die lange Vorrede, richtiger Einleitung. Wir kannten bisher nur den ersten kurzen Entwurf, den Melanchthon mit der Bemerkung: „in hanc sententiam prodest preponere prefacionem longam et rhetoricam“ den Torgauer Artikeln vorangestellt hat, ²⁾ und wir wußten weiter, um dies zu wiederholen, daß er auf der Reise nach Augsburg während des Aufenthalts in Koburg die Einleitung ausarbeitete, von der uns vielleicht, wie ich vermuten möchte, ein Bruchstück in einem von seiner Hand herrührenden, im Archiv zu Weimar befindlichen Schriftstück ³⁾ erhalten ist, die er aber unmittelbar nach seiner Ankunft in Augsburg noch rhetorischer ausgestaltete. ⁴⁾ Daß uns in Na jetzt die damals ausgearbeitete Ein-

¹⁾ Vgl. a. a. O. S. 15 hat nämlich vor dem letzten Alinea folgende, im Original (Briefbücher des Nürnberger Rats 101. S. 118) sich findende Stelle ausgelassen: „Senden euch auch euer hievor überschichte verzeichnus derselben schuprede hiemit wiederumb zu, die zu euer notturfft haben zu geprauchten“. Die Gesandten hatten sogleich bei der Übersendung gebeten, ihnen eine Abschrift zu schicken (C. R. II. 84).

²⁾ Bei Förstemann I, 68 und Th. Kolde, Die Augsburger Konfession lateinisch und deutsch kurz erläutert zc. Gotha 1896 S. 128.

³⁾ Förstemann I, 109. C. R. II, 63.

⁴⁾ Melanchthon an Luther, C. R. II, 39 f. (s. o. S. 2, Anm. 1). Davon, daß das bei Förstemann I, 639 ff. und dann im C. R. IV, 999 f. abgedruckte

leitung Melanchthons vorliegt, wenn wir auch nicht wissen können, ob sie nicht noch bis zum 31. Mai schon wieder Veränderungen erfahren hatte, wird keinem Zweifel unterliegen.

Und sie ist charakteristisch genug. Das Grundschema in den Torgauer Artikeln läßt sich noch erkennen, aber sie hat doch einen ganz andern Inhalt bekommen, und um dies historisch zu würdigen, muß man sich daran erinnern, daß sie unter dem Eindruck der bekannten Schrift des Joh. Eck und namentlich der den Kaiser zum äußersten aufreizenden Vorrede des Ingolstädter Disputators¹⁾ geschrieben ist. Sah sich Melanchthon nach seiner eigenen Mitteilung dadurch veranlaßt, die ursprüngliche Apologie zu einer Confessio umzugestalten, so hielt er es doch um so mehr für geboten, der Einleitung einen stark apologetischen Charakter aufzuprägen.

Er beginnt mit einer sehr deutlichen *captatio benevolentiae*. Seinen Verleumdern gegenüber setzt der Kurfürst seine ganze Hoffnung nächst Gott auf die immer bewiesene Güte und Milde des Kaisers. Wie dieser immer nur den Frieden Europas gesucht habe, ohne Hoffart, Übermut und Blutgier, so habe er auch in den Religionshändeln nur Milde gezeigt, so daß man ihm mit Unrecht Blutdurst zuschreibe; habe er sich doch bereit erklärt, die Sache zu verheören. Und wie der Kurfürst nichts mehr wünsche, als daß dadurch Gottes Ehre gefördert und gemeiner Friede hergestellt würde, so wäre Gott nichts angenehmer, als wenn der Kaiser seine Macht zur Einigung der Christenheit gebrauche, wie vorzeiten Theoderich, Karl der Große und Heinrich II. getan haben, denn der Heilige Geist ermahne selbst die Fürsten, sich des Glaubens anzunehmen. Und da der jetzige Kaiser mit nicht geringeren Tugenden und Gottesfurcht begabt sei als die genannten Fürsten, ja sie an Gewalt und Herrlichkeit weit überträfe, würde

Schriftstück, das seiner ganzen Haltung nach schwerlich von Melanchthon herrührt, ein Entwurf zu dem in Augsburg angefertigten exordium wäre, wie Bretschneider urteilte, und was auch Platt I, 524 in hohem Maße wahrscheinlich fand, kann jetzt nicht mehr die Rede sein. Richtiger wird die Vermutung Briegers (Torgauer Art., S. 296) sein, daß es vielleicht eine ursprünglich für Dolzig bei einer seiner Sendungen an den kaiserlichen Hof bestimmte Instruktion ist.

¹⁾ Vgl. darüber Th. Kolde a. a. O. Die Vorrede bei G. Platt, Einleitung in die Augustana I (Erlangen 1867), S. 527 f.

es ihm nicht übel anstehen, die Sache der Christenheit zu ver-
hören und sie zu einigen.

Gehe aber die im Kurfürstentum gepredigte Lehre erörtert
wird, soll gezeigt werden, daß der Kurfürst nicht aus bösem Vor-
satz dieser neuen Lehre Vorschub und Weistand getan hat.¹⁾ Nie-
mals sind vordem die beiden Brüder Herzog Friedrich und Hans
in irgend welchen Verdacht oder böses Gerücht gekommen, waren
sie doch freundlich gegen jedermann, wes Standes er auch sei,
haben sie doch Kirchen und Stifter zum Teil mit eigenen Kosten
von Grund aus erbaut oder geziert. Den römischen Kaisern
haben sie immer Treue bewahrt und in allen Anliegen des Reiches
stattliche Hilfe durch Geld und Rüstung geleistet. Nie haben sie
sich mit fremden Nationen oder des Reiches Gegnern verbündet,
ja um des Friedens und der Einigkeit Deutschlands willen haben
sie nicht allein niemand Anlaß zu Unfrieden gegeben, sondern
trotz hoher Ursache im Interesse des Friedens Geduld getragen
und mehr als einmal „andere so allbereit in rüstung gewest,
durch iren fleiß und muhe zu fried und stillstand bracht“. Wie
könne man nun meinen, daß der Kurfürst ohne große Ursache
seine Ehre, Gut, Kinder und Enkel in solche Gefahr bringen
werde, oder welchen Nutzen könnte er aus dieser Uneinigkeit
ziehen? Denn es sei ihm unverborgen gewesen, was er sich mit
der Vertretung der Sache auflade. Diese selbst ist nicht von ihm
ausgegangen, sondern von den vielen Frommen, die davon be-
schwert wurden, daß die christliche Lehre mit Menschenfakungen,
unnützem Geschwäg und täglich sich mehrendem Mißbrauch unter-
drückt und verfinstert wurde, von der Buße aber und der uns nicht
um unserer Genugtuung willen, sondern durch den Glauben an
Christum gegebenen Gnade niemand etwas zu sagen wußte.

Dann war es die Predigt der Indulgenzen in Sachsen, die
über die Maßen hoch erhoben wurden, die Luther veranlaßte, in
etlichen kleinen Schriften „in der schul“, nicht vor dem Volke,
ohne irgend welche Schmähung des Papstes, zu widersprechen.
Aber seine Widersacher erregten alsbald großen Hader, erwirkten
seine Bannung, noch ehe die Sache verhört war. Luther mußte
ihnen antworten, und viele fanden daran ihren Gefallen, nicht
um der Verwerfung des Ablasses willen, sondern wegen der heil-

¹⁾ Vgl. hierzu den Eingang der Torgauer Art. bei Th. Kolde, S. 128.

famen und tröstlichen Lehre von der Buße und der Glaubensgerechtigkeit. Deshalb wäre es dem Kurfürsten schwer und wider sein Gewissen gewesen, gegen die Anfänger dieser Lehre etwas vorzunehmen, zumal diejenigen, die es anginge, sich der Sache nicht unterfangen wollten, und die Änderung der Religion noch ärger geworden wäre, wenn die gelehrten Prediger weggezogen wären. Denn noch ehe Luther etwas geschrieben, hatte sich ärgerliche und irrige Lehre angesponnen, die beschwerliche Neuerung und Empörung verursacht hätte, wenn Luther nicht dazwischen getreten wäre. Die Widersacher selbst, die jetzt viel vorsichtiger von ihren Menschenfahrungen reden, müssen zugeben, daß viel Heilsames und Nützliches in dieser Lehre begriffen sei. Dadurch seien offenbar auch mancherlei Kezereien unterdrückt worden, die sich wider das heilige Sakrament erhoben haben. Auch wäre die Lehre der Wiedertäufer wider das Eigentum der zeitlichen Güter, das Gericht, Gewalt der Obrigkeit, alle bürgerliche Ordnung viel weiter ausgebreitet worden, wenn nicht die Herzen der Menschen durch diese (evangelische) Lehre gestärkt worden wären, und es ist grundlos zu behaupten, die Wiedertäufer oder ihresgleichen hätten ihren Ursprung in Luthers Lehre, „dan solchs sich vor dem luther hat angedreht und am meisten an den orten, da mangel an geschickten seelsorgern ist gewesen, die die gewissen der menschen wider falsche lehre hetten sterken und fursehen mugen“.

Die Sache sei vornehmlich durch das gemeine Geschrei verhaßt geworden, als hätten die Evangelischen alle Zeremonien abgeschafft und alle geistliche Ordnung zerrüttet. Dagegen ginge ihr Bestreben dahin, daß sie mit rechter Gottesfurcht erhalten würden, so daß man sagen könne, daß in ganz Deutschland die Messe nicht mit größerer Gottesfurcht gehalten werde. Man befolgt auch den gemeinen Brauch, nur daß neben den lateinischen auch deutsche Gesänge gebraucht werden. Das Sakrament empfängt das Volk mit größerer Reverenz und öfter als früher, und jeder wird zuvor verhört, was vordem kaum geschehen konnte, da man sich zuzeiten haufenweise dazu drängte. Auch die Beichte wird gehalten, die Gewalt der Schlüssel in der Predigt gepriesen, die Predigten sind rein und verständig, was ohne Zweifel das angenehmste Opfer vor Gott sei. Zuzeiten werden auch Psalmen und die Litanei gesungen, nicht um Lohn oder Geldes willen, sondern durch die Schüler oder das versammelte Volk, wodurch

die Unverständigen geübt und durch Gottes Wort mit Ernst zu beten gereizt werden, wozu eben die Zeremonien da seien.

Auch die Feiertage werden gehalten, abgesehen von etlichen neuen, an denen die Verständigen längst ein Mißfallen gehabt haben. Dazu kommt eine sehr nützliche Zeremonie, die vorzeiten mit sonderlichem Fleiß gehalten, dann aber aus Unfleiß der Pfarrer und des Volkes ganz unterlassen wurde, nämlich der Katechismus oder die Kinderlehre. Da werden die Knaben und Mädlein in die Kirchen zusammengefordert, und es wird ihnen der Anfang und der Grund christlicher Lehre vorgehalten, worauf ein jedes gefragt wird, was es davon behalten habe, was zur Förderung des christlichen Verständnisses von großem Nutzen sei. Auch die Schulen werden mit großen Kosten der Obrigkeit erhalten.

So sei es beschaffen mit der Ordnung der Kirchen im Kurfürstentum Sachsen, und nichts wäre den Evangelischen lieber, als daß sie auch den Bischöfen gefiele, die sie aber wegen der Priester-ehe u. dgl. verfolgen. Wolten sie uns, schreibt Melanchthon weiter, ein wenig geneigt sein, würde niemand Ursache haben zu klagen, als wäre die Ordnung der Kirche zerrissen. Grundlos ist es zu sagen, die Lehre ginge dahin, die geistliche Gewalt zu unterdrücken. Wenn die Bischöfe etliche neue unbillige Beschwerden nachließen, würde ihnen an ihrer Gewalt und Herrlichkeit nichts abgehen, auch hätten sie für ihre Güter nichts zu besorgen, „wiewol etliche andere“, fügt Melanchthon sehr charakteristisch hinzu, „hievor mer dan zu einemmal unterstanden, in dem schein einer reformation den geistlichen ire guter abzubringen“. Die Böhmen hätten auf dem Konzil zu Basel auch behauptet, die Kirchendiener dürften nichts Eigenes haben, dagegen sei evangelische Lehre, daß einem jeden Christen, er sei Bischof oder Kirchendiener, eigene Güter zu besitzen zugelassen sei. Denn mit der Armut der Bischöfe sei der Kirche nicht geholfen, wohl aber damit, daß durch sie das Evangelium lauter und rein gepredigt werde. Noch einmal wird betont, daß diese aufrührerischen Vorschläge, den Geistlichen das Ihre zu nehmen, mit der Lehre der Evangelischen nichts zu tun haben, die nur begehren, daß die Christenheit mit reiner Lehre unterwiesen und die Gewissen mit unchristlichen Satzungen unbeschwert bleiben: „So leeren wir,“ heißt es dann zum Schluß, „alle burgerliche satzungen und ordnung unter geistlicher und weltlicher gemacht als ein ordnung gottes zuhalten von fride und einikeit

wegen. es ist nie kein reformation so gar on alle gewaltfame furgenomen als diese, wie dan am tag ist, das durch die unfern andere zu friden gebracht sein worden, die schon allgeret in rustung waren.“

Das ist Melanchthons bedeutsame Einleitung. Wie diplomatisch gehalten mag sie ihrem Verfasser vorgekommen sein, und wie wenig war sie es in Wirklichkeit! Mit keiner Silbe wird auf die politische Lage Rücksicht genommen, und von der Konzilsfrage, die in dem Gedankenkreise der führenden Männer eine so große Rolle spielte, ist nirgends die Rede. Alles erwartet Melanchthon vom Kaiser. Darum kommt es ihm vor allem darauf an, diesen zu gewinnen und den Gegensatz auf das kleinste Maß zurückzuführen. Man begreift, wie sehr es ihm daran lag, zu dieser Einleitung, die schon fast mehr ein integrierender Teil des Ganzen ist, die Zustimmung Luthers zu gewinnen, so daß er daran dachte, sie persönlich in Koburg einzuholen.¹⁾ Und nicht am wenigsten auf sie wird man jetzt Luthers Bemerkung in seinem Briefe an den Kurfürsten vom 15. Mai²⁾ beziehen dürfen, daß er so leise nicht treten könne. Und gewiß, leiser als hier geschehen, konnte man kaum auftreten. Man begreift aber auch das andere, daß diese Einleitung, ganz abgesehen von der speziellen Zuspißung auf Sachsen, nach ihrer ganzen Anlage für ein gemeinsames Bekenntnis nicht zu brauchen war, ja für diesen Zweck nicht einmal zu Grunde gelegt werden konnte. Die Anrufung des Kaisers als religiösen Friedensstifters und des von Gott eingesetzten Schützers der reinen Lehre,³⁾ war, wenn sie auch den füsigen Nürnbergern

¹⁾ Brief an Luther vom 4. Mai: Ego exordium nostrae apologiae feci aliquanto ἡτοιμασμένην quam Coburgae scripseram. Brevi autem ipse afferam aut, si id non permittet Princeps, mittam. C. R. II, 39sq.

²⁾ de Wette IV, 17.

³⁾ Das oben S. 34 Anm. 4 erwähnte, sicherlich aus der sächsischen Kanzlei stammende Schriftstück, das vielleicht eine Instruktion für Dolzig war, läßt erkennen, daß man auch in der kurfürstlichen Umgebung sehr bald von diesem Standpunkt abgekommen war. Denn dort soll der Kaiser ermahnt werden: „das Ire Mat. sich gnediglich wolle begnügen lassen an dem gehorjam des weltlichen schwerdtis, angesehen, das Ire Mat. das geistliche schwerdt, die Seelen zu regirn, von got nicht bevelch habenn, derhalbe auch got schuldigt, sich desselbigen nicht zu unterwinden, noch die seelen zuregirn oder zwingen, sonst oder so zugleuben.“ Förstemann I, 64.

genehm sein mochte, sicherlich nicht nach dem Sinne des Landgrafen. Und die Art, wie die Verdienste des Kurfürsten auf Kosten anderer ans Licht gestellt, ja mit kaum zu verkennender Sündentung auf Philipps Vorgehen in den Pöschchen Händeln und seine Neigung für Bündnisse sogar außerhalb des Reiches hervor gehoben wurden, konnte von andern evangelischen Ständen als geradezu verkehrend empfunden werden. Daher wird sich in den Tagen, in denen ein gemeinsames Vorgehen beschlossen wurde, auch das Schicksal dieser Einleitung entschieden haben.

Wir können dies noch einigermaßen verfolgen, und manches in den einschlägigen Berichten wird erst jetzt im Zusammenhalt mit Melanchthons Schriftstück verständlich.

Der erste, der den Wunsch aussprach, das sächsische Bekenntnis zu unterschreiben, wird der Landgraf gewesen sein.¹⁾ Das geschah aber wohl zunächst nur im Verkehr mit den Theologen, mit denen er über das Zusammengehen mit den Zwinglianern verhandelte,²⁾ noch ohne Kenntnis des Inhalts der Apologie³⁾ und in keiner Weise offiziell. Wenigstens verstand Christoph

¹⁾ Melanchthon schreibt bereits am 22. Mai: „Nunc Macedo agit ut orationi nostrorum subscribat“ (C. R. II, 60), was, obwohl der Ausdruck oratio auffallend ist, doch wohl auf die Confessio zu beziehen sein wird

²⁾ Ich möchte glauben, daß Melanchthons Kunde von Urban Rhegius herrührt, der über das nuper stattgehabte Gespräch mit Landgraf Philipp am 21. Mai an Luther schreibt und schließlich seine Meinung zusammenfaßt (Th. Koide, *Analecta Lutherana*, S. 124; Enderß VII, 341): „In summa, spem concepi de Hesso sana eum consilia Philippi et aliorum haudquaquam aspernaturum.“ Dazu vergleiche man Melanchthons Bericht (C. R. II, 60): „Nunc Macedo agit, ut orationi nostrorum subscribat, ac videtur posse retrahi ad nostros; sed opus est tuis litteris“ (beide Schreiben dürften gemeinsam an Luther abgegangen sein). Fraglich ist nur, ob der unmittelbar vorausgehende Satz Melanchthons: „Subinde enim [articuli] mutandi sunt, atque ad occasiones accommodandi“ schon mit auf den Wunsch des Landgrafen, die Apologie zu unterschreiben, bezogen werden muß. Jedenfalls findet sich in Na noch keine Spur von Rücksichtnahme auf seine Auffassung.

³⁾ Das wird man schon daraus schließen müssen, daß auch die Nürnberger, obwohl ihnen der Kanzler Brück eine Abschrift des Ratschlags in Aussicht stellte, wenn er von Luther zurückgekommen sein würde (C. R. II, 51), auch dann, als sie ihren eigenen Ratschlag vorgelegt hatten (ebd. 56), sie zunächst nicht erhielten.

Kreß, der Nürnberger Gesandte, den er sogleich nach seiner Ankunft für den Gedanken zu gewinnen suchte, schlechthin auf ein Konzil zu dringen und jedenfalls nicht zuzulassen, daß die Reichsstände über die Glaubensfrage urteilten und richteten, den Landgrafen dahin, „daß sich S. F. G. mit dem Churfürsten nicht sonderß davon unterredt, lest mich auch bedünken, sie stehen nit so gar wohl miteinander.“¹⁾ Auch die Nürnberger Gesandten, die wie die Reutlinger,²⁾ im allgemeinen den Auftrag erhalten hatten, sich in der Glaubensfrage an den Kurfürsten zu halten, begannen erst ernstliche Verhandlungen, als sie Na in den Händen hatten.³⁾ Vor allem aber lag dem Kurfürsten anfangs, soweit sich erkennen läßt, gar nichts an dem Zusammenschluß. Als der Kanzler Brück ihm den Wunsch der Nürnberger, den Ratschlag einsehen zu dürfen, vorgetragen hatte, ließ er ihnen ziemlich deutlich sagen: „Des Churfürsten Gnad hab nit gern viel Räte bei solchem Handel, denn der Teufel, dieß waren seine Worte,“ setzt der Berichterstatter hinzu, „wäre nachträglich.“⁴⁾ Man sieht, er wollte allein gehen und sich vor allen Dingen nichts hineinreden lassen, wie er denn auch ganz für sich, ganz heimlich, sogar ohne Beratung mit seinen Theologen, sogleich in den ersten Tagen seines Augsburger Aufenthalts, um den Kaiser von seiner Rechtgläubigkeit zu überzeugen, eine Übersetzung der Schwabacher Artikel nach Innsbruck geschickt hatte.⁵⁾

Auch die Ansbacher Räte, die, wie es ihre bisherige Stellungnahme mit sich brachte, vielleicht bald nach der am 24. Mai erfolgten Ankunft⁶⁾ des Markgrafen mit dem Kurfürsten

1) C. R. II, 52

2) Ebd. 57. Ad. Weiß' Diarium bei Georgii, Uffenheimer Nebenstunden. Schwabach 1743. S. 688, schreibt c. 5. Mai: „Reutlingenses — principibus, Electori Sax. et nostro (Georg von Brandenburg) his diebus indicant se per omnia in communi periculo et doctrina se cum ipsis perseveraturos.“

3) Siehe oben S. 33, Anm. 4.

4) C. R. II, 53.

5) Brieger a. a. D. S. 392 und jetzt E. Stange, Kurfürst Johanns Glaubensbekenntnis vom Mai 1530. Theol. Stud. u. Krit. 1903, S. 459 ff.

6) C. R. II, 69. Daß der Markgraf von vornherein mit dem Kurfürsten und Nürnberg gehen wollte („wie wir dann vor der articel vnserß heiligen Glaubens vnd der visitation ordnung auch mit ihnen verglichen sind“), beweist die Instruktion an seine Räte vom 24. März bei Försteman n I, 119 ff. (Näheres ist auch hierüber in dem alsbald erscheinenden Werke von Schornbaum, Die Politik Georgs des Frommen, zu erwarten.)

Fühlung gesucht hatten, kamen nicht weiter. Noch am 8. Juni besprach sich der Kanzler Vogler mit Krefß über „den Mangel, daß das sächsische Verzeichnis allein in des Kurfürsten Namen gestellt sei“, während sein Herr auch für gut ansehe, „die in gemein in aller Fürsten und Stette Namen zu stellen, die der Glaubensartikel einig sind“. Es könne, meinte er, — und diese Forderung erklärt sich jetzt erst aus Melanchthons Aufzählung der Verdienste des Kurfürsten — gleichwohl „im Eingang, was ein jeder bei Kais. Majestät und dem Reich gethan, von eines jeden Fürsten und Stands wegen, wo es sich in gemein nicht leiden wolle, in Sonderheit specificirt und dargetan werden.“ Man sieht, in welchem Sinne der Markgraf und die Nürnberger Melanchthons Einleitung umgearbeitet wissen wollten.

Anderß der Landgraf, der wenige Tage später ernstliche Anstalten getroffen haben wird, sich mit dem Kurfürsten zu einigen. Ein direktes Zeugnis dafür haben wir nicht, wohl aber spricht dafür die in die Zeit vom 11.—13. Juni fallende Korrespondenz des Landgrafen über den ihm von Straßburg überfandten „Ratschlag die Spaltung des Sacraments betreffend“ mit Melanchthon und Brenz.¹⁾ Mit Bestimmtheit läßt sich auch nicht sagen, ob Philipp damals schon den sächsischen Ratschlag mit Melanchthons Vorrede dem Wortlaut nach gekannt hat,²⁾ aber soviel hatte er erfahren, daß Melanchthon die Zwinglianer ausschließen und, was sich nur auf den Ratschlag beziehen kann, dem Kaiser die Entscheidung in der religiösen Frage zugestehen und den Reichstag mittelbar an Stelle des Konzils treten lassen wolle. Gegen beides protestiert er: „Wenn aber dieß hie soll ein Concilium sein, so wirds ohne Zweifel ein Concilium sein, der keins mehr gewesen

¹⁾ Die Korrespondenz C. R. II, 92 ff. Über die Herkunft des Ratschlags — Melanchthon sagt nur: „der Schreiber gedachter Schrift“, ebd. S. 94 — Vird, Straßburgs politische Korrespondenz I, 447. — Brenz, der mit Adam Weiß am 13. Juni beim Landgrafen zur Tafel geladen war, hatte mit ihm noch eine mündliche Verhandlung de re sacramentaria. Vgl. Weiß' Diarium bei Georgii, Uffenheimer Nebenstunden, S. 689.

²⁾ Eine Bemerkung spricht sogar dagegen, nämlich wenn er S. 99 schreibt: „Ich hoffe auch nimmer, daß ihr der Meinung, daß man die Zwinglischen mit Gewalt zu eurem Glauben dringen soll, oder sie um ihres Glaubens willen überziehen; — — — ich traue es euch nicht zu, wie wohl mir allerlei gesagt wird.“

ist. Sollen wir auch alle, die Christum bekennen, warten auf den Beschluß, der hie soll gemacht werden, so wollte ich in der Schrift nicht gelesen haben.“¹⁾ Und man könnte wirklich glauben, daß er direkt Melanchthons Auslassung in der Einleitung zurückweisen will, wenn er daran erinnert, daß Luther gelehrt habe, daß der Obrigkeit „Amt sich nicht so weit erstrecke, sondern die Obrigkeit habe allein über Leib und Gut zu regieren, und nicht über Seelen und Gewissen“, oder wenn er, allerdings zunächst in Beantwortung des Ausfalls gegen die Zwinglianer (in Melanchthons Briefe: „was sie für Anhang haben fremder Nation“), wie um Melanchthons Behauptung in der Einleitung, der Kurfürst habe sich nie mit fremden Nationen oder des Reiches Widerwärtigen verbündet,²⁾ auf das rechte Maß herabzudrücken, schlagfertig darauf verweist, daß „der Kurfürst auch Bündniß mit Fürsten und Städten gemacht, auch noch täglich darum anhält.“³⁾ Jedenfalls waren „die Brüderschaft und das Erbieten auf ein Concilium“⁴⁾ die beiden Punkte, die Landgraf Philipp ursprünglich als Bedingung für sein Zusammengehen mit den Wittenbergern stellte.⁵⁾ Darüber wird man in den nächsten Tagen, nachdem die Predigtfrage die drohende Gefahr deutlich gezeigt und die Sachsen bereitwilliger gemacht hatte, die alten Verbündeten in ihr Bekenntnis mit einzuschließen, gehandelt haben, worüber wir leider im einzelnen nicht unterrichtet sind. Am 15. Juni war die Frage des Zusammengehens im Prinzip entschieden, wenigstens hatte Melanchthon in dem „deutschen“ Text, den die Nürnberger damals nach Hause schickten, bereits da, „wo im Lateinischen gesagt ist, daß im Churfürstentum Sachsen dies oder das gepredigt und

1) C. R. II, 98.

2) Siehe oben S. 6, 5 ff.

3) C. R. II, 99.

4) Ebd. S. 92 f.

5) Eine dritte Frage, in der aber der Landgraf nicht allein stand, war die nach der Jurisdiction der Bischöfe. Was Melanchthon da über seinen Standpunkt am 19. Juni an Camerarius schreibt: „Jurisdictionem totam *καὶ τὸ ἀξίωμα* reddo Episcopis. Hoc fortasse urit quosdam qui aegre patiuntur sibi libertatem suam adimi“ (C. R. II, 119), paßt weder auf seine Auslassungen in dem betreffenden Artikel in Na noch in A, wohl aber auf die Einleitung. Wie weit er — und vielleicht schon damals — in dieser Beziehung gehen wollte, sieht man am besten aus seinem Briefe an Camerarius vom 31. August. C. R. II, 334.

gehalten werde“, „ein gemein Wort, das sich auf alle Stände ziehen mug“, gesetzt,¹⁾ die Arbeit an Vorrede und Beschluß aber hatte man zurückgestellt. Man zögerte offenbar mit der Entscheidung über die Einleitung Melancthons, die der Kurfürst nur sehr ungern aufgegeben haben wird, und zu ihrem Verdruß bekamen weder der Markgraf noch die Nürnberger Gesandten Aufschluß über den Stand der Sache.²⁾

Aber gerade an demselben Tage, als Krefß dies schrieb, hatte die gemeinsame Gefahr die Fürsten näher zusammengeführt. Gemeinsam hatten der Kurfürst, der Markgraf, der Herzog von Lüneburg und der Landgraf, vom Kaiser nach dem Einreiten in Augsburg in ein „sonder Gemach“ entboten, ihren evangelischen Standpunkt in der Predigt- und Prozessionsfrage behauptet.³⁾ Sie mußten jetzt zusammenstehen. Und schon in dem merkwürdigen, vom 16. Juni herrührenden, in der Predigtfrage abgegebenen Gutachten des Kanzlers Vogler, in dem er sich dafür ausspricht, um den Kaiser von der Rechtgläubigkeit der Protestanten zu überzeugen, sofort die Lehrartikel des Bekenntnisses zu überantworten, werden wenigstens die evangelischen Fürsten als geschlossene Bekenntnisgruppe bezeichnet, denn es trägt die Überschrift: „Vngefährlich bedenden warumb mein gnedigster vnnnd gnedig herre der Churfurst zu Sachsen, Marggß Jorg zu Brandenburg, Herzog Ernnt vnnnd Herzog Franciscus von Braunschweig und Lunenburg, Her Philipp landtgraff zw Hessen vnd Herr Wolfgang, Fürst zu Anhalt, nit willigen können Irer Chur vnd furstlichen gnaden prediger Christlich predigen ab oder Inruhe zu stellen.“⁴⁾ Erst am 18. Juni erhalten die Nürnberger von dem Kurfürsten und dem Markgrafen die Zusage, sie „in diesem Handel neben Jhren Gnaden einzuziehen“, und wenn die

¹⁾ C. R. II, 105. Dieser deutsche Text, der ein wichtiges Dokument für die Textgeschichte sein würde, ist bisher nicht aufgefunden worden.

²⁾ „Dieneit mit der Vorrede und Beschluß also still gestanden und doch weder an Markgraf Jörgen oder uns derhalb nichts gesinnet wird, bedenten wir, es möcht vielleicht ein Weg seyn, daß wir uns mit Markgraf Jörg verabredeten und dann derhalben in seiner F. G. u. E. W. Namen ein Anregen bei dem Churfürsten gethan werde“ Ebenda.

³⁾ C. R. II, 106. Th. Koldc, M. Luther II, 342.

⁴⁾ Förstemann I, 275. Das am Tage darauf an den Kaiser in dieser Angelegenheit erlassene Schreiben trägt dieselben Unterschriften, nur daß Herzog Franz von Lüneburg fehlt. Ebenda S. 290.

Gesandten recht beobachtet, daß der Markgraf bei dieser Zusage „lauterer und freier weder Sachsen gewesen“,¹⁾ dann wird man daraus schließen dürfen, daß der Kurfürst noch immer mit Widerstreben daran ging. Nun mußte aber die Frage nach der Einleitung und dem Erbieten, das immer noch fehlte, brennend werden.

Davon, daß die Schweizer und Oberländer nicht ins Bekenntnis einzuschließen waren, hatte sich der Landgraf wohl schon selbst überzeugt, und er hatte in Sachen der „Brüderschaft“ schon selbst sehr viel nachgegeben, als er in dem Schreiben an den Kaiser wegen der Abstellung der Predigt den Satz mit unterschrieb: „Auch beschiebt von Inen getreuer bericht wider eyliche lere, so dem volck der sacrament halben alhie surgebildet, derhalben auch ganz beswerlich vnd vieler besserung halben, als zu goth zu hoffenn, schadelich sein wolt, wo vnser prediger mit dem predigen stiller stehen solten, wo auch von uns in solche abstellung gewilliget solt werden, wurden vnd musten vns vnser eigene gewissen fur goth richten, das wir an der vorfurten verderben schuldig weren.“²⁾ Auf der andern Seite wird man aus den letzten Vorgängen erkannt haben, welche große Gefahren es in sich schloß, lediglich, wie Melanchthon in seinem großen Vertrauen auf die Milde und Gütigkeit des Kaisers wollte, diesem und dem Reichstag die Entscheidung zu überlassen, und daß nur, was der Landgraf in den Vordergrund stellte, das gleichzeitige Zurückgehen auf das in Aussicht gestellte Konzil sicheren Schutz gewähre; außerdem mußte sich der vom Markgrafen und den Nürnbergern anfänglich gehegte Wunsch, ihre Verdienste um Kaiser und Reich in derselben Weise herausgestrichen zu sehen, wie das Melanchthon in bezug auf den Kurfürsten getan hatte, schon aus formalen Gründen als unausführbar erweisen. So kam es zu dem Kompromiß, der uns in Brücks meisterhafter Rede vorliegt.

Melanchthons Einleitung wurde gänzlich beiseite gelegt, damit fielen auch die darin vorkommenden mehr oder minder offenen Ausfälle auf die Sakramentierer, und die schwerlich mit der Haltung auf dem letzten Speierer Reichstag vereinbaren Erklärungen über die Jurisdiktion der Bischöfe; es wurde auch, was schon hier bemerkt sein mag, der in Na im Artikel

¹⁾ C. R. II, 112.

²⁾ Förstemann I, 288.

von der Messe¹⁾ zu lesende Angriff auf die Sakramentierer getilgt,²⁾ wenn auch zum Leidwesen des Landgrafen der X. Art. den bisherigen Wortlaut behielt. Um so größeren Erfolg hatte er hinsichtlich des andern Punktes. In durchaus geschäftsmäßiger Weise wird an das Reichstagsauschreiben anknüpfend ausgeführt, daß die Evangelischen hiermit ihr „Opinion und Meinung der Irrungen, Zwiespalten und Mißbräuch halben“ übergeben und erbötig seien, falls die andern Stände dies auch täten — wovon Melancthons Einleitung nichts enthält — sich „mit ihnen gern von bequemen gleichmäßigen Wegen zu unterreden“. Dabei wird ganz im Sinne des Landgrafen unter Hinweis auf die Reichstagsverhandlungen der letzten Jahre an die Erklärung des Kaisers erinnert, daß er nicht gemeint sei, in Sachen des Glaubens den Reichstag beschließen zu lassen, sondern mehrfach kundgegeben habe, daß er bei dem Papst um ein Konzil anhalten wolle. Ebendeshalb erbieten sich die Evangelischen „zum Überfluß“ zu einem solchen gemeinen freien christlichen Konzilium, indem sie die frühere Appellation an ein solches hiermit erneuern. Damit war auch das „Erbieten“, die Zusammenfassung ihrer Forderungen und ihres Standpunktes, auf welches die Nürnberger immer warteten,³⁾ und was ursprünglich sicher an den Schluß gestellt werden sollte, da, wohin es gehört, in die Vorrede mit aufgenommen worden, und man begnügte sich mit einem kurzen Epilog, der vielleicht erst bei der Schlußredaktion am 23. hinzukam, um das Ganze abzuschließen. Wann die Vorrede geschrieben worden ist, läßt sich auf Grund des bis jetzt bekannt gewordenen Aktenmaterials nicht sicher feststellen, doch könnte man daran denken, daß die deutliche Zurückweisung des Gedankens, den

¹⁾ Siehe oben S. 20, Z. 15 ff.

²⁾ In sehr abgeschwächter Form erhielt sich noch ein Anklang daran im späteren deutschen Text am Schluß des ersten Absatzes: „dabei geschieht auch unterrichtet wider andere unrechte lere vom Sakrament“. Auch diese Formel, die in ihrer Allgemeinheit auch der Landgraf, ja sogar ein Zwinglianer annehmen konnte, ist sicher auf einen Kompromiß zurückzuführen, denn kurz zuvor stand im Spalatinischen Texte (Förstemann I, 331) das nur auf die Zwinglianer zu beziehende: „dabei geschieht auch unterrichtet wider die vnrechte und irrige lehre vom Sakrament.“

³⁾ „Den gesandten zw Augsburg schreyben, den anfang vnd beschluß des sechßischen ratschlags zum fürderlichsten herabzuschicken. Freitag, den 17. Juni.“ (Ratsverlaß.)

Reichstag über die Religionsfache beschließen zu lassen, zum Teil durch die kaiserliche Proposition bei Eröffnung des Reichstags am 20. Juni veranlaßt¹⁾ und bei der gemeinsamen Beratung der evangelischen Stände am 21. Juni²⁾ vereinbart wurde.

Doch kehren wir nach diesen Erörterungen über die Vorrede zu dem Bekenntnis in Na zurück.

Nachdem gezeigt worden, „das dieser handel mit on ursach sich erhoben noch arger meinung von dem churfursten von Sachsen geduldet worden“, sollen nun die „fürnemsten“

Artikel des Glaubens

erzählt werden, aus denen der Kaiser ersehen möge, daß der Kurfürst in seinem Gebiete unchristliche Lehre zu predigen nicht gestattet, sondern sich des gemeinen lauterer christlichen Glaubens mit allem Fleiß gehalten habe. Zu dem Ende folgen 18 Artikel des Glaubens. Allerdings fehlt in Na der Art. 14 (vom Kirchengregiment), indessen offenbar nur durch ein Versehen des Übersetzers, denn daß er in seiner lateinischen Vorlage gestanden haben muß, ergibt seine Zählung, indem er von Art. 13 sofort auf Art. 15 überspringt. Was den Lehrstoff anlangt, so behandeln diese 18 Artikel die gleichen Punkte, wie die bisher mit Recht

¹⁾ „Und ist also Ir Mat demnach gnediglich gewilt, dise sache also fur zunehmen zu beratschlagen und zu beschließen“ etc. (Förstemann I, 308. Vgl. auch die Bemerkung der Straßburger bei Vird, Pol. Korrespondenz I, 458: „und würt also des so oft vorheissen concilium gar geschwigen“).

²⁾ C. R. II, 124. Daß der Landgraf erit ganz zuletzt definitiv beitrug, läßt sich nicht nur aus der Bemerkung Melancthons im C. R. II, 125 (155) schließen, sondern auch daraus, daß z. B. die Handschriften Dresden 2 und Koburg, die der Zeit vor der Schlußredaktion ihre Entstehung verdanken, Philipp von Hessen noch nicht als Mitbekenner aufführen, was nicht, wie Tschadert (Archiv f. Ref.-Gesch. II [1904], S. 62) meint, auf Ungenauigkeit zurückzuführen sein wird, oder darauf, daß jemand nachträglich aus dem Gedächtnis (das wird für Dresden 2 angenommen) die Unterschriften hinzufügte. Dagegen spricht schon der Umstand, daß auch der Kurprinz, Franz von Lüneburg und Albrecht von Mansfeld fehlen, bei denen es allerdings ihrer Stellung nach zweifelhaft sein konnte und zweifelhaft war, ob sie berechtigt waren, mit den wirklichen Reichsständen zusammen aufzutreten.

als die ältesten Augustana-Handschriften bezeichneten, nämlich die Spalatinische und die erste Ansbacher Handschrift. Allein auch ganz abgesehen von den Verschiedenheiten im einzelnen, ist der ganze Aufbau unverkennbar ein vielfach anderer als in den genannten Handschriften, und da der Spalatinische und der Ansbacher Text¹⁾ denselben Aufriß zeigen wie das Bekenntnis zur Zeit seiner Übergabe (fortan A bezeichnet), so sind sie, was schon hier festgestellt sein mag, späteren Datums als Na.

Art. 1 handelt, um die hergebrachte, wenn auch keineswegs genaue Bezeichnung beizubehalten, von Gott, Art. 2 von der Erbsünde, 3 von dem Sohne Gottes. Dann folgt aber als Art. 4 in einer von der späteren (5. Art.) völlig abweichenden Fassung die Lehre vom Wirken des Geistes durch Wort und Sakrament. Infolgedessen erscheint der Artikel von der Rechtfertigung erst an fünfter Stelle und der „vom neuen Gehorsam“ an sechster. Ferner sind die späteren Art. 7 und 8 in einen, den 7., zusammengezogen, so daß der 8. Art. von der Taufe (richtiger von der Notwendigkeit der Kindertaufe) handelt, Art. 9 vom Abendmahl, Art. 10 von der Privatabsolution, Art. 11 von der Buße, Art. 12 von den Sakramenten, Art. 13 von den Menschenfahrungen und der richtigen Haltung der kirchlichen Ordnung, während Art. 14, wie schon erwähnt, versehentlich ausgelassen ist. Art. 15 behandelt dann das bürgerliche Wesen, Art. 16 die Wiederkunft Christi, Art. 17 den freien Willen, Art. 18 die Sünde.

Daraus ergibt sich, daß, wie wir bisher schon wußten,²⁾ der spätere 20. Art. vom Glauben und guten Werken, den Melanchthon zuerst deutsch schrieb, und der erst am 15. Juni deutsch vorlag, noch nicht vorhanden war, ebenso der 21. von Anrufung der Heiligen.

Da Baumgartner der Deutlichkeit wegen offenbar manches zusammengezogen, anderes erweitert hat, läßt sich im einzelnen bis auf Wort nicht immer genau sagen, was er gelesen hat. Doch soll der Versuch gemacht werden, wenigstens die wichtigsten Verschiedenheiten von Na und der späteren Fassung (A), soweit sie aus den Handschriften zu entnehmen ist, hervorzuheben.

¹⁾ Bei Förstemann I, 312 ff. u. S. 345 ff. Obwohl beides deutsche Texte sind, können sie doch in dieser Frage zur Vergleichung herangezogen werden, weil für eine, von vornherein unwahrscheinliche, andere Artikelgruppierung des lateinischen und deutschen Textes jede Spur fehlt.

²⁾ Vgl. Th. Brieger, Die Torgauer Art., S. 278.

Im ersten Artikel ist der auffallende Ausdruck „einig an leib“ wohl nur eine sehr ungeschickte Übersetzung von incorporeus. Es fehlt creator et. Zweifelhaft kann sein, ob die Reprobatio im lateinischen Texte wirklich so kurz war, als wir sie in Na lesen, oder ob der Übersetzer nicht etwa beim Beginn seiner Übersetzung glaubte, daß es darauf weniger ankomme; denn daß Melanchthon nicht schon bei diesem Artikel die Verwerfung der Arianer ausgesprochen haben sollte, ist kaum anzunehmen, da Ec in seiner 82. These unter Hinweis auf Luthers Abneigung gegen das unbiblische Wort *ὁμοούσιον*¹⁾ ihm unterstellte, er leugne quod pater et filius eiusdem sint sententiae.

Im Art. 2 ist der Satz, „daß nach Adams fall alle menschen nach der natur werden in sunden geboren“ dadurch unklar geworden, daß Baumgartner das ihm bei der Übersetzung unbequeme propagati, das er sicher gelesen hat, fortließ. Nach „voller begierd“ hat Na noch etc. Es fehlt noch (am Schluß der Lehraussage) per baptismum et spiritum sanctum. Auffallend ist, daß die Reprobatio ganz fehlt.

Im 3. Art. (oben S. 12, 4) fehlt verbum hoc est. Ferner lesen wir „warhaftig geboren“ (3. 8) gegen das spätere natus ex virgine Maria, so daß Melanchthon vere natus geschrieben haben muß, dagegen daß vere vor passus fehlte. Patrem (reconciliaret) hat sicher dagestanden, denn Baumgartner wollte zuerst übersetzen: „daß er ver[sünte]“. „Für die wirkliche sund aller Menschen“ (3. 10). A: pro omnibus actualibus hominum peccatis. — „rechtfertig heilig lebendig mach und beschütz alle die an in glauben durch sendung des heiligen geist in ire herzen“ 3. 13). A: sanctificet credentes in ipsum misso in corda eorum spiritu sancto, qui regat, consoletur²⁾ eos ac defendat adversus diabolum et vim peccati. — „wie wir im Glauben bekennen“ ist wohl nur freie Wiedergabe von iuxta symbolum Apostolorum.

Sehr interessant ist die schon oben erwähnte Umstellung der Art. 4 und 5, denn die verschiedene Reihenfolge läßt auch einen andern Gedankengang erkennen. Nachdem soeben gelehrt worden war, daß der Sohn durch den heiligen Geist rechtfertigt, heiligt,

¹⁾ Erl. A. opp. v. a. V, 506.

²⁾ In der ersten heftischen (Kasseler), jetzt Marburger lat. Handschrift muß auch noch confortet gestanden haben, denn die aus ihr geflossene französische Übersetzung liest: confortate et vivifie. Förstemann I, 359.

Rolde, Augsb. Konfession.

lebendig macht, wird in Na im 4. Art. von der Erlangung des heiligen Geistes gehandelt, während in der späteren Fassung, die den Art. von der Rechtfertigung in den Vordergrund schiebt, das Amt des äußerlichen Wortes und des Sakraments als Vermittlung der göttlichen Gnadengaben und speziell des rechtfertigenden Glaubens hervorgehoben wird. Deutlich lenkt Melanchthon damit zu Luthers Fassung in dem 7. der Schwabacher Artikel zurück: „Solchen Glauben zu erlangen oder uns Menschen zu geben hat Gott eingesetzt das Predigtamt oder mündlich Wort.“¹⁾ Auch die Aufnahme des Passus: ubi et quando visum est Deo, der in Na noch fehlt, erklärt sich aus engerem Anschluß an die Marburger (Nr. 6) und Schwabacher Artikel.

Völlig anders lautet dann auch der 5. Art. in Na, und es ist auf den ersten Blick überraschend, daß die um ihrer Klarheit und klassischen Kürze willen oft bewunderte Fassung der Rechtfertigungslehre Anfang Juni noch nicht vorhanden war, sondern dafür eine zwar, man möchte fast sagen, biblischer gehaltene, aber jeder dogmatischen Bestimmtheit entbehrende Fassung zu lesen war,²⁾ und die spezifisch-lutherische Lehre von der Imputatio erst nachträglich zum Ausdruck kam. Das später fortgelassene Bibelzitat Joh. 3 stammte aus dem 5. Marburger Artikel. Durch den Schlusssatz: „durch solchen Glauben an das Evangelium — — empfangen wir den heiligen Geist“, der offenbar mehr in den vorigen Artikel gehört, kommt eine gewisse Inkongruenz in das Ganze, die vielleicht der Grund war, daß Melanchthon den Artikel, nicht zu seinem Schaden, völlig umarbeitete.

Eine nicht unwesentliche andere Fassung zeigt auch Art. 6, dessen Eigentümlichkeit vielleicht dahin zusammengefaßt werden kann, daß Melanchthon in Na mehr das „aus Gnaden“³⁾ und

¹⁾ Vgl. bei Th. Kolde, Die Augsb. Konfession, S. 125.

²⁾ Meine früher auf die Beobachtung, daß die Fassung in der deutschen ed. princeps sich eng an die Schwabacher Artikel anschließe, gegründete Bemerkung (Augsb. Konfession, S. 28 Anm.), daß eben jene Fassung als die früheste anzusehen wäre, ist jetzt natürlich hinfällig; auch hat sich bereits ergeben, daß die immer beobachtete Beeinflussung durch Schwabacher und Marburger Artikel teilweise erst der letzten Redaktion des Bekenntnisses angehört.

³⁾ gratis, was Baumgartner auffallenderweise immer mit „vergebens“ wiedergibt.

später mehr die *fides* betont. Auffallend ist, daß in dem Zitat aus dem Ambrosianer das Schlagwort *sola [fide]* fehlt, was wohl auf die Ungenauigkeit des Übersetzers zurückzuführen ist.

Was den 7. Art. betrifft, so habe ich schon in meiner Ausgabe der Augustana (S. 31) dargetan, daß die richtige Überschrift *de unitate ecclesiae* lauten müßte, und daß darin eine Definition der Kirche nur zu dem Zwecke gegeben würde, um daran das wahre Wesen der *unitas ecclesiae* deutlich zu machen. Das trifft noch mehr zu auf die Fassung in Na, wo Art. 7 und 8 vereinigt sind. Im übrigen ist der Text im wesentlichen gleichlautend. Bemerkenswert ist der wiederum durch Rückgang auf Luthers Schwabacher Artikel (12.) hervorgerufene Zusatz *recte zu docetur und administratur*, der neben dem weiteren Zusatz *veram (ad veram unitatem)* ohne Zweifel die trotz der Abweichung in gewissen Riten mit den Gegnern bestehende Gemeinschaft in dem allein Wesentlichen und für die wahre Einigkeit der Kirche allein Notwendigen noch schärfer betonen soll. Deswegen wurde wohl auch die in den Zusammenhang bei weitem passendere, in Na als Schriftbeweis angeführte Stelle Luk. 17, 20, die nur den Anspruch der Gegner zurückwies, durch die Epheserstelle ersetzt, weil sie das beiden Parteien Gemeinsame hervorhebt. — Im zweiten Teil, dem späteren 8. Art., ist das „*wol*“ und „*one gefar*“ in Na (S. 13, Z. 14 f.) später weggefallen. Der etwas abweichende Schlußsatz wird auf freie Übersetzung zurückzuführen sein.

Art. 8 (später 9) hat sichtlich einen ganz andern Zweck als der später an seine Stelle tretende. Melancthon hatte hiernach anfänglich nicht die Absicht, im Bekenntnis von der Taufe überhaupt zu handeln, sondern von der Notwendigkeit der Kindertaufe, denn der Artikel wird gelautet haben: *quod pueri sint baptizandi et quod baptismo Deo offerantur et in gratiam Dei recipiantur.*

Der Artikel vom Abendmahl (9 bezw. 10) weist keine Verschiedenheit auf, denn daß Baumgartner auch das nicht wiedergegebene „*vescentibus*“ tatsächlich gelesen, aber weil ihm die Übersetzung Schwierigkeiten machte, als nicht absolut notwendig ausgelassen hat, ergibt, daß er nach „*wahrhaftig sei*“ ursprünglich schrieb: „*in dem abentmal unter denen so*“.

Wie in Art. 8 und 9 und sonst die den späteren Text einleitenden Worte: *de baptismo, de coena domini docent* gefehlt

haben dürften, so wird auch in Art. 10 (11) de confessione nicht gestanden haben, so daß der Art. de privata absoluteione handeln sollte. Im übrigen ist der Wortlaut derselbe, nur daß das später aufgenommene Schriftzitat Ps. 19, 13 noch fehlt.

Der Anfang des Artikels von der Buße (12 bezw. 13) hat sicher in Na eine etwas andere Form gehabt. Wahrscheinlich stand: quod lapsi (oder qui peccaverunt, vgl. dazu den deutschen Text von A) post baptismum quocunque tempore poenitentia reparari possint — es fehlte also cum convertuntur und wohl auch redeuntibus nach talibus, was freilich auch vom Übersetzer, als unbequem wiederzugeben, fortgelassen sein kann —, eine Aussage, die vielleicht, weil sie dahin verstanden werden konnte, daß schon der Gebrauch des Bußsakraments opere operato diese Erneuerung bewirke, später umgearbeitet wurde. Die Reprobatio hat später eine Umstellung und in der Aussage von den Wiedertäufern eine wesentliche Erweiterung und Änderung erfahren. Na: „so Iren, welcher einmal rechtfertigt worden, der mag nit mer fallen.“ A: „qui negant semel iustificatos posse amittere spiritum sanctum, item, qui contendunt, quibusdam tantam perfectionem in hac vita contingere, ut peccare non possint.“

Im Art. von den Sakramenten 12 (13) fehlt (S. 14, 17) ad excitandam, das dann im Anschluß an den 8. Marburger Art. hineinkam. Es fehlt wie in dem übergebenen Exemplar auch hier die Verwerfung der Lehre vom opus operatum. Das ist insofern wichtig, als damit feststeht, daß der betreffende Passus nicht etwa, um nicht zu sehr zu verlesen, in der letzten Redaktion getilgt und bei der Drucklegung wieder aufgenommen wurde, sondern in keiner bisher bekannt gewordenen Rezension des Bekenntnisses gestanden hat.

Auf diesen Artikel folgt nun in Na als Art. 13 (später 15) ein Artikel: „von den Menschenatzungen“ — dies wäre die richtige Überschrift¹⁾ —, indem zuerst diejenigen Satzungen, durch die man Gnade und Rechtfertigung verdienen soll (hier auch das Zölibat), als unchristlich und die Ehre Gottes und Christi verlegend bezeichnet werden, und dann gesagt wird, welche Traditionen um der kirchlichen Ordnung gehalten werden dürfen, falls man sie nicht für verdienstlich halte. Die

¹⁾ Vgl. Torgauer Art. 1: „Von Menschen Ier und Menschen ordnung.“

spätere Redaction hat nicht nur eine andere Reihenfolge der Artikel: De ordine ecclesiastico, de ritibus ecclesiasticis, sondern kehrt auch in dem entsprechenden Artikel (15) die Gedankenreihe um und handelt von den ritus ecclesiastici¹⁾ in gegen früher sehr gemildeter Form. Die für die Frage der Behandlung der Traditionen entscheidende Aussage: qui sine peccato servari possunt, kam aus Torgauer Art. 1 hinein.

Nachdem so im allgemeinen von den Ordnungen, welche nicht gehalten und die beibehalten werden dürfen, gehandelt worden war, folgte jetzt in Na wahrscheinlich der spezielle Artikel von dem ordo ecclesiasticus (Art. 14 bzw. 15), der uns leider nicht erhalten ist, und dann

Art. 15 (16) „vom bürgerlichen Wesen“. Hier finden sich fast nur unbedeutende Verschiedenheiten. §. 32: „urteilen nach jetzigen kaiserlichen rechten“, A: iudicare res ex imperatoriis et aliis praesentibus legibus. Es fehlt in Na: militare. Na liest §. 34: „kaufen (wie im deutschen Text) und andere contract machen.“ A: lege contrahere; §. 35: „heiraten“ u. A: ducere uxorem, nubere, was Baumgartner auch gelesen haben wird. Wichtiger ist, daß Melanchthon statt des späteren in deserendis civilibus ursprünglich (S. 15, §. 1 f.) geschrieben hat: „in zerruttung burgerlicher einigkeit“, also wohl: in destruenda civili unitate. In dem folgenden Satze lesen wir: „äußerliche ordnung und regiment.“ A: politiam et oeconomiam. Das weitere: „sondern will solche gehandhabt haben als ein ordnung gottes, die liebe darin zu uben“, ist wohl nur eine freie Übersetzung des wahrscheinlich schon mit A gleichlautenden lateinischen Textes. Dagegen läßt (§. 7): „es wer dan, das sy etwas unchristliches und wider gott gebieten“, A: nisi cum iubent peccare, auf eine andere Vorlage schließen.

Sehr merkwürdig ist in Na die völlig andere Fassung des 16. (17.) Artikels, so daß sie um des besseren Verständnisses willen mit Gegenüberstellung der späteren Rezension hier noch einmal abgedruckt werden soll:

Zum 16. das alle verstorbene Item docent quod Christus menschen mit demselben irem adparebit in consummacione

¹⁾ Spalatins deutscher Text: „Von Kirchenordnung und Ceremonien von Menschen aufgericht“ (das letztere im deutschen Text erhalten) läßt noch die allmähliche Umformung erkennen.

leib, darin sy gestorben, widerum werden auferweckt werden zu dem gericht Christi, darunter die auß-erwelten ewiglich selig, aber die verdambten menschen sambt den teufeln auß hellischer pein nimmer in ewigkeit erlost werden. hie werden verworfen die nachvolger Origenis und die widertauffer, so leren, das zuletzt auch die verdambten und teufel auß der pein erlost werden, desgleichen die so uf judische meinung sagen, die verheißung von eroberung des gelobten lands müssen leiblich verstanden werden, und das vor der urstendt und jungstem gericht werden die gottlosen allenthalben von den heiligen untergedruckt und sy das zeitlich regiment unter sich bringen.

mundi ad iudicandum et mortuos omnes resuscitabit; piis et electis dabit vitam aeternam et perpetua gaudia, impios autem homines ac diabolos condemnabit, ut sine fine crucientur. Damnant Anabaptistas, qui sentiunt hominibus damnatis ac diabolis finem poenarum futurum esse. Damnant alios, qui nunc spargunt iudaicas opiniones, quod ante resurrectionem mortuorum pii regnum mundi occupaturi sint, ubique oppressis impiis.

Nachdem das Bekenntnis sich schon im 3. Art. zur Lehre der Kirche über die letzten Dinge bekannt hatte, ließ sich die Aufnahme eines besonderen Artikels darüber, wie wir ihn bisher in A lasen, nur aus dem Bestreben erklären, auch in diesem Punkte jeden Zusammenhang mit wiedertäuferischen Lehren abzuweisen; gab es doch damals gerade in Augsburg „Origenisten“.¹⁾ Wenn wir nun in Na überraschenderweise die Identität des Auferstehungsleibes mit dem irdischen Leibe betont sehen, wird man, da es hier einen Zwinglischen Irrtum nicht zu bekämpfen gab, nur daran denken können, daß Melanchthon auch in diesem Punkte möglichst scharf die Übereinstimmung mit der tradierten Kirchenlehre zum Ausdruck bringen wollte. Vielleicht war es dann die Erkenntnis, daß die vorliegende Fassung denn doch allzusehr an die des

¹⁾ So berichtet Adam Weiß von Crailsheim in seinem Tagebuch bei Georgii, Uffenheimer Nebenstunden, VII. St., Schwabach 1743, S. 676: Reperiuntur quoque Origenistae, qui daemones, damnatosque tandem salvandos censent.

Thomas erinnerte¹⁾ und jedenfalls nicht gerade biblisch korrekt war, die ihn veranlaßte, den ganzen Absatz wieder zu streichen.²⁾ Aber Sicheres wissen wir darüber nicht. Daß Melancthon in Na noch speziell von der Eroberung des Gelobten Landes spricht, hängt vielleicht damit zusammen, daß sich während des Augsburger Reichstags, wie er am 19. Juni an Camerarius berichtete, die als verbürgt bezeichnete Nachricht verbreitete, daß die Juden ein ungeheures Heer zusammengezogen hätten, um Palästina zu erobern.³⁾

Im Art. 17 (18) wird Baumgartner *externam*, nicht *civilem justitiam* und wohl auch später *efficiendae iusticiae dei, seu iusticiae internae* gelesen haben, denn „Gerechtigkeit, so vor Gott gilt“ ist wohl nur eine übrigens treffliche Übersetzung von *iusticia dei*. Das Augustininitat muß ihm in ver-

¹⁾ Vgl. *Summa theol.* III. Suppl. qu. 83, wo eine Wiederherstellung desselben Körpers bis zu den Nägeln und Haaren gelehrt wird. Etwas weniger massiv Duns Scotus; vgl. Seeberg, *Die Theologie des Duns Scotus*. Leipzig 1900, S. 447 f.

²⁾ Aus der Zeit vor 1530 sind mir einschlägige Ausfassungen Melancthons nicht bekannt. Später betonte er zwar auch die Identität des Auferstehungsleibes, setzte aber immer hinzu, daß zugleich eine Umwandlung eintrete. Vgl. C. R. XV, 1184: *Manet substantia carnis et sanguinis, sed proprietas alia ei per filium attributa est*. So sei das Wort: Fleisch und Blut werden das Reich Gottes nicht ererben, zu verstehen: *Singuli in suis corporibus occurrent Christo. Sed tamen fiet mutatio proprietatis, ut subito haec corpora, quae prius fuerunt mortalia, donentur hac proprietate, ut deinceps sint immortalia*. Und auf der vorhergehenden Seite bezeichnet er das Leben des Auferstandenen als ein Leben *perfusa spiritu ut alio modo vivat quam antea etc.*

³⁾ *Habes nostra omnia praeter quandam fabulae simillimam, sed certam et veram historiam de Judeis, qui infinitum exercitum contraxerunt ad invadendam Palaestinam*. C. R. II, 119. Vgl. dazu Adam Weiß a. a. D. S. 686: *Fertur multa milia Judaeorum ex Egipto et perunde convenisse, pro recuperatione suae terrae olim promissae*. Die Nachricht stammte aus Ferrara. Vgl. die dem Spalatin zugeschriebene Zeitung C. R. X, 130: *„Man schreibt von Ferrar, daß die Rothen Juden auskommen sein, Gog und Magog, und gingen mit großer Menge dem heiligen Lande zu.“* — Nur als Kuriosum mag hier erwähnt werden, daß nach dem Vorgange von Zeltner im Leben Heydens, S. 20, noch G. A. Bill (Beiträge zur fränkischen Kirchenhistorie, Nürnberg 1770, S. 109) die Meinung ausgesprochen hat, die Nürnberger hätten, um sich von dem Verdachte zu reinigen, als beschützen sie Joh. Dents Lehren, die Aufnahme des betreffenden Artikels betrieben.

kürzter bzw. anderer Form vorgelegen haben, denn es fehlen bei ihm nicht nur Stücke, sondern er hat, abgesehen von dem „Zeugen“ A: uxorem velle ducere noch am Schluß „eebrechen“, was unmöglich eigene Zutat sein kann. (Die Reprobatio ist wie bekannt¹⁾ erst in der ed. Princeps dazugekommen.)

In Art. 18 (19) hat Baumgartner gelesen de peccato, A: de causa peccati. — „so verursacht doch die sünd nichts dann der böß wil des Teufels und der gottlosen,“ A: tamen causa peccati est voluntas malorum ut diaboli et impiorum. — Dann die bei weitem passendere Stelle aus Oseas (13, 9): Perditio tua Israel, tantummodo in me auxilium tuum, die in A durch Joh. 8, 44 ersetzt wurde.

Damit schließen die Glaubensartikel, und ohne daß der Leser ahnen konnte, daß gerade hier sich noch zwei Artikel anschließen sollten,²⁾ folgt sofort die Summa, die im Zusammenhang mit den einleitenden Worten des zweiten Teils gewürdigt werden muß. Es ergibt sich, daß die Glaubensartikel im lateinischen Text ursprünglich mit dem Satz: Neque similes unquam omnium ecclesiarum ritus fuerunt schlossen, dafür aber in den ersten Sätzen des zweiten Teils überleitende Gedanken allgemeiner Art aufgenommen waren, wie das wenigstens teilweise noch in dem der Rezension von Na allenthalben sichtlich am nächsten stehenden Texte Spalatins der Fall ist. Bei der Redaktion der Summa in A, die schon in dem Marburger Texte und dem aus ihr geflossenen französischen Texte vorliegt,³⁾ hatte Melanchthon offenbar nur das Interesse, den etwas abrupten Schluß des ersten Teils abzurunden und dadurch, daß er die einleitenden Gedanken des zweiten Teils teilweise als Überleitung noch in den ersten mit hinübernahm, eine formelle Verbesserung vorzunehmen, die als solche nicht erkannt werden kann. Dabei fiel der Satz, der von neuem dem

¹⁾ Vgl. Tschackert, Die unveränderte Augsb. Konf. Leipz. 1901. S. 101.

²⁾ Offenbar glaubten auch die Nürnberger, als sie von dem Fehlen von einem oder zwei Artikeln berichteten („es mangelt hinten an einem Artikel oder zweien samt dem Beschluß.“ C. R. II, 83), daß die fehlenden Artikel am Schluß der ganzen Artikelreihe zu stehen kommen würden. Vgl. auch am 8. Juni: „Anhang und Beschluß desselbigen Verzeichnisses“, S. 88.

³⁾ Vgl. dazu Förstemann I, 367 und Th. Brieger, Zur Geschichte des Augsburger Reichstages von 1530. Leipzig 1903. Progr. S. 119 ff., dessen Schlußfolgerungen aber, wie weiter unten gezeigt werden soll, sich nicht halten lassen.

Vorwurf entgegneten sollte, daß die Evangelischen alle Zeremonien niederlegen wollen.

Im einzelnen ist hervorzuheben, daß Na schreibt: „sofern die auf die bewerten und angenommen lerer gegründet wird“, was später (schon im Marburger Text) in quatenus ex scriptoribus nota est abgeschwächt wird. — „ohne der Christenheit Billigung“ (sine auctoritate ecclesiae, ebenso Marb.), A: sine certa auctoritate in ecclesias etc. — Für: „hierin gleich etwas ungerade befunden wurd“ wird im Lateinischen gestanden haben wie in Marb.: si quid non conveniret, vgl. das französische: Esquelz quant ores mesmes seroit quelque discord, wofür später si qua esset dissimilitudo gesetzt wurde. Da auch der Franzose das propter [confessionem] mit en regard wiedergibt,¹⁾ wird Baumgartner bei seiner Übersetzung „in ansehung gegenwärtiger bekentnuß unsers glaubens“ kaum etwas anderes gelesen haben, als wir in A finden.

Hierauf folgen die „spenigen Artikel“, die bereits dieselbe Reihenfolge haben, die wir kennen, und die in A keine so wichtigen, aber um so zahlreichere Veränderungen aufweisen und immerhin mancherlei interessante Abweichungen erkennen lassen, und die teilweise auch ganz umgearbeitet wurden.

Auffallend ist im Artikel von beiderlei Gestalt die bedenklich ungenaue Wiedergabe von 1. Kor. 10 (10): „wir alle sein teilhaftig eines brots und eines kelches“, die sich schon bei Spalatin durch den Hinweis auf 1. Kor. 11 (26) ersetzt findet. Es fehlt die Erwähnung des Nikolaus von Cusa, und da sie weder bei Spalatin noch in der zweiten Ansbacher Handschrift²⁾ zu lesen ist, so gehört dieser Satz zu den letzten in den Artikel aufgenommenen Aussagen. Es fehlt der Satz gegen die Fronleichnamsprozession, der ohne Zweifel erst in Rücksicht auf die bei der Ankunft des Kaisers darüber gepflogenen Verhandlungen hinzugefügt wurde.³⁾ Endlich ist der ganze Schluß umgearbeitet worden.

¹⁾ Förstemann I, 368.

²⁾ Förstemann I, 400 f.

³⁾ Da Spalatin (Sp.) ihn noch nicht hat, aber alle andern Handschriften, so ist das ein neuer Beweis dafür, daß seine Rezension noch vor dem 15. zu datieren ist und eine Mittelstufe in der Geschichte des Textes bildet.

Vom Ehestand der Priester.

Vergleicht man diesen Artikel in Na mit A unter Hinzunahme von Sp., so wird man kaum bezweifeln können, daß Sp. hier nichts anderes ist, als eine Übersetzung eines lateinischen Textes, der, abgesehen von einigen kleinen Änderungen und Zusätzen, mit Na übereinstimmt und jedenfalls nicht als Vorstufe des späteren deutschen Textes, wie er uns z. B. in Ansbach II (Förstemann, S. 401) vorliegt, angesehen werden kann, vielmehr spricht alles dafür, daß der älteste deutsche Text dieses Artikels eine nur wenige Veränderungen enthaltende Übersetzung des lateinischen war und erst später selbständig überarbeitet wurde, wobei übrigens noch manche Latinismen stehen blieben.

Im ersten Alinea weist A nur unbedeutende Verschiedenheiten auf. Platina ist als Zeuge für die Äußerung Pius II. hinzugekommen, und am Ende: *ex his causis docent sacerdotes sibi licuisse uxores ducere*, was sich schon bei Sp. (Förstemann, S. 32 f.) findet: „vnd die priester bei uns leeren, das aus diesen vrsachen Inen gezimbt habe, eeweiber zu nemen.“ Am Schluß des zweiten Alinea (S. 18, Z. 20) heißt es: „wider ir eigne Canones vnd viler concilien sazung.“ Dagegen in A (vgl. Sp.): *contra ipsos etiam canones, factos non solum a pontificibus, sed a laudatissimis synodis.*

Die am Anfang des nächsten Absatzes sich findende Apostrophe an den Kaiser, die sich bei Sp. sogar dazu aufschwingt, ihn als „sonderlichen Liebhaber der Keuschheit“ zu preisen,¹⁾ und die dann in sehr gemäßigter Form in der deutschen A sich findet, ist im späteren lateinischen Texte geschwunden. „Laster einreißen“ (Z. 25), A: *in Germaniam*. Der Satz (Z. 29): „es bringt je die priester ee besonder der pfarrer und kirchendiener der cristenheit keinen nachteil“, den noch Sp. hat (Förstemann, S. 330), ist wohl, weil er gegen die Ehe der Klosterleute gedeutet werden konnte, in A gestrichen worden; hingegen fehlt noch der schon von Spalatin gelesene Satz: *Ac videntur aliquando defuturi pastores, si diutius prohibeatur coniugium*. Die nächsten Sätze, bei denen Sp. wieder zu vergleichen ist, haben wohl, obgleich das durch die

¹⁾ Förstemann, S. 329 f.: „derhalben vnser vntertenigst bitt ist, Ro. kay. Mät, als der allertugigst Kayser, Ja auch als ein sonderlicher liebhaber der Keuschheit gerumen zu bedenken.“

gekünstelte Übersetzung etwas verwischt wird, dieselbe Vorlage gehabt, wie wir sie in A lesen. Der Schluppassus ist in A (vgl. Sp.) nur etwas weiter ausgeführt und hat dort einen besseren Abschluß mit den Worten: quomodo fere hactenus fieri consuevit.

Von der Messe.

Dieser Artikel hat in Na eine bei weitem kürzere Fassung, und die spätere Erweiterung ist teilweise dadurch entstanden, daß Melanchthon Auslassungen aus seiner Einleitung mit aufgenommen hat. So z. B. sogleich am Anfang: „servantur et usitatae ceremoniae fere omnes, praeterquam quod latinis concionibus adminiscentur alicubi germanicae, quae additae sunt ad docendum populum. (Vgl. Einleitung oben S. 9, Z. 5 ff.): „sü werden auch nach gemeinem gebrauch gehalten, allein daß unter dem lateinischen auch teutsche gefang gebraucht werden, damit das volk etwas hab, das es versteen und lernen mag.“ Auch der darauf in A folgende Satz: Nam ad hoc praecipue opus est ceremoniis stammt aus der Einleitung (oben S. 9, Z. 20 f.): „dann darumb muß man die ceremonien in der kirche haben“. Gestrichen ist in A unter anderm, und das ist eine der schwerwiegendsten Abmilderungen Melanchthons, die Beweisführung gegen die Totenmessen und damit gegen das Fegefeuer (S. 19, Z. 35 f.): „Christus spricht: thuts zu meiner gedächtnus. daraus volgt, daß die meß den todten nit nutz ist, der glaub und gedechtnus dardurch nit kan gesterckt werden. denn die schrift sagt, man soll von dem Tod des herrn dabei predigen; was will man denn den Todten predigen?“¹⁾ Unter den vielen Zusätzen ist wohl der wichtigste die Bekämpfung der Lehre, daß Christus nur für die Erbsünde genug getan, quod Christus sua passione satisfecerit pro peccato originis.²⁾ Die bemerkenswerteste Eigentümlichkeit von Na ist aber, daß Melanchthon es nicht unterlassen konnte, auch bei dieser Gelegenheit in der schärfsten Weise am Schluß gegen die Sakramentierer sich auszusprechen (S. 20, Z. 15): „Sie wirt auch verworfen die vnchristliche leer, die da

¹⁾ Luther hat, ohne daß man sagen kann, daß er den Wegfall dieser Aussagen bemerkt hat, wohl beobachtet, daß im Bekenntnis die Frage nach dem Fegefeuer übergangen ist. Vgl. De Wette IV, 110; Enderß VIII, 133.

²⁾ Vgl. dazu meine „Augsburgische Konfession“, S. 68.

verneint, daß der leib und das blut Christi wahrhaftig entgegen sey, und werden die leut vermant, das sacrament oft zu empfangen“, ein Satz, der, wie schon oben dargethan wurde, bei den Verhandlungen über den Anschluß des Landgrafens gefallen sein wird.¹⁾

Von der Beichte.

Hier ist der Text sachlich kaum geändert aus Na in A übergegangen. Als kleine Varianten notiere ich (vgl. S. 20, Z. 21): „die kraft der Absolution, von der man hievor nit vil gewißt hat“, A: de fide absolutionis, de qua ante haec tempora magnum erat silentium. — „ward wenig gedacht“ (Z. 28), A: nulla fiebat mentio. Das Zitat aus Jeremia fehlt noch (wie bei Spalatin), ebenso der sich daran anschließende Satz: Quodsi nulla peccata nisi recitata remitterentur, nunquam adquiescere conscientiae possent, quia plurima peccata neque vident neque meminisse possunt. Es fehlt die genauere Bezeichnung in Decretis bei dem Zitat aus Chrysostomus. Es fehlt das weitere Zitat aus dem Kapitel Consideret, das auch Sp. noch nicht hat, und der Schlußsatz: Verum confessio etc., wofür es in Na heißt: „diese Worte zeigen an, daß die erzelung der sünden nit von noten sey, wiewol man die beicht nit unterlassen soll von wegen des großen nutz der absolution.“

Vom Unterschied der Speise.

Kein anderer Artikel als dieser, der in Na bei weitem kürzer und klarer, teilweise auch schärfer gehalten ist, ist in A nicht zu seinem Vorteil so völlig umgearbeitet worden, daß nur wenige Sätze des ursprünglichen Textes stehen geblieben sind, worauf hier nicht weiter eingegangen zu werden braucht.

Von den Klostergelübden.

Dieser Artikel, in dem wir die erweiterte Form des von Melanchthon am 22. Mai als zu dürftig bezeichneten locus de votis haben werden, läßt wenigstens im Anfang noch den engeren Anschluß an die Vorlage in den Torgauer Artikeln deutlich

¹⁾ Dazu vgl. das oben S. 46, Anm. 2 Gesagte über die im deutschen Text vorgenommene Veränderung.

erkennen. Da hieß es: *Privata res est, nec ad communem ecclesiam pertinet*, und in Na lesen wir: „dieser handel betrifft nit die ganzen versamlung, sondern etlich wenig personen.“ Dies, wie das Zugeständnis: „obgleich etwas unrechts in dieser endrung befunden wurd“, was sich beides auch bei Spalatin findet,¹⁾ wurde in der Schlußbearbeitung fortgelassen. Darn ist der Gang wesentlich derselbe geblieben.

Von Einzelheiten notiere ich: Na (oben S. 23, 10 f.): „hat man die gelubd erdacht und vermeint, der sachen damit zu helfen.“ A: *addita sunt vota ut tanquam excogitato carcere disciplina restitueretur*. Es fehlt also: *tanquam excogitato carcere*. Ich vermute aber, daß Baumgartner, der bei der Übersetzung dieses Artikels sehr frei verfahren ist,²⁾ dies gelesen hat. — „Zudem hat man die gelubd allzu hoch erhoben und aufgemußt, wie wol das auch nit jedermann gefallen hat, nemlich sagten sy, die klostergelubd sein der tauf gleich“ (S. 26 f.). A: *Ad haec mala accedebat talis persuasio de votis, quam constat olim displicuisse monachis ipsis, si qui paulo cordaciones fuerunt. Discebant vota paria esse baptismo*. — „und man verdient dardurch vergebung der sund und gerechtigkeit vor gott und etwas mer“ (S. 29 f.). A: *docebant se hoc vitae genere mereri remissionem peccatorum et iustificationem coram deo; immo addebant amplius vitam monasticam non tantum iusticiam mereri coram deo, sed amplius etiam*. — Es fehlt in Na: *sine factiticiis religionibus* — ferner: *nihil horum negari potest, extant enim in libris eorum* — ebenso: *Nunc alia res est, nihil enim opus est recitare nota*. — Na (S. 37): „zur selben zeit fugten sie sich von studirns wegen zusammen.“ A: *olim ad discendum conveniebant*. — „vffs glimpfigst erzielt“ (S. 24, S. 4). A: *nihil odiose exaggerantes*. — „denn was gott verbindet, kann kein Mensch auflösen“ (S. 26). A: *Neque enim licet homini obligationem, quae simpliciter est iuris divini,*

¹⁾ „Dieser artikel von den Klostergelubden belangt nicht die ganze Christlichen kirchen, Sonder allein etliche eingeln personen, vmb welcher willen das ganz Folt nicht soll verworffen werden. Denn wenn gleich die verenderung des Klosterlebens mangel hat“ zc. Förstmann I, 340.

²⁾ Vgl. weiter unten: *dolebant autem auctoritatem canonum* (Na, S. 23, 25): „so ist auch erbärmlich zu hören, daß“ zc. Sp.: „und Znen hat auch fast wee gethan.“

rescindere. — Die mit den Worten: *ideo saepe de votis dispensasse leguntur* eingeleitete Geschichte von dem König von Arragonien fehlt noch in Na. — „die Verbundnus des glubbs“ (3. 25). A: *obligationem seu effectum voti*. Nach *quotusque sponte et occulte vovit* liest Na (3. 30): „warlich gar wenig“. Am Schluß des Absatzes: „das kein gelubd sey noch heßß. ia ganz wider die art und namen eines glubbs“ (3. 34).

„ein ander canon gibt menschlicher blodikeit noch drei jar und setz es auf 18 jar“ (S. 25, 3. 3). A: — — *addit annos aliquot, vetat enim ante annum XVIII votum fieri*. — „wie Augustinus schreibt“ (3. 8 f.). A: *nam Augustinus negat debere dissolvi XXVII quaest. I cap. Nuptiarum*. — „unbundig und kraftlos“ (3. 13). A: *irrita*. — „aller gotsbinst, so one Gottes befelh erbacht“ (3. 14). A: *omnis cultus dei, ab hominibus sine mandato dei institutus et electus*. — „unchriflich und wider gott ist“ (3. 15). A: *impius est*. — „aus werken und verdienste durch uns erbacht“ (3. 17). A: *ex nostris observacionibus et cultibus, qui sunt excogitati ab hominibus*. — Das folgende: „sondern durch den glauben“ usw. wohl willkürliche Verkürzung des Übersetzers, wie aus dem etc. zu schließen sein wird.

„Nun haben die munich on scheuße gelert, das ir klosterleben“ (3. 20). A: *constat autem monachos docuisse quod facticiae religiones*. — „daraus unwidersprechlich volgen“ (3. 23). A: *sequitur igitur*. — Am Schluß des Absatzes Na: „es soll kein glubd zu einichem ubel verbinden, als so einer gelobt einen todschlag zu thon, der thut unrecht, so er aber dieses Gelubd zureißt und nit helt, thut er recht daran“ (3. 24 f.). Dafür in A: *Nam votum impium et factum contra mandata dei non valet; neque enim debet votum vinculum esse iniquitatis, ut canon dicit*.

Nach „habt der gnade gefelt“ (*a gratia excidistis*) hat Na (3. 30) den später unterdrückten Zusatz: „also auch die, so durch gelubd wollen rechtfertig werden, haben der gnade und chrifti gefelt.“ Dafür in A: *Nam hi qui votis tribuunt iustificationem, tribuunt propriis operibus hoc, quod proprie ad gloriam Christi pertinet*. — Der ganze folgende Abschnitt: „Ober das alles — verwalten“ (3. 31 bis S. 26, 3. 16) zeigt in A. vgl. Tischacert, 181, 14 — *esse Christianis* 183, 11 durchweg eine andere Fassung, die aber fast immer durch das Bestreben des Übersetzers, ein verständliches Deutsch zu liefern,

hervorgerufen worden sein wird, weshalb man im einzelnen nicht feststellen kann, ob er wirklich etwas anderes gelesen hat.

Im nächsten Abschnitt ist zu beachten: „ein jeglicher stand, der ein wort und befehl gottes hat, ist gut und vollkommen“ (S. 26, Z. 22). A: Bonum et perfectum vitae genus est, quod habet mandatum dei. Der darauf in Na folgende Zusatz: „welcher kein wort und befehl gottes hat, ist ferlich“, ist wohl als mißverständlich in A fortgefallen. — „also viel irriger unchristlicher war“ (A: impiae opiniones; wohl eine drastische Übersetzung) hängen an den kloster gelubden, dadurch sy billig fur unkreftig geacht werden.“ Dafür A: Tam multae impiae opiniones haerent in votis: quod iustificent, quod sint perfectio christiana, quod servant consilia et praecepta, quod habent opera supererogationis. Haec omnia, cum sint falsa et inania, faciunt vota irrita. Die Bekämpfung der opera supererogationis ist also erst späterer Zusatz.

Von der Gewalt der Kirchen.

Über die Geschichte keines andern Artikels sind wir jetzt so gut unterrichtet, als wir es von diesem behaupten können. In einem aus der Zeit des Augsburger Reichstages uns erhaltenen Schriftstück besitzen wir einen Aufsatz mit der Überschrift: „Von vermoge der Schlüssel“, De potestate Clavium, der schon längst als eine Vorarbeit zu Art. 28 erkannt wurde.¹⁾ Das für sie Charakteristische ist, von der weiteren Ausführung in den späteren Rezensionen abgesehen, daß Melanchthon darin unter dem angegebenen Titel sich auch sehr deutlich mit der Gewalt des Papstes beschäftigte, wovon später nichts zu lesen ist.²⁾ Damit wird bestätigt, woran man sich auf dem Tage zu Schmalkalden 1537 erinnerte, daß man auf dem Reichstage zu Augsburg „kaiserl. Majestät zu unterthenigem Gefallen und aus Ursachen“ es unterlassen — also doch wohl beabsichtigt — hatte, „das Papstum herauszustreichen“.³⁾ Das war allerdings nach jenem Entwurf

¹⁾ Förstemann I, 87 ff. Vgl. darüber Brieger, Torgauer Artikel, S. 286 f.

²⁾ Das hat ebenfalls Brieger schon betont, scheint aber wenig beachtet worden zu sein.

³⁾ Th. Koide, Analecta Lutherana. Gotha 1883. S. 297. Man könnte auch aus diesen Bemerkungen schließen, daß es darüber bei den Schlußverhandlungen noch zu Erörterungen gekommen ist.

Melanchthons erste Absicht gewesen. Allein „aus Ursachen“, die wir nicht näher kennen,¹⁾ jedenfalls wohl aber in dem Bestreben, beim Kaiser nicht anzustoßen, sah er davon ab und handelte nur von der Gewalt der Bischöfe und begnügte sich damit, ohne die Päpste zu nennen, nur den Anspruch der Bischöfe (!), weltliche Reiche zu verändern und den Kaisern zu entziehen zc., zu verwerfen. Diese Form finden wir schon in Na. Noch als Melanchthon an Luther am 22. Mai schrieb: Nunc de potestate clavium etiam disputo, hatte der Artikel die Aufschrift: „Von der Schlüssel gewalt“. Bis zum Ende des Monats wurde daraus der Artikel: de potestate ecclesiastica. So hätten wir von diesem Artikel drei verschiedene Rezensionen, die bei Förstemann vorliegende, die aller Wahrscheinlichkeit nach nicht bloß Entwurf zu einem Artikel ist, sondern uns den betreffenden Artikel in der Form der Apologie, die Luther gesehen hat, überliefert, 2. die Umarbeitung in Na, und 3. diejenige in A. Ist das richtig, so könnte man weiter vermuten, daß Luther, als er später auf Grund des fertigen Bekenntnisses die „dissimulatio de Antichristo Papa“ tadelte, eine Erinnerung daran hatte, daß in dem, was er gesehen hatte, davon gesprochen worden war.²⁾

Vergleichen wir die Texte von Na und A, so herrscht im ersten Abschnitt Übereinstimmung, doch fehlt in Na noch die wichtige Aussage *utranque propter mandatum dei religiose venerandam et honore afficiendam esse, tanquam summa dei beneficia in terris.* — Ebenso *iuxta evangelium* vor „sei

¹⁾ Beachtenswert ist, daß Melanchthon die im ersten Entwurf (Förstemann I, 88: „Christus verbeut, daß sich die Apostel weltlich Regiment nicht understehen sollen, do er spricht: die weltlichen fürsten herrschen, Ir aber sollt nicht herrschen) sich findende, auch für Luther (Enders VIII, S. 128) entscheidende Beweisstelle Lut. 22, 25 schon in Na fortgelassen hat. Sollte das vielleicht darauf zurückzuführen sein, daß er jetzt Näheres darüber erfuhr, wie die mißverständliche Anwendung dieser Stelle in jenem französischen Büchlein, das der Landgraf im Herbst 1529 durch die Gesandtschaft der protestantischen Stände Karl V. überreichen ließ, den Zorn des Kaisers derart erregte, daß er noch in Augsburg von neuem aufflammte? Zur Sache vgl. L. h. Kolde in Zeitschr. für Kirchengesch. VIII, 477 ff.; IX, 182 f.

²⁾ De Wette IV, 109; Enders VIII, 133. Das wird noch wahrscheinlicher, wenn die tadelnde Bemerkung bei De Wette IV, 67; Enders VIII, 79 sich, wie bereits Galinich (Luther und die Augsburgerische Konfession, Leipzig 1861, S. 57) vermutet hat, auf die fehlende Bekämpfung des Papsttums zu beziehen ist.

ein gewalt oder Gebot Gottes“. Das Zitat aus Joh. 20 abgekürzt in Na. — Nach dem Zitat Röm. 1, 16 hat Na noch (S. 27, Z. 19): „und pf. 118 dein wort macht mich lebendig.“ — „die weil der geistliche gewalt allein geistliche ewige dinge austeylt und allein“ (Z. 20). A: itaque cum potestas ecclesiastica concedat res aeternas et tantum. — „verhindert er das eufferlich und weltlich regiment gar nit, wie auch singen oder rechnen können.“ A: non impedit politicam administracionem, sicut ars canendi. — In den nächsten Sätzen — „gab Gottes“ (S. 28, Z. 4) war der Text schwerlich anders als in A, und die Abweichung in einzelnen Ausdrücken wird lediglich auf die Übersetzung zurückzuführen sein. (Das Zitat aus 2. Kor. 10 (32) ist abgekürzt.) — „Dis aber geet das evangelium nichts an“ (Z. 8) (vgl. im deutschen Text: „und gehet das Amt des Evangeliums gar nichts an“). Hierauf folgt mit nur geringen Veränderungen — so fehlt, vielleicht nur, weil der Übersetzer darin eine unnötige Wiederholung sah, in Na: ita res est alia imperium, alia officium docendi evangelii — ein Abschnitt, den wir bisher schon aus der Ansbacher Abschrift und den aus ihr geflossenen vormelanchthonischen Drucken kannten (siehe oben S. 28 Anm.). Daß er sich in der Ansbacher Handschrift, die sonst Na nicht näher steht als die übrigen, noch findet, wird darauf zurückzuführen sein, daß dieser Passus, der wahrscheinlich erst bei der letzten Redaktion fiel, in der Vorlage der Ansbacher Handschrift versehentlich stehen geblieben war. Warum er gestrichen wurde, wird sich kaum feststellen lassen, doch darf man daran denken, daß er teilweise Wiederholung von bereits früher Gesagtem enthielt, und die Forderung, die Geistlichen zu unterhalten, ziemlich unvermittelt sich einschob. — „allein durchs Wort“ (S. 29, Z. 9). A: sed verbo. — „also sagen die geistlichen recht mer dann an einem ort“ (Z. 13). A: Sic et canones praecipunt II. quaest. VII. cap. Sacerdotes et cap. Oves (jedenfalls vom Übersetzer verkürzt, wie bei der Einführung des Zitats aus Augustin). — „wider die lautern heiligen schrift handelten“ (Z. 19). A: contra canonicas dei scripturas aliquid sentiant.

Unmittelbar hierauf folgt in A: Si quam habent aliam sive potestatem sive iurisdictionem in cognoscendis certis causis, videlicet matrimonii aut decimarum etc. hanc habent humano iure, ubi, cessantibus ordinariis, coguntur principes vel inviti suis subditis ius dicere ut pax re-

tineatur. Daß diese Auslassung, welche die alleinige Jurisdiktion der Bischöfe gewaltig einschränkt und vor allem den allmählich in den evangelischen Gebieten entstandenen Rechtszustand festhielt, sich in Na nicht fand, ist von nicht geringer Bedeutung für die Geschichte des Augsburger Bekenntnisses. Noch am 19. Juni hatte Melanchthon an Camerarius geschrieben: „Jurisdictionem totam *καὶ τὸ ἀξίωμα* reddo Episcopis. Hoc fortasse urit quosdam, qui aegre patiuntur sibi libertatem adimi. Sed utinam vel duriore conditione pacem redimere possimus.“¹⁾ Und Justus Jonas berichtet Luther nach der Übergabe des Bekenntnisses: „Proxime de imperio et iurisdictione episcoporum aliquid rixati sumus, quod apud te sic susurro.“²⁾ Wir kennen jetzt das Resultat dieser Verhandlungen. Es war neben der Ablehnung von Melanchthons Einleitung die Aufnahme des oben wiedergegebenen, sehr diplomatisch gehaltenen und sehr dehnbaren Satzes, der wesentlich auf Veranlassung der weltlichen Räte und wahrscheinlich erst bei der Schlußberatung ins Bekenntnis aufgenommen sein wird.

Im folgenden Abschnitt von „item das der sabbat“ (S. 29, Z. 29; Tschackert, S. 203; Kolde, S. 102) an muß, auch wenn man manches auf freie Übersetzung schieben kann, der Wortlaut des Baumgartner vorgelegenen Textes vielfach ein ganz anderer gewesen sein, obwohl sich nicht alles genau feststellen läßt. Nicht gelesen hat er (Tschackert, S. 205, 24 ff.): quod certi cibi pollutant, quod ieiunia non naturae, sed afflictiva, sint opera, placantia deum, quod peccatum in casu reservato non possit remitti, nisi accesserit auctoritas reservantis; cum ipsi canones non de reservacione culpae sed de reservacione poenae ecclesiasticae loquantur. — Nach dem Zitat 2. Kor. 13, 10 (S. 30, Z. 11) fehlt in Na: Cur igitur augment peccata per has traditiones? Verum extant clara testimonia, quae prohibent tales traditiones ad promerendam gratiam aut tanquam necessarias ad salutem. Paulus Coloss. II: Nemo vos iudicet in cibo potu, parte diei festi, novilunio aut sabbatis.

Nach dem Zitat Matth. 15, 13 wird (Z. 22) fortgefahren: „aus diesen allen erscheint, daß die bischofe solchs kein gewalt noch

¹⁾ C. R. II, 119.

²⁾ Enders VIII, 67.

macht haben, dan uns der heilige geist nit vergeblich davor gewarnet hat, insonderheit so man die für notwendig helt, oder aber vermeint gnad damit zu erwerben, dan man in der christenheit in allweg muß die christliche freiheit erhalten, damit meniglich wiß, daß man nit durch das gesetz oder werck, sondern aus gnaden durch den glauben rechtfertig werdet.“ Dies wird in A weiter ausgeführt in dem Abschnitt: Si jus habent — ab hominibus instutos (Tschackert 207, 29—208, 30; Kolbe a. a. O. 106).

Im nächsten Abschnitt (vom Sabbat) notiere ich, was mir nicht bloß auf flüchtiger Übersetzung oder Zusammenziehung zu beruhen scheint: „zur verenderung des sabats an den sonntag“ (S. 30, Z. 29). A: de die dominico et similibus ritibus templorum. — „nit das man dardurch gnad und gerechtigkeit oder anders verdient, noch die gewissen damit beschwer, ob sie gleich unterlassen werden“ (Z. 32). A: ut per illas mereamur gratiam aut satisfaciamus pro peccatis, aut obligentur conscienciae, ut iudicent esse necessarios cultus ac sciant se peccare, cum sine offensione aliorum violant.

Der nächste Abschnitt in A: Tales ordinationes — offensione hominum (Tschackert 213; Kolbe 106) ist eine wesentliche Erweiterung von Na.

Auch der Abschnitt: „Also ist es mit dem sonntag — gebunden wer“ (oben S. 31, Z. 3), ist kürzer und klarer als die Fassung in A (Tschackert, S. 213; Kolbe, S. 106). Ganz neu eingeschoben ist in A der Abschnitt: Extant prodigiosae — exolescant. (Ebenda.)

Im letzten Abschnitt: „sy gestatten keinem zu predigen“ (Z. 11). A: nullos recipiunt. — „wir begern nit, das die bischof mit ihrem nachteil einikeit machen“ (Z. 15). A: ut episcopi honoris sui iactura sarciant concordiam. — „welche aber jezund nit mer vor augen sein“ (Z. 21). A: quae tamen posterioribus temporibus non congruunt. — „so on nachteil der gewissen nit können gehalten werden“ (Z. 26). A: quae sine peccato non possunt praestari. — „abgelegt und nachgelassen werden“ (Z. 27). A: relaxentur. — „jezt begehrt man — — sondern allein“ (Z. 30 ff.). A: Nunc non agitur, sed hoc unum petitur.

Nach diesen ausführlichen Untersuchungen wird es nicht nötig sein, noch einmal auf die große Bedeutung der in Na neu-
gewonnenen Augustanarezeption hinzuweisen, und es erübrigt nur, Altes und Neues miteinander verbindend in kurzer Zusammenfassung festzustellen, was wir jetzt über die allmähliche Entstehung des Augustanatextes aussagen können.

Eine erste kürzere, auf den einleitenden Bemerkungen in den Torgauer Artikeln weiterbauende, uns nicht erhaltene Vorrede schrieb Melanchthon in Koburg, eine zweite, bei weitem umfangreichere, in den ersten Tagen des Augsburger Aufenthalts. Sie liegt uns, wenn auch vielleicht schon wieder etwas verändert, in Na vor. Auf Grund der Verhandlungen, die über den Zusammenschluß der Evangelischen gepflogen wurden, wahrscheinlich nicht vor dem 21.,¹⁾ wurde sie durch die von Brück deutsch geschriebene und von Justus Jonas ins Lateinische übersetzte Praefatio verdrängt.

Die lateinische Rezension des Bekenntnisses umfaßte in der bisher frühesten, uns durch Na bekannt gewordenen Form im ersten Teil 19 bezw., da Melanchthon 7 und 8 in einen zusammengezogen hatte, 18 Artikel, doch so, daß Art. 4 und 5 und die Art. 14—16 ungestellt waren. Es fehlte also nicht nur, wie wir schon bisher wußten, der Art. 20 „vom Glauben und guten Werken“, sondern auffallenderweise auch der doch schon in den Torgauer Artikeln vorgesehene 21. Artikel „von Anrufung der Heiligen“. Der 20. Artikel wird zuerst erwähnt als in der deutschen (uns nicht erhaltenen) Rezension befindlich, welche die Nürnberger Gesandten am 15. Juni nach Hause schickten, und wir erfahren aus ihrem Begleit Schreiben zugleich, daß er „in Latein noch gar nicht gemacht“ ist,²⁾ seine lateinische Fassung fällt also in die Zeit nach dem 15., und die erste deutsche, die dann, aber erst nach sehr zahlreichen, wenn auch meist nur stilistischen Änderungen,³⁾ in die

¹⁾ Für das sehr späte Hinzukommen der Praefatio ist auch zu beachten, daß sie dem lateinischen Ansbacher Texte erst nachträglich vorgelesen wurde. Vgl. Tschadert, S. 41.

²⁾ C. R. II, 115.

³⁾ Hinzugekommen ist (vgl. Förstemann I, 326) in A der Passus: „denn also wird vom glauben gelernt zun Hebreern am 11. — wie auch die Teufel wissen.“ Bei Tschadert, S. 110, 9—19. Fortgelassen u. a. das Zitat Förstemann I, 326: „die weil dan durch den glauben der heilige geist gegeben wirt, wie Sant Paul sagt zun Ephesern am ersten.“

Augustana übergegangen ist, liegt uns vor in dem Spalatinschen Text. Der (21.) Artikel „von Anrufung der Heiligen“, ursprünglich lateinisch geschrieben, wie denn auch die in den Spalatinschen Text später eingeschobene Fassung nur Übersetzung aus dem lateinischen ist und deshalb wieder ausgestrichen wurde,¹⁾ taucht zuerst auf in der I. Marburger und der aus ihr geflossenen französischen Übersetzung.²⁾ Die am 15. nach Nürnberg abgegangene deutsche Rezension enthielt ihn noch nicht, da, als gegen Na neu hinzugekommen nur der Artikel: „Von Glauben und guten Werken“ erwähnt wird. Danach dürfte er in seiner deutschen Fassung (A) so ziemlich als der letzte Artikel ins Bekenntnis gekommen sein.

Die Summa am Schlusse des ersten Teils in lateinischer Fassung bietet in ihrer früheren Gestalt Na, die zweite und schon, abgesehen von ganz unbedeutenden Varianten, endgültige haben wir zuerst in Marburg I (und dem französischen Texte). Denn da diese Handschriften nach Ordnung und Inhalt der Glaubensartikel, die sie allein enthalten, schon eine wesentlich andere, den Text von A vorbereitende, ja mit geringen Abweichungen beinahe gleiche Form zeigen, ist ihr Text nach Na entstanden, und zwar jedenfalls nicht vor dem 8. Juni, denn die Nürnberger Gesandten und die Ansbacher Räte wissen es an diesem Tage noch nicht anders, als daß das Bekenntnis allein in des Kurfürsten Namen gestellt ist.³⁾ Die Abschrift selbst (bezw. die französische Übersetzung) wird um den 15. Juni herum genommen worden sein, d. h. zur Zeit des beginnenden Zusammenschlusses der evangelischen Stände. Und daß sie nur die Glaubensartikel enthält, erklärt sich unschwer daraus, daß dem Landgrafen bei seinem Verhältnis zu den Zwinglianern vor allem daran liegen mußte, die Glaubensartikel kennen zu lernen, und an den „streitigen Artikeln“ noch am meisten geändert wurde.

Die beiden ältesten deutschen Texte der Glaubensartikel sind, wie neuerdings wieder mit Recht betont worden ist,⁴⁾ der

¹⁾ Förstemann I, 322.

²⁾ Förstemann I, 367.

³⁾ C. R. II, 88.

⁴⁾ Vgl. Th. Brieger, Zur Geschichte des Augsburger Reichstages, S. 17.

Spalatinische und der erste Ansbacher Text.¹⁾ Auch sie haben, weil sie beide schon dem Typus von A sich nähern und nicht angenommen werden kann, daß Melanchthon den Nürnbergern seinen lateinischen Text am 31. Mai überlieferte, während er etwa schon so bedeutende, bis auf die Anordnung der Artikel sich erstreckende Veränderungen in der deutschen Rezension vorgenommen hatte, und weil in ihnen nicht mehr der Kurfürst als alleiniger Bekenner auftritt, erst im Juni ihre Gestalt erhalten, und zwar ist das Vorhandensein des Ansbacher Textes, der in der jetzt in Nürnberg aufbewahrten Handschrift, wie schon Förstemann geurteilt hat, als Beilage zu dem am 16. Juni verfaßten Gutachten des Kanzlers Bogler²⁾ gedient haben wird, damit für diese Zeit bezeugt.³⁾ Da nun weiter, wie oben dargetan, Spalatin's Text, wiewohl vieles, was wir in Na finden, schon fortgefallen oder geändert ist, dem Typus in Na noch erheblich näher steht, wird die bereits von G. G. Weber⁴⁾ ausgesprochene Ansicht im Rechte bleiben, daß Sp. älter ist als Ansbach I, aber frühestens in der ersten Juniwoche entstanden sein kann. Wir hätten also allein aus der ersten Hälfte des Juni zwei verschiedene Rezensionen des deutschen Textes der Glaubensartikel, die Summa allerdings, weil Spalatin's Handschrift sie nicht mit aufführt,⁵⁾ nur in einer, und zwar, abgesehen von geringfügigen Varianten, schon in derjenigen Fassung, welche dann in das fertige Bekenntnis überging.

Für die „streitigen Artikel“ oder den zweiten Teil kennen wir die lateinische Rezension nur in der aus Na erkennbaren Form und die endgültige in A. Die Na entsprechende

¹⁾ Förstemann I, 310 ff. u. 343 ff.

²⁾ Vgl. ebenda, S. 274. Zur Sache weiter unten!

³⁾ Den gleichen Typus enthält Hannover I. Vgl. darüber P. Tschadert, Neue Untersuchungen über Augustinahandschriften. Archiv für Reformationsgeschichte II (1904), 69 ff.

⁴⁾ Kritische Geschichte der Augsburgischen Konfession I, 310.

⁵⁾ Daß Spalatin's Text die Summa nicht mit aufführt, ist noch kein Beweis dafür, daß sie, wie Brieger, Zur Geschichte des Augsburger Reichstags, S. 18, anzunehmen scheint, damals noch nicht dagewesen ist. Daß sie im Lateinischen vorhanden war, wissen wir aus Na. Spalatin wird den Passus weggelassen haben, weil er wußte, daß hinter Art. 19 noch etwas fehlte, und hat, als ihm später Art. 20 (und 21) zumut, vergessen, ihn nachzutragen, oder hat es nicht getan, weil ihm der Raum dazu fehlte.

deutsche frühere Rezension fehlt uns wie für die Glaubensartikel so für den zweiten Teil vollständig. Doch haben wir für den 28. Artikel die allerfrüheste bei Förstemann I, 87. Während nun alle andern unfertigen, deutschen wie lateinischen Handschriften, die noch vor der endgültigen Feststellung entstanden sind, bei aller Verschiedenheit im einzelnen keinen neuen Typus aufweisen, nimmt Spalatin's Text ohne Zweifel eine Mittelstellung ein zwischen dem zur Zeit von Na vor auszusetzenden und den späteren, im wesentlichen bereits die Fassung von A darbietenden Texten.

Aber die Handschrift Spalatin's ist auch nach anderer Beziehung besonders beachtenswert. Zunächst ist sie sicher reine Privatarbeit, angeregt durch seinen Sammeleifer, dem wir so viele wertvolle Aufzeichnungen von Spalatin's Hand verdanken. Sie belauscht Melancthon's Arbeit zu einer Zeit, wo dieser selbst sie noch nicht als abgeschlossen oder irgendwie zur Kenntnisaufnahme für dritte als reif ansah. Und darin liegt ihr besonderer Wert. Ferner ist sie, was schon früher betont wurde, allmählich entstanden, Art. 21 und 20 sind sichtlich erst später eingefügt worden. Und nicht nur das. Eine neue Untersuchung der Handschrift¹⁾ hat mich überzeugt, daß auch das übrige nicht hintereinander geschrieben ist. Genau mit der zweiten Lage (Bl. 46) beginnt der zweite Teil: „Von den Streitigen articeln“, und darüber hat Spalatin, wie bei der Überschrift über „Artikel des Glaubens und der Vere“ ein Kreuz gemacht, wie er beim Anfang der meisten von ihm herrührenden Schriftstücke und Briefe zu tun pflegte. Daraus schließe ich, daß er die beiden, erst später zu einem Ganzen verbundenen Teile nebeneinander gesondert geschrieben hat, je nachdem die Artikel ihm zugänglich waren. Sind meine obigen Bemerkungen über den Anschluß der evangelischen Stände richtig, dann kann z. B. der Artikel von der Messe, der aller Wahrscheinlichkeit nach ursprünglich wohl auch im deutschen Text die später ausgelassene scharfe Verwerfung der Zwinglianer enthielt (s. oben S. 20, Z. 15), erst entstanden sein, als die Verhandlungen mit dem Landgrafen schon im Gange, aber noch nicht abgeschlossen waren, denn Spalatin enthält den betreffenden Passus nicht, wohl aber eine indirekte und entschieden schärfere

¹⁾ Ich habe sie am 27. September 1905 an Ort und Stelle eingesehen.

Verwahrung gegen ihre Lehre, als die Schlußredaktion.¹⁾ Warum Spalatin seine Abschrift plötzlich im Artikel „von den Gelübden“ abgebrochen und uns leider den für die Geschichte des Bekenntnisses besonders wichtigen Artikel „von der Gewalt der Bischöfe“ nicht überliefert hat, wissen wir nicht. Als bloße Vermutung möchte ich es jedoch aussprechen, daß die Erkenntnis, daß das Ganze inzwischen eine wesentlich andere Gestalt gewonnen hatte, und somit seine Abschrift überholt war, ihn abbrechen ließ.

Aber Spalatin's Text gestattet auch, was mit der Geschichte der Entstehung des Bekenntnisses aufs engste zusammenhängt, wichtige Beobachtungen zur Entscheidung der Frage, in welcher Sprache die einzelnen Artikel zuerst geschrieben sind.

Zunächst muß gegen immer wieder laut gewordene Irrtümer²⁾ betont werden, daß der lateinische und der deutsche Text der Augustana selbständig nebeneinander entstanden sind und beide gleiche Authentizität besitzen; im einzelnen läßt sich aber, nicht allenthalben, jedoch für einige Artikel, nachweisen, daß der eine zuerst deutsch, der andere zuerst lateinisch geschrieben worden, ja ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis auch im zuletzt angenommenen Text noch zu erkennen ist. Daß Artikel 20, wie bereits mehrfach bemerkt, zuerst deutsch geschrieben wurde, ist uns direkt überliefert,³⁾ und daß der deutsche Text wesentlich Übertragung aus dem Lateinischen ist, ist unverkennbar. Auch der Artikel „von der Anrufung der Heiligen“ ist, wie bereits früher dargetan wurde, in seiner uns bei Spalatin erhaltenen deutschen Fassung nur Übersetzung des lateinischen. Dabei halte ich es nicht für ausgeschlossen, daß Spalatin's Text nur eine zu seinen Zwecken verfaßte eigene Übersetzung des damals erst lateinisch vorhandenen Artikels ist, die später vorliegende deutsche Bearbeitung als eine selbständige, nicht auf Überarbeitung der bei Spalatin zu lesenden Rezension anzusehen ist. Lateinisch ist auch, worauf schon oben⁴⁾

¹⁾ Siehe oben S. 40, Anm. 2.

²⁾ So sagt auch noch Tschackert, S. 7, unter Berufung auf mehrere Stellen in den Berichten der Nürnberger Gesandten C. R. II, 80. 83. 105. die aber durch andere Quellen und durch die kritische Untersuchung widerlegt werden, „daß der lateinische Text der Augsburger Konfession zuerst angefertigt wurde“.

³⁾ C. R. II, 106.

⁴⁾ Siehe oben S. 58. Wie ich nachträglich bemerke, hat schon Brieger, Torgauer Artikel zc., S. 300, Anm. 2, dies beobachtet.

hingewiesen wurde, zuerst der 23. Artikel „vom Ehestand der Priester“ geschrieben worden, wie wiederum ein Vergleich mit Spalatins Text erkennen läßt. Zu gleichen Beobachtungen gibt der Art. 27 „von den Klostergelübden“ Anlaß, dessen deutscher Text, wenigstens in der Schlußredaktion, nur Überarbeitung des ursprünglich lateinischen Textes zu sein scheint.¹⁾ Man würde dann schließen müssen, daß Melanchthon die ausführlichere Behandlung dieses Artikels, von der er Luther am 22. Mai schreibt, zuerst lateinisch geschrieben hat, denn noch das bei Spalatin erhaltene Fragment dieses Artikels klingt bei allen Abweichungen so deutlich an den Text von Na an, daß man berechtigt ist, an eine gleiche, ursprünglich lateinische Vorlage zu denken.

Das führt uns zu einer weiteren Frage. Hat Luther den deutschen oder lateinischen Text der Apologie, soweit er um den 10. Mai fertig war, gesehen, oder beides? Darauf kann bislang keine absolut sichere Antwort gegeben werden. Man hat zwar unter Berufung auf das „Protokoll“ der Nürnberger Gesandten zum 16. Mai, wonach „der Ratschlag — in Deutsch und Latein verzeichnet, aber doch nicht endlich beschlossen, sondern doctor Luther zu übersehen zugeschickt sei“, es als erwiesen hingestellt,²⁾ daß Luther die Apologie in beiden Rezensionen gesehen habe, allein dieses sogenannte Protokoll ist keine selbständige, mit den geschilderten Vorgängen gleichzeitige Quelle, sondern nur eine nachträgliche, auf Grund der Korrespondenz des Nürnberger Rates vorgenommene Zusammenstellung.

Da Melanchthon sicher lieber lateinisch als deutsch schrieb, und, wie aus manchen Anzeichen zu schließen, die lateinische Rezension früher relativ fertig war als die deutsche, so könnte es nahe liegen, zu meinen, daß Luther nur das Lateinische gesehen hat. Dem widerspricht jedoch die Erwägung, daß der Kurfürst es ist,

¹⁾ Um nur ein Beispiel zu erwähnen. Quod ei obligatio votorum nullas haberet causas, ut mutari possit (Tschackert, S. 175, 6), wird im Deutschen ganz undeutsch wiedergegeben: „we die Pflicht der Gelubde kein ander ursach hette, daß sie möcht aufgehoben werden“, während Baumgartner übrigens den Sinn viel besser wiedergibt: „Sollten den diese gelubd nit mogen aufgelöst werden“ zc.

²⁾ So F. T. Müller in seiner Einleitung zu seiner Ausgabe der symbolischen Bücher. 4. Aufl. Gütersloh 1876. S. LVII, und nach ihm u. a. Knaake, Luthers Anteil an der Augsburger Konfession. Berlin 1863. S. 75.

der ihm die Apologie zuschickt und sie doch wohl selbst vorher gelesen und gebilligt haben wird. Danach ist, solange keine gegen-
teiligen Beweise erbracht werden, als wahrscheinlich anzunehmen, daß Luther beide Rezensionen, soweit sie fertig waren, gesehen hat.

Aber was war damals wirklich fertig? Was die Zahl der von ihm gesehenen Artikel anlangt, so ist durch meine Untersuchungen neu nur dies festgestellt worden, daß neben dem Art. 20 auch der 21. Artikel noch fehlte.¹⁾ Wichtiger ist die Frage nach dem Inhalt und der Fassung der Artikel, wie sie ihm vorlagen. Mit völliger Sicherheit läßt sich auch jetzt darüber nichts aussagen, wohl aber wird man berechtigt sein, etwa dies als Ergebnis festzulegen.

Die Vergleichung von Na mit A hat zur Genüge ergeben, welche große Veränderungen die Artikel in den letzten vierzehn Tagen bis drei Wochen vor der Übergabe erfuhren. Da wir nun nicht einmal feststellen können, daß Luther schon die Fassung in Na gesehen hat, vielmehr alles dafür spricht, daß der ihm seinerzeit geschickte Text in der Zeit bis zur Fertigstellung von Na schon vielfach geändert wurde, endlich in dem Briefwechsel zwischen Augsburg und Koburg jede Spur davon fehlt, daß er auf die spätere Änderung von Einfluß gewesen, oder irgend eine der späteren Rezensionen ihm zugegangen wäre, so ist der direkte Anteil Luthers an der Ausarbeitung des Bekenntnisses, für den man von Zeit zu Zeit, zuletzt wieder mehr aus konfessionellem als aus wissenschaftlich-historischem Interesse vor vierzig und fünfzig Jahren eingetreten ist,²⁾ ein relativ kleiner. Luther hat die Torgauer Artikel mit stellen helfen und hat auch alles andere, was noch in Betracht kommen könnte, wie sicher bezeugt ist, mit Melanchthon vor dem Reichstage durchberaten,³⁾ und hat gegen

¹⁾ Bekanntlich hat Luther nach einer brieflichen Äußerung vom 21. Juli (De Wette IV, 110; Ender's VIII, 133) einen Art. de sanctorum cultu vermißt, obwohl er in der fertigen Augustana stand. Das wird man jetzt vielleicht so erklären können, daß er ihn schon im ursprünglichen Entwurf vermied und den kleinen Artikel des fertigen Exemplars kaum bemerkt hatte.

²⁾ Ich denke an die Arbeiten von L. F. Rückert, Luthers Verhältnis zum Augsburger Bekenntnis. Jena 1854. Galinich, Luther und die Augsburger Konfession. Leipzig 1861. J. R. F. Knaack, Luthers Anteil an der Augsburger Konfession. Berlin 1863 usw.

³⁾ Vgl. Melanchthon an Luther, 27. Juni (C. R. II, 146): res sunt antea deliberatae, ut scis, sed semper aliter in acie se dant quam

daß, was er in den Maitagen gesehen hat, nichts einzuwenden gehabt. Das ist aber auch alles.

Auf der andern Seite steht ebenso fest und muß noch immer wiederholt werden: durch die mancherlei von Melanchthon nach und nach vorgenommenen Veränderungen, die Luther, wenn er sie im einzelnen hätte beobachten können, schon deshalb unliebsam gewesen wären, weil ihm solche Änderungen immer unsympathisch waren, und sie sicher den Gegensatz vielfach verhüllten, er auch nicht Weniges schärfer ausgedrückt haben würde, ist in dogmatischer Beziehung doch nichts Unlutherisches hineingekommen, geschweige denn Melanchthonisches, wie man gemeint hat, und wir wissen, welches hohe Lob der Reformator dem vollendeten Werke spendete, und wie er sich freute, die Stunde „dieses schönen Bekenntnisses Christi vor einer solchen Versammlung“ erlebt zu haben,¹⁾ und wie er darin Ps. 119, 46 erfüllt sah: „Ich rede von deinen Zeugnissen vor Königen und schäme mich nicht“ — jenes Wort, welches schon die ersten in Augsburg gefertigten Abschriften und dann stehend die gedruckten Ausgaben des Bekenntnisses als Motto tragen.

antea sunt deliberatae. An Camerarius am 27. August (C. R. II, 334): nihil adhuc concessimus adversariis praeter ea, quae Lutherus censuit esse reddenda, re bene ac diligenter deliberata ante conventum.

¹⁾ An Konrad Cordatus am 6. Juli: Mihi vehementer placet, vixisse in hanc horam, quia Christus per suos tantos confessores in tanto consensu publice est praedicatus confessione plane pulcherrima. De Wette IV, 71; Enderß VIII, 83.

Melanchthons Verhandlungen mit Alph. Valdés und Tor. Campeggi.

Zu den unerfreulichen Episoden im Leben Melanchthons, die von jeher für viele ein Stein des Anstoßes gewesen sind, gehört sein auffallendes Verhalten in seinen Verhandlungen mit dem kaiserlichen Sekretär Alphonso Valdés und dem päpstlichen Legaten auf dem Augsburger Reichstage, Lorenzo Campeggi. Auch in neuerer Zeit sind darüber scharfe Äußerungen gefallen, und ich selbst habe auf Grund immer erneuter Untersuchungen bei allem Bestreben, ihm gerecht zu werden, oder worauf es vor allem ankommt, ihn zu verstehen, das Urteil nicht zurückhalten können, daß Melanchthon, um zunächst von dem Verkehr mit Valdés zu sprechen, angesichts der bedrohlichen Lage, in die sich die Evangelischen wider ihr Erwarten unmittelbar nach der Ankunft des Kaisers versetzt sahen, „alle Haltung verlor“, daß er für seine Person Sonderverhandlungen mit den kaiserlichen Sekretären anknüpfte und in deren Verlauf einen Augenblick glauben konnte, daß man vielleicht von der Übergabe des Bekenntnisses werde ganz absehen können, und deshalb mit seiner Fertigstellung zögerte usw.¹⁾

Während nun eine Reihe angesehenen Forscher dem zustimmte oder zu denselben Resultaten kam,²⁾ ist Th. Brieger neuerdings

¹⁾ Vgl. Th. Koide, M. Luther II, 343 (s. dazu den Nachweis in den Anmerkungen). Derselbe, Die Augsburger Konfession, S. 7. Prot. Realencykl. ^o 11, 245. Bei weitem schärfer und nicht immer ganz gerecht Virck, Melanchthons politische Stellung auf dem Reichstage zu Augsburg. B. K.-G. IX (1888), S. 92 f.

²⁾ Vgl. Fr. v. Bezold, Geschichte der deutschen Reformation. Berlin 1890. S. 621. Kawerau, Lehrbuch der Kirchengeschichte III (Reformation und Gegenreformation, 2. A.). 1899. S. 97. Karl Müller, Kirchen-

dem entgegengetreten. In einer eigenen Studie: „Zur Geschichte des Augsburger Reichstages von 1530“¹⁾ hat er in seiner bekannten, äußerst sorgfältigen Weise die Verhandlungen mit Valdés (und Campeggi) und die bisherigen Auffassungen von neuem kritisch erörtert und kommt dabei zu Resultaten, die, wenn sie sicher wären, für die Geschichte des werdenden Bekenntnisses von nicht geringer Bedeutung sein würden, und die jedenfalls zu erneuter Prüfung der Sache veranlassen müssen.

Seine Meinung ist, um das Wichtigste voranzuschicken, etwa diese: 1. Die Verhandlungen Melanchthons mit den kaiserlichen Sekretären sind von diesen, nicht von Melanchthon ausgegangen, — und darin lenkt Brieger zu der von Maurenbrecher²⁾ vertretenen Anschauung zurück. 2. Die Verhandlungen sind auch von Melanchthon nicht auf eigene Faust geführt worden, sondern unter Zustimmung der kurfürstlichen Räte. 3. Wenn Melanchthon den Nürnberger Gesandten, die endlich das vollständige Bekenntnis zu haben wünschen, berichtet, „die Sache werde vielleicht zu keiner so weitläufigen Handlung gelangen, sondern noch enger eingezogen und kürzer gefaßt werden“, so sei dies nicht dahin zu verstehen, daß er daran dachte, wie der Kaiser es wünschte, womöglich ohne „weitläufiges öffentliches Verhör und Discussion“ in aller Stille eine Einigung zu erzielen, sondern dies beziehe sich auf den Vorschlag des markgräflichen Kanzlers Vogler, der, um den Kaiser in der Predigtfrage umzustimmen, am 16. Juni riet, ihm einstweilen die Artikel des Glaubens zu überantworten, und das aufs kürzeste gefaßte Bekenntnis, was er im Sinne hatte, sei eben dies nur aus 19 Artikeln bestehende Glaubensbekenntnis, welches uns außer in einer Ansbacher Handschrift auch in andern aus dieser Zeit stammenden Abschriften vorliege. Demnach sei die Fertigstellung des Bekenntnisses um keinen Tag verzögert worden, und Melanchthon von allem Verdachte der Haltlosigkeit usw. freizusprechen.

Briegers scharfsinnige Ausführungen, aus denen im einzelnen wie immer bei seinen Arbeiten viel zu lernen ist, haben auf den

geschichte II, 2. Freiburg 1902. S. 372 f. Georg Ellinger, Philipp Melanchthon. Berlin 1902. S. 268 f.

¹⁾ Leipzig 1903. Programm.

²⁾ Bihl, Maurenbrecher, Geschichte der katholischen Reformation. I. Bd. Nördlingen 1880. S. 287 f.

ersten Blick infolge ihrer Geschlossenheit etwas Bestechendes, aber eine genaue Nachprüfung seiner Beweisführung muß doch, wie das Folgende dartun soll, zu einer völlig andern Auffassung führen.¹⁾

Unmittelbar nach dem Einzug des Kaisers in Augsburg finden wir nach unverdächtigen Berichten Melanchthon in Unterhandlungen²⁾ mit dem kaiserlichen Sekretär Alfonso Valdés.³⁾

Wie ist er dazu gekommen?

Brieger erklärt es, wie wir schon hörten, „für zweifellos, daß die Verhandlungen nicht von Melanchthon, sondern vielmehr von kaiserlicher Seite angeknüpft sind — mag nun Valdés, der glühende Verehrer des Erasmus, auf eigene Hand mit dem berühmten Wittenberger Humanisten sich in Beziehung gesetzt und der Kaiser dann die ihm von selber sich bietende Gelegenheit benutzt haben, Melanchthon auszuforschen und durch ihn auf die Behandlung der Religionsfrage einzuwirken; oder mag, was wahrscheinlicher ist, der kaiserliche Sekretär von Anfang an im Auftrage seines Herrn gehandelt haben, dem alles daran lag, die Frage der Religion in der „Enge und Stille“ zu erledigen, statt sie auf dem Reichstage seinem Ausschreiben gemäß in der Weise behandeln zu lassen, daß eines jeden Teils „Opinion und Meinung“ gehört und dann eine Vergleichung angestrebt werde“ (S. 5).

Vergegenwärtigen wir uns die Situation. Wir wissen, daß unter dem Einfluß des Campeggi, des Herzogs Georg von Sachsen und anderer katholischer Fürsten, und wohl auch unter dem Eindruck von Joh. Eck's herausfordernder Schrift die Stimmung des Kaisers gegen die Evangelischen eine ganz andere geworden war, als sie in dem Reichstagsausschreiben zutage trat. Wir wissen ferner, daß die heimliche Übersendung seines persönlichen Glaubensbekenntnisses, einer schlechten lateinischen Wiedergabe der

¹⁾ Ich bemerke dazu, daß das Folgende im Entwurf bereits fertig geschrieben war, ehe ich mit der oben behandelten ältesten Redaction der Augustana weiteres Material erhielt.

²⁾ Über sie wird im einzelnen weiter unten gehandelt werden.

³⁾ Vgl. über ihn und die einschlägige Literatur den Artikel von Ed. Böhmer, Prot. Realencyklopädie, 2. A., Bd. 16, 276 f., der aber die nötige Klarheit vermissen läßt, auch des Valdés Friedensliebe überschätzt.

Schwabacher Artikel¹⁾ am kaiserlichen Hofe keinen Erfolg gehabt hatte, und daß der Kaiser noch von Innsbruck aus die Abstellung der evangelischen Predigt in Augsburg forderte. Das Erscheinen von Luthers scharfer Schrift: „Vermahnung an die Geistlichen, versammelt auf dem Reichstag zu Augsburg“²⁾ hatte noch Öl ins Feuer gegossen. Kaum war sie in Augsburg eingetroffen — am 7. Juni sandte sie Jak. Sturm nach Straßburg —, war sie auch schon am kaiserlichen Hoflager bekannt, und der Kaiser verlangte, daß sie in Augsburg verboten würde.³⁾ Nun kam der Kaiser selbst. Mit ihm die Forderung, an der Fronleichnamsprozession teilzunehmen, und die Erneuerung des Predigtverbots, das alles sichtlich im Interesse, nicht nur den Wünschen Campeggis gerecht zu werden, sondern auch die Protestanten einzuschüchtern und sie einstweilen merken zu lassen, daß der Kaiser nicht gewillt sei, irgendwelche Änderung des hergebrachten Kultus zu dulden. Und in diesem Augenblick soll Waldes, bloß weil er Erasimianer war, wenn auch tückischerweise, sich an Melanchthon herangemacht haben, um ihn auszuforschen, und durch ihn des Kaisers Pläne zu verwirklichen. Aber wer sagt uns denn, daß das, was der kaiserliche Sekretär als des Kaisers Absicht im Verlaufe der Verhandlungen darüber laut werden ließ, die Frage der Religion in der „Enge und Stille“ zu erledigen, schon vorher sein Plan war oder nicht vielleicht erst infolge der Besprechungen mit Melanchthon sich als solcher herausgebildet hat?

Brieger beruft sich dafür, daß von Waldes die Initiative ausgegangen sei, auch auf den Bericht der Nürnberger, d. h. was diese über die Sache erfahren haben. Dieser kann so gedeutet werden; aber wenn jene schreiben: „Wir sind berichtet, daß Alfonso Waldesius, Kais. Maj. vornehmsten Sekretarii einer, Philippen Melanchthon etliche Mal zu sich erfordert“,⁴⁾ so ist damit noch nicht gesagt, daß die Anregung dazu nicht von Melanchthon ausgegangen sein kann. Auch die Bezugnahme auf Brücks Reichstagsgeschichte,⁵⁾ worin dieser darauf hinweist, daß etliche der „wegersten

¹⁾ Siehe oben S. 41.

²⁾ E. A. ² 24, 356 ff. Vgl. Th. Kolde, M. Luther II, 330.

³⁾ Vgl. Straßburgs politische Korrespondenz I, 451 u. 455.

⁴⁾ C. R. II, 122.

⁵⁾ R. G. Förstemann, Archiv für die Geschichte der kirchlichen Reformation. 1. Bd. Halle 1831. S. 19. Vgl. Brieger, S. 5.

(vornehmsten) unter dem Bestfischen Teil“ mehrfach sich an die Gelehrten der christlichen Stände herangemacht, sie zu sich haben fordern lassen und sich so stellten, als ob sie keineswegs das Evangelium verhindern wollten, und über die streitigen Artikel mit ihnen redeten usw. — tut nichts zur Sache, denn Brieger überfieht dabei, daß Brück bemerkt, „sonderlich ehe die kaiserliche Mt. gegen Augsburg kommen“, und nichts spricht dafür, daß Brück dabei auch an den kaiserlichen Sekretär gedacht hat, wissen wir doch von andern, die in der von Brück geschilderten Weise vorgingen, z. B. Cochläus, Usinger, Marius.¹⁾

Entscheidend muß die Selbstaussage Melanchthons sein. An Mykonius schreibt er am 19. Juni: *Ego pertentavi unius atque alterius ex Hispanicis scribis animum; quantum proficiam videro. Und an demselben Tage berichtet er Camerarius: Nactus sum Hispanum Secretarium, qui benigne pollicetur, et iam de mea sententia cum Cesare et Campegio collocutus est.*²⁾ Konnte Melanchthon es deutlicher zum Ausdruck bringen, daß er es gewesen, der mit den maßgebenden Persönlichkeiten Fühlung suchte, um ihnen seine sententia über die Sachlage zu insinuieren? Und ich frage weiter: Welches Interesse konnte Melanchthon haben, wenn er wirklich nicht die Initiative ergriffen, entgegen dem wahren Sachverhalt, dem Mykonius und dem Camerarius gegenüber diesen Anschein zu erwecken?

Und was wir Melanchthon da tun sehen, liegt ganz auf der Linie dessen, was wir über seine sonstige Haltung in Augsburg feststellen können. Es gehört zu seiner Eigentümlichkeit, die mehr als einmal verhängnisvoll geworden ist, daß der große Gelehrte hier und da den Diplomaten spielen wollte und, wenn auch in bester Absicht, sich auf Unterhandlungen einließ, die nicht seines Amtes waren. Wir wissen jetzt, was freilich Brieger in diesem Umfange nicht wissen konnte, in welchem hohem Maße er all seine Hoffnung auf die Friedensliebe und Milde des Kaisers setzte. Das kaiserliche Reichstagsauschreiben hatte ihn derart gefangen genommen, daß er auch von dem Einfluß des päpstlichen Legaten Campeggi anfangs nichts fürchtete, den er im Gegensatz zu Cajetan, von dessen Berufung man eine Zeitlang gehört haben

¹⁾ C. R. II, 86. Ad. Weiß in Uffenheimer Nebenstunden, S. 686. Vgl. auch A. Spahn, Joh. Cochläus. Berlin 1898. S. 154 f.

²⁾ C. R. II, 118 ff.

wollte, als einen *virum peritum rerum civilium* bezeichnete.¹⁾ Worauf es ihm vor allem ankam, war der Nachweis, daß sein Kurfürst in seinem Lande die reine Lehre predigen lasse, nur ganz wenige Mißbräuche, die auch die Verständigen unter den Gegnern als solche anerkannten, abgeschafft habe, keinerlei kriegerische Pläne verfolge, vielmehr ihnen überall entgegentrete, nur Frieden und Einigkeit erstrebe und von den verhassten, Krieg und Umsturz anbahnenden Zwinglianern absolut nichts wissen wolle.

Cochläus hat später in seiner gehässigen, übertreibenden Weise Melanchthon beschuldigt, er sei, die äußerste Friedensliebe heuchelnd, in Augsburg nicht nur in die Wohnungen von Privatleuten, sondern auch in die der Kardinäle eingedrungen, ja bis an den Hof des Kaisers,²⁾ aber so ganz aus der Luft gegriffen ist die Behauptung nicht; wenigstens hat Melanchthon mit einer ganzen Reihe von Leuten Privatverhandlungen unterhalten. Schon in den ersten Tagen des Juni, d. h. zu der Zeit, als die Gefahr deutlicher zu werden anfing, hat er, was wir erst jetzt aus einem bisher ungedruckten Briefe von Joh. Rurer an Andreas Althamer

¹⁾ C. R. II. 40 u. 42.

²⁾ *Johannis Cochlei Philippicae quatuor in Apologiam Philippi Melanchthonis etc.* Lipsiae 1534, A iij^b: In primis vero agnoscat turpitudinem et nequitiam suam Philippus, qui Augustae non solum publice simulabat se pacis et concordiae amantem et avidum, verum etiam privatim cursitabat hinc inde, perreptans ac penetrans non modo privatorum domos ac diversoria, verum etiam Cardinalium aliorumque Principum aulas atque adeo et M. T. Curiam, insidiosio nimirum circuitu quaerens, quem hypocrisi sua devoraret. Et fefellit profecto non paucos blanditiis deprecationibusque simulatis, dum passim in convitiis et colloquiis facillime pacem Ecclesiae recuperari posse affirmaret, si modo suis permitterentur haec tria duntaxat, Populo inquam utraque species sacramenti, sacerdotibus coniugium et missae usus et communicatio. In ceteris omnibus fore suos Episcopis et Praelatis per omnia subditos dictoque audientes etc. Das gleiche erzählt Cochläus schon 1531 in seiner *Petitio M. Philippi Melanchthonis*. Ad R. D. Card. Campegium Augustae scripta. Cum Responsione D. J. Cochlei ad eundem M. D. XXXI. Dort findet sich im Widmungsbrief folgende Geschichte: *Audivi praeterea R. D. Doctorem Johannem Fabri dixisse illic Nobili cuidam Misnensi, me coram astante, ut diceret Philippo, nisi desisteret circuire Hispanorum hospitia, illisque excusare ac probare et sua et Lutheri scripta, ipse absurdissimos aut odiosissimos errores eius publice Ecclesiarum valvis affixurus esset.*

Kolbe, Augsb. Konfession.

vom 4. Juni erfahren,¹⁾ einen äußerst geheim gehaltenen und wie es scheint verlorengegangenen Briefwechsel mit dem Kardinal von Mainz geführt, in dem er ihn bat, seinen Einfluß aufzuwenden, daß die Sache nicht zum Kriege käme. Der freundschaftliche Verkehr mit katholischen Theologen wie Cochläus, Usinger, Marius ging allerdings von diesen aus. Auch der Kardinal von Salzburg, mit dem Melanchthon wenige Tage vor der Übergabe des Bekenntnisses eine lange Unterredung hatte, scheint ihn geladen zu haben.²⁾ Weniger sicher ist mir, ob dies auch ohne sein Zutun der Fall war bei der sehr merkwürdigen Unterredung, die er am 13. Juni mit Heinrich von Braunschweig hatte. Jedenfalls benutzte er sie — es war gerade in den Tagen, in denen er mit dem Landgrafen verhandelte —, um in unschöner Weise dem Braunschweiger seinen Abscheu gegen die Absichten und Pläne Philipps und seine und des Jakob Sturm Bündnisbestrebungen zum Ausdruck zu bringen, und freute sich, von dem Herzog das Zugeständnis zu erhalten, daß beiderlei Gestalt des Sakraments, Priesterlehre, die Freiheit des Klosterlebens (*libertatem monasticas*), die Abschaffung der Messe um Geld (*missae quaestuariae*) und die Freiheit der Speisen diejenigen Punkte seien, die mit Recht nicht verdammt werden könnten, und mit deren Annahme eine Einigung zu erzielen sei, natürlich unter der Voraussetzung, daß die Zwinglianer, die das Sakrament des Abendmahls gänzlich aufheben wollten, nicht mit eingeschlossen würden.³⁾

Man sieht hier deutlich den festen Punkt, um den es sich bei seinen Privatverhandlungen für Melanchthon handelte: es ist im wesentlichen dasselbe, was er ein paar Tage später dem kaiserlichen Sekretär gegenüber vorbrachte. Und es läßt sich auch vermuten — und dies soll lediglich als Vermutung ausgesprochen werden —, was ihn besonders dazu veranlaßte, den Versuch zu

¹⁾ Siehe den Brief im Anhang, Beilage 1.

²⁾ Melanchthon berichtet darüber an Luther am 25. Juni (C. R. II, 126). Nach dem Berichte des Jonas (Th. Kolde, Anal. Lutherana 140): *Cardinalis Salzburgensis vocavit dominum Philippum Melancthonem per Wolfgang Stromerum Nurnbergensem.*

³⁾ Bericht des Jonas an Luther, Anal. Lutherana 133; Ender's VII, 380. Wesentlich anders berichtet Melanchthon über dieselbe Unterredung an Luther, Ender's VII, 383. Luther wollte wissen, daß er vom Herzog zu Tisch geladen worden sei (Ender's VIII, 82), was aber in den an ihn gerichteten Briefen nicht steht.

machen, des Kaisers Umgebung von der Ungefährlichkeit der Evangelischen zu überzeugen. Wie ihm selbst das Bundmachen verhaßt war — und was ihm der arglistige Braunschweiger über die Anschläge des Landgrafen eingeflüstert hatte, hatte ihn darin nur bestärkt —, so hatte er aus den brieflichen Unterhandlungen des Kurfürsten mit dem Kaiser die Überzeugung gewonnen, daß Karl V. zwar geneigt sei, sich mit seinem Herrn zu einigen, sed hac conditione, *ἵνα μηδεμίαν ἔχοι συμμαχίαν*. So schrieb er an Luther am 13. Juni.¹⁾ Und eben jetzt war der Kurfürst daran, seine lange festgehaltene Sonderstellung in der religiösen Frage aufzugeben und sich mit den andern evangelischen Ständen zusammenzuschließen. Und wie die Dinge lagen, mußte Melancthon selbst wünschen, den Landgrafen mit einzuziehen, da er sonst rettungslos in die Arme der Zwinglianer getrieben würde. Soviel wird er aber bereits aus den in dieselben Tage fallenden Verhandlungen mit Philipp²⁾ entnommen haben, daß dann der Widerspruch gegen die zwinglianische Auffassung im Bekenntnis aufs äußerste gemildert werden mußte. Damit wuchs aber wieder die Gefahr, mit den Zwinglianern zusammengeworfen zu werden. Aber auch diese zu dulden, davon wollte, wofür er selbst zur Genüge gesorgt, auch von den milder gesinnten Römern niemand etwas wissen, das hatte ihm auch Heinrich von Braunschweig mit deutlichen Worten bestätigt.³⁾ In dieser ihn verzehrenden Sorge — *paene consumor miserrimis curis*, schrieb er an Luther — konnte er es für Pflicht halten, auf eigene Faust den Vermittler zu spielen und mit des Kaisers Umgebung Verhandlungen anzuknüpfen.

Auch der Weg, den er dabei eingeschlagen hat, läßt sich noch erkennen. Zuerst erneuert er die Beziehungen zu dem den Wittenbergern von früher her bekannten niederländischen Sekretär Kornelius Schepper, den Brieger mit Unrecht als für die Sache belanglos beiseite schiebt.⁴⁾ Nach dem Berichte des Jonas

¹⁾ Melancthon an Luther, Ender's VIII, 383.

²⁾ Siehe oben S. 42.

³⁾ Jonas an Luther, bei Th. Kolde, Anal. Lutherana 133. Ender's VII, 381: Sed illis qui prorsus sacramentum eucharistiae tollerent, ut Zwinglianus se nunquam subscripturum.

⁴⁾ Brieger, S. 3, Anm. 1: „Melancthons Unterredung mit dem niederländischen Sekretär Cornel von Schepper kommt für unsern Zweck

an Luther vom 18. Juni¹⁾ darf man annehmen, daß die erste Unterredung, an der auch Jonas teilnahm, vielleicht schon am Fronleichnamstage (den 16. Juni) stattgefunden hat. Ein zweites Mal berichtet Jonas von einer Zusammenkunft mit Schepper am 25. Juni,²⁾ doch ist es nicht ganz sicher, ob sich das auch wirklich auf eine zweite Unterredung bezieht. Daß aber nicht Schepper die Unterredung gesucht, wird man daraus schließen dürfen, daß Melanchthon von ihm sagt: *videtur singulari diligentia cavere, ne veniat in suspicionem nostrae amicitiae*. Und was er bei dieser Gelegenheit von der bedrohlichen Stimmung in der kaiserlichen Umgebung erfuhr, wirkte geradezu niederschmetternd auf Melanchthon. In unmittelbarem Anschluß an seinen Bericht schreibt Jonas an Luther: *D. Philippus, ut nosti virum, misere discruciatur illis tantae caussae curis et sollicitudinibus*.³⁾

nicht in Betracht.“ Aber wenn Schepper auch nur niederländischer Sekretär war und deshalb direkt mit der Reichsregierung nichts zu tun hatte, so zeigt er sich doch mit dem Stand der Sache sehr wohl vertraut, und wir wissen, daß er zu Valdés sehr nahe Beziehungen hatte, der ihm die Durchsicht jener Schrift (*Pro religione Christiana res gestae in Comitibus Augusta Vindel. habitis A. D. 1530*), die vor allem Brüdts Bericht über die Reichstagsverhandlungen (Förstemann, Archiv I, 1831) veranlaßte, übertrug, indem er in einem Briefe an Dantistius schrieb: *mitto rationem rerum in hac urbe gestarum cum Lutheranis, quam precor ut una cum D. Cornelio [Sceppero] si adfuerit legas et quicquid delendum addendum iudicabis deleas immutes et addas* (Ed. Böhmmer im Art. Valdés in d. Prot. R.-G. 2. Aufl. 16. Bd. S. 279 Anm.).

¹⁾ Enderß VII, 387. Dazu Melanchthon am 19., Enderß VIII, 2: *Cornelius inquit se spem habuisse pacis aliquam vivo Mercurino. Hoc extincto neminem in aula esse affirmat, qui auctoritate valeat, qui pacis auctor sit. Cornelius ludit suo more, ac videtur singulari diligentia cavere, ne veniat in suspicionem nostrae amicitiae. Ideo nihil nos adiuvat. Est alius quidem Hispanus secretarius, qui benigne pollicetur et iam cum Caesare et Campegio de mea sententia contulit. Am selben Tage an Camerarius, C. R. II, 119: *Cornelius Schepperus affirmat bonam se spem pacis vivo Mercurino habuisse. Hoc extincto neminem esse in aula pacis auctorem, qui modo valeat auctoritate. Nactus sum Hispanum secretarium qui benigne pollicetur et iam de mea sententia cum Cesare et Campegio collocutus est. Und an Wottonius ebenfalls am 19., ibidem: *Ego pertentavi unius atque alterius ex Hispanicis scribis animum.***

²⁾ Enderß VIII, 24.

³⁾ Enderß VII, 387.

Die Hoffnung, daß mit Campeggi zu verhandeln sein würde, ist jetzt völlig zerstört, gerade er ist es, wie er jetzt erfahren hat, der zum Kriege gegen die Protestanten schürt. Aber obwohl aus den Berichten nichts zu entnehmen ist, daß man ihm gerade nach dieser Seite Hoffnungen gemacht hat, hält er an seinem alten Vertrauen auf den Kaiser und seine Milde fest: *Nihil in aula Caesaris ipso mitius Caesare.*¹⁾ Ja er will auch von wohlwollenden Hofleuten gehört haben, *nihil spei se habere de cognitione*, d. h. doch wohl auf Grund der Untersuchung der Angelegenheit nach Kenntnisaufnahme der evangelischen „Opinion und Meinung“, des evangelischen Bekenntnisses. Da bleibt nur eins übrig, man muß den Versuch machen, den Kaiser in seiner wohlwollenden Stimmung zu erhalten. So beschließt er denn, und zwar muß es, wenn er schon am 19. von daraufhin mit dem Kaiser und dem Legaten erfolgten Verhandlungen berichten konnte, sofort geschehen sein, sich an die bei weitem einflußreichere Persönlichkeit, den kaiserlichen Sekretär Alfonso Baldes, zu wenden, um von ihm mehr zu erfahren, vor allem aber, ihm seine *sententia* vorzutragen und durch ihn womöglich auf den Kaiser einzuwirken. Und es gelang ihm, des Sekretärs habhaft zu werden: *Nactus sum Hispanum*. Dieser Aussage gegenüber kann, wie ich wiederhole, die Bemerkung im Briefe der Nürnberger, der auch erst, nachdem die Sache weiter gediehen war („daß Waldesius — — Melanchthon etliche mal zu sich erfordert“), geschrieben ist, nur in zweiter Linie in Betracht kommen. Auch muß ich daran festhalten, daß wenigstens sein erster Besuch bei Baldes, obwohl Melanchthon die Sache freilich sehr allgemein, ja fast unverständlich in seinen Briefen an Mykonius, an Luther und Camerarius, also nach auswärts erwähnt, relativ geheimgehalten wurde, denn Jonas, der von allem, was er erfuhr, in seinen Briefen zu plaudern pflegte, scheint davon nichts erfahren zu haben und erwähnt nur die Unterredung mit Schepper.²⁾ Vollends aber halte ich es für ausgeschlossen, daß

¹⁾ C. R. II, 117. Ebenjo an Menius. Bei Bindseil, *suppl.* S. 61.

²⁾ Auch ist zu beachten, daß die so wachjamen Straßburger, die auch die so geheim gehaltene Sendung der Schwabacher Artikel nach Innsbruck ausgefuntschaftet hatten (Zwingli, *opp.* VIII, 458. *Wirk.* Politische Korrespondenz I, 446), von der ganzen Sache, wie es scheint, nichts erfahren haben.

Melanchthon dabei im Einvernehmen mit den kurfürstlichen Räten gehandelt haben sollte. So weit kannte ihn der Kanzler Brück, den wir überall die Hand im Spiele haben sehen, wohl schon damals, daß der ängstliche, vor jedem Drohwort zurückschreckende Gelehrte zu so schwerwiegenden politischen Unterhandlungen nicht die geeignetste Persönlichkeit war.

Aber was war denn Melanchthons *sententia* über die Lage, und wie sind die Verhandlungen verlaufen? Darüber berichtet uns in erster Linie der Bericht der Nürnberger Gesandten vom Sonntag, den 21. Juni, den man vor sich haben muß, um ihn richtig zu würdigen. (Er lautet: ¹⁾

¹⁾ C. R. II, 122. Die hier vorliegenden Nachrichten werden bestätigt durch eine oft abgedruckte Zeitung „Schrift aus Augsburg“. Sie findet sich zuerst in der Wittenberger Ausgabe IX, 409, dann in den übrigen Lutherausgaben bis zur Walshschen (hier in verschiedene Stücke zerlegt, XVI, 873 ff. 912, 936), endlich in etwas anderer, vielleicht ursprünglicherer Rezension bei Bretschneider im C. R. X, 125 f. Der betreffende Passus über den Verkehr mit Valdés ist mit kleinen Veränderungen auch von Aurifaber in seinen Bericht verarbeitet worden. Sieht man sich den Inhalt dieser Zeitung, die, ob mit Recht, läßt sich nicht feststellen, seit der Leipziger Lutherausgabe XX, 202 Spalatin zugeschrieben wird, näher an, so ergibt sich, daß sie an verschiedenen Tagen geschrieben ist. Der Anfang bis „Gott wolle seinen heiligen Geist senden“. Wittb. IX, 410. C. R. X, 128 ist am Samstag den 18. geschrieben, vgl. „hat darnach sein Maj. ißt Sonnabend“ und „bis Montag wird man den Reichstag anseh’n“. Das folgende, zu dem Bretschneider fälschlicherweise die Anmerkung macht: *Haec omnia quae iam sequuntur in opp. Lutheri non leguntur*, ist erst am Montag bezw. Dienstag geschrieben worden. Vgl. „am gemelten Sonnabend“. „Des Sonnabends hat Alfonso.“ „Am Sonntag hat sei. Majestet.“ „Auf den Montag hort man die Messe.“ „Soviel ist bisher gehandelt.“ Der Nürnberger Bericht und die Zeitung sind also, soweit sie sich auf die Verhandlungen mit Valdés beziehen, genau zu derselben Zeit abgefaßt worden. Die Zeitung berichtet darüber nach C. R. X, 129: „Der Alfonso Kan. Ray. in Hispanien Cansler, auch der Cornelius haben etliche freundliche Unterrede und Gespräch mit Philippo gehalten, ihme angezeigt, daß die Hispanier berebt seyn, als sollten sie an Gott nicht glauben, auch an die heilige Dreifaltigkeit, von Christo und Marien nichts halten, also daß sie meinen, wo sie einen Lutherischen erwürgten, meinten sie Gott einen größeren Dienst zu tun, denn so sie einen Türken erwürgten; saget, wiewohl er viel mit ihnen geredt, das thun erklärt, so erlanget er doch etliche, und etliche blieben auf ihrer Bahne.

Des Sonnabend hat der Alfonso nach dem Philippo geschickt, ihme angezeigt, er sey den Morgen bei Kan. Ray. gewesen, und habe lange keine bequemere Stelle und Zeit mit seiner Maj. zu reden gehabt, habe er

„Wir sind bericht, daß Alfonso Waldeſius Kaiſ. Maj. vornehmſten Secretarii einer, Philipſen Melancthon etliche Mal zu ſich erfordert, vom Lutheriſchen Handel mit ihm cauſſirt, und beſchließlich ihn zu berichten begehrt habe, was doch der Lutheriſchen Begehren ſey, und wie der Sach zu helfen ſeyn möcht. Darauf ihme Melancthon der Sachen ſo viel alſo mündlich und in geſtellten Reden zu bedenken geweſt, Bericht gethan, ungefährlich dieſer Meinung: die Lutheriſche Sach wäre nicht ſo gar weitläufig und ungeſchickt, als vielleicht Kaiſ. Maj. eingeſchickt würde, und ſtünde vornämlich der Zwiefpalt auf dieſen Artikeln, nämlich von beider Geſtalt des Sacraments, von der Pfaffen und Mönch Ehe, und von der Meſſe, alſo daß die Lutheriſchen die ſondern einzelnen Meſſen nicht für recht halten könnten. Wo man dieſer Artikel vertragen, hielt er dafür, es ſollten ſonſt in allen andern wohl Mittel und gute Ordnung gefunden werden. Dieſen Bericht hätte ſich obgemeldter Alfonso Kaiſ. Maj. vorzutragen verſangen, und am Samstag den Philippus wieder beſchickt, ihme angezeigt, Kaiſ. M. hätten ſolchen Bericht gern gehört, und ihr denſelben nicht übel laſſen gefallen, auch ihme, dem Alphonſo befohlen gehabt, den Päpſtlichen Legaten, wie er dann gethan, deſſelben auch zu verſtändigen, welcher Legat ihme ſolchen Bericht auch nicht übel gefallen, noch die zwei Stück mit beeder Geſtalt Sacraments oder der Pfaffen und Mönch Ehe ſonders zuwider ſeyn laſſen —, allein die einzelne Meſſe abzuſtellen wollt ihm nicht eingehen, und hat Alfonso nach ſolchem beſchehen Anzeigen dem Philippo

ſeiner Man. aller der Lutheriſchen Artikel Unterricht gethan, und daß ſie ganz nicht wider die Kirche glauben; habe der Kayſer geſagt: quid volunt de Monachis etc. und hat dem Alphonſo befohlen, Philippo zu ſagen, daß er ohne alle Weitläufigkeit ſeine Maj. die Artikel, welche man nicht nachlaſſen könnte, wollt in kurz verzeichnet ſchicken, das Philippus alſo gethan und darneben auch dem Alphonſo befohlen, zum Legaten zu gehen, und mit ihm daraus zu handeln. Iſt auch alſo geſchehen, und iſt der Stoß am größten allenthalben an der Meſſe. Läßt ſich alſo Gott Lobe zu guter Hoffnung an, der Kayſer woll der Sachen gern helfen. Gott hat auch ſein Mittel zu ihme geworfen.“ Ein ſehr weſentlicher Unterſchied in beiden Berichten iſt der, daß die Zeitung angibt, daß Melancthon die Artikel wirklich verzeichnet, und Waldés, und zwar erſt nach der Zuſammenkunft am Samstag, dieſe ſchriftlich fixierten Artikel dem Legaten übergeben hat, wovon noch zu handeln ſein wird.

schließlich gesagt: Kais. M. Begehren wäre, er, der Philippus, wollte die Artikel, so die Lutherischen zu haben beehrten, aufs kürzeste aufzeichnen und ihm, dem Alfonso, überantworten, wollte Ihr Maj. dieselben zu Handen nehmen und weiter bedenken. Doch war sonderlich Ihr Maj. Begehren, daß er solche Verzeichnis dermaßen bescheidenlich aufs kürzeste und nicht weitläufig stellen wollte, damit J. Maj. dester mehr Ursach haben möchte, zu Vertrag und Hinlegung dieses Irrthums zu handeln. Ihr Maj. hielt auch für das Fruchtbare, die Sach in einer Enge und Stille vorzunehmen, und garnicht mit weitläufiger öffentlicher Verhöre und Disputation; denn solche Verhöre und Disputation gebährten allein weitem Unwillen und keine Einigkeit.

Auf solch Begehren hat sich Philippus erbothen, dem Handel nachzudenken, und ein Verzeichnis zu stellen; doch will er von derselben heut mit Doctor Brücken und anderen Gelehrten zuvor conversieren, darnach einen Begriff machen, den dem Churfürsten vortragen, und sofern es für gut angesehen und berathschlagt würde, furder solches dem Alfonso übergeben.“ Hier folgt noch im Original¹⁾ folgender von Bretschneider ausgelassener, aber nicht unwichtiger Passus, der die Heimlichkeit bezeugt, mit der die Sache betrieben wurde: „Solchs haben wir danach E. w. das wissen zu haben, auch nit wollen unentdeckt lassen, die es noch zur zeit in geheimbd bey sich wölle behalten.“

Hierzu kommt nun die von den Nürnberger Gesandten am 19. Juni berichtete Äußerung Melanchthons, die erst nach seiner Zusammenkunft mit Baldés am 18. gefallen sein kann: „denn wie sich Philippus Melanchton vernehmen läßt, wird vielleicht die Sache zu keiner so weitläufigen Handlung gelangen, sondern noch enger eingezogen und kürzer gefaßt und gehandelt werden. Worauf es aber gerichtet würdet, es sey, daß das vorige [das Bekenntnis] vollend verfertigt, oder ein ander Begriff gemacht, soll E. W. von uns unverhalten bleiben.“²⁾

Indem ich diese Äußerung, wie m. E. nicht anders möglich, mit den Verhandlungen mit Baldés in Verbindung brachte, kam ich zu dem Resultat, daß Melanchthon, nachdem er am 18. Juni durch Baldés vom Kaiser beauftragt worden war, aufs kürzeste

¹⁾ Die Briefe der Nürnberger Gesandten an den Rat werden jetzt im Nürnberger Stadtarchiv aufbewahrt.

²⁾ C. R. II, 112 f.

ein Verzeichniß der Streitpunkte vorzulegen, eben deshalb mit der Fertigstellung des Bekenntnisses zögerte und in der That einen Augenblick glauben konnte, man werde von seiner Übergabe ganz absehen können; daß er aber daraufhin es doch für angemessen hielt, am 21. Juni mit Brück und andern Gelehrten in Beratung zu treten, die seine geheimen Abmachungen, mit denen man den Rechtsboden des Ausschreibens zu verlieren in Gefahr war, nicht guthieß.¹) Dem hat Brieger in allen Hauptpunkten widersprochen.

Erledigen wir zuerst eine chronologische Frage. Nach Brieger, S. 8 f., ist „die Arbeit am Bekenntnis durch die Verhandlungen mit Waldes nicht einen einzigen Tag ins Stocken geraten“. „Nachdem die drei letzten Tage der Woche ganz und gar von den durch das Predigtverbot veranlaßten Verhandlungen — — ausgefüllt waren“, hat man sich nicht erst nach der (Montag, den 20. erfolgten) Eröffnung am 21. Juni, — sondern „gleich am Sonntag morgen, den 19. Juni an die Fertigstellung der Schußschrift gemacht — und sofort wurden auch die Nürnberger hinzugezogen“. Daß die Wiederaufnahme der Arbeit an dem Bekenntnis gegen die bisherige Meinung nicht erst am 21., sondern schon am 19. erfolgte, weiß Brieger trefflich damit zu begründen, daß er den Nachweis versucht, daß das uns darüber belehrende Postskriptum eines Briefes der Nürnberger, welches im Corp. Ref. II, 124 als Beilage zum Briefe vom 21. Juni abgedruckt sei, vielmehr zum Schreiben vom 19. gehöre. Mit Recht macht er darauf aufmerksam, daß der Rat in seinem Antwortschreiben vom 23. auf die in jenem Postskriptum gewünschte Sendung Osianders nicht eingehe, sondern erst am 25. Juni, wo, wie Brieger meint, mit der Bezeichnung „aus eurem vorigen schreiben“, im Gegensatz zu „das jüngst euer Schreiben“ (so werde in der Antwort vom 23. das vom 21. bezeichnet) das vom 19. gemeint sei. In der That muß man dem scharfsichtigen Kritiker dankbar dafür sein, daß er diesen Punkt angerührt hat, aber seine Vermutung ist, wofür er nicht verantwortlich zu machen ist, eine irrige. Das fragliche Postskriptum ²) gehört (ob-

¹) Vgl. Th. Koide, Martin Luther II, 343. Die Augsburg. Konfession S. 7. Br. Realencykl. ²) II, 245.

²) Das übrige im Original noch einen Absatz enthält, durch den die Antwort vom 25. (Vogt S. 19) erst verständlich wird: „Solches hab ich

wohl es als selbständiges Blatt nach dem handschriftlichen Befunde ganz gut auch zu einem andern Briefe gehören könnte) tatsächlich zu dem Briefe der Gesandten vom 21. Juni, denn wie eine Einsicht in die Briefbücher des Rats im Nürnberger Archiv ergibt, hat der sehr wenig umsichtige Herausgeber Vogt gerade den Passus, in dem der Rat in seiner Antwort von der Berufung Osianders spricht — wie auch bei andern Briefen manches andere für den Forscher Wertvolle ausgelassen ist —, nicht mit abgedruckt. Es heißt am Schluß des Briefes vom 23. (nach dem bei Vogt, S. 18 f., mitgeteilten): „wo es die zeit het mügen erleyden, wir wöllen euch auf euer schreiben, Osiander hinauf schicken belangende, bey nechster potschaft unser maynung und willen euch nit verhalten. In der sechsten stundt auf den Tag.“ So erklärt sich, daß die Frage erst am 25. Juni vom Rate näher behandelt wird, nachdem sie inzwischen beraten worden war.¹⁾ Und da damit feststeht, daß das fragliche Postskriptum zu dem Briefe vom 21. gehört, wissen wir auch sicher, daß man erst nach Eröffnung des Reichstags, Dienstag, den 21. Juni, an die endliche Fertigstellung des Beschlusses gegangen ist. Für die von mir und andern behauptete Verzögerung wäre also die Zeit zur Genüge vorhanden, aber worauf es ankommt, ist dies, ob diese Verzögerung durch Melancthon's Verhandlungen mit Baldis und Campeggi hervorgerufen wurde, oder nach der quellenkritischen Seite auf die Beantwortung der Frage, woran Melancthon gedacht hat, als er den Nürnberger Gesandten die Mit-

mich erpoten, E. w. ufs furderlichst zu wissen zu fugen, und so E. w. also herauf ordnen wollen, wie dann ich fur not und nucz ansyhe, So wellen uns E. w. zuvor heraufschreiben, were dieselben verordenten und wieviel der sein werden, damit wir Inen umb ein herbirg indert in der nehe umb uns mogen befehen, dan wir in unser herbirg nymannt meer stellen und legen konnen.“

¹⁾ Unter dem 25. Juni heißt's im Ratsverlaß: Herrn E. osiander gen augspurg zu reitten mit dem ersten abzufertigen und zu augsb. in unser herren herbergth einzunemen, das furderlich hinaufzuschreiben.

das in 8 tagen h. Krynstoff Koller und Jo. paumgartner gen Augsp. anreiten, und solchs soll nezt hirauf angezeigt werden, ine in alweg in meiner herrn herberch muegen undterprocht werden. — Am Sonntag den 26. wurde Osiander dann wirklich abgefertigt: andreas ossiander (!) prediger sol man vorreiten lassen.

teilung machte, die Sache werde vielleicht zu keiner so weitläufigen Meinung gelangen, sondern noch enger eingezogen und kürzer gefaßt werden.

Brieger gibt zu, daß die Nürnberger Gesandten daraus schlossen, daß möglicherweise ein neuer Begriff (d. h. Schutzschrift) ausgearbeitet werden würde, übersieht aber, daß auch der Nürnberger Rat (wie ich) aus dem, was er über die Verhandlungen erfuhr, den Schluß gezogen hat, daß man eventuell gegen das Reichstagsaus Schreiben von der Übergabe einer schriftlichen lateinischen und deutschen Apologie absehen wolle.¹⁾ Jedenfalls hält Brieger diese Auffassung für unrichtig und meint vielmehr, daß Melancthon, und nicht er allein, an eine stark verkürzte Form des Bekenntnisses gedacht hat. In scharfsinniger Untersuchung bringt er die Sache in Verbindung mit einer nur 19 Artikel des Glaubens umfassenden eigenartig geformten Rezension der Augustana, der oben (S. 70) in anderem Zusammenhange erwähnten sogenannten 1. Ansbacher Handschrift, und weiter mit der schon von Förstemann festgelegten, uns gleichfalls bereits bekannten Tatsache, daß der Kanzler Bogler in einem Gutachten vom 16. Juni²⁾ bei den Verhandlungen über die Predigtfrage empfiehlt, den Kaiser über den christlichen Charakter der evangelischen Predigt aufzuklären: „Und damit kay. Mt. unser prediger leren und predigen, welche wir fur lauter Eoangelion und wort Gottes halten, mit der kürz gruntlich bericht werden, so ubergeben wir Irer kay. Mt. hiemit desselben ein lauter anzeigen in der eyl außs kürzt gestellt.“

Diese Rezension gewinne an Gewicht für die vorliegende Frage, als wir in Spalatins Handschrift der Augustana und in einer lateinischen (der hessischen und der französischen Übersetzung)³⁾ ein Bekenntnis von gleicher Begrenzung haben, und wie Brieger darzulegen sucht, mit einem Schlußpassus (der Summa), der keinerlei Anlaß zu der Annahme bot, daß er nur Überleitung zu einem zweiten, die Abschaffung gewisser Zeremonien begründenden Teile bieten solle, der vielmehr ein das Bekenntnis abschließender

¹⁾ Vogt S. 18.

²⁾ Brieger schreibt S. 13 zweimal versehentlich 16. Juli. Das Gutachten bei Förstemann I, 274 ff.

³⁾ Förstemann I, 355. Hier aber schon der Art. von der Heiligenverehrung.

Epilog sein solle; und Brieger ist weiter unter Hinweis darauf, daß der Spalatinsche Text, der jedenfalls älter ist als der Ansbachsche, die spätere Summa nicht hat, sondern eine ganz andere Überleitung zum zweiten Teile, der Meinung, „daß diese (die oben genannten Handschriften) bereits gegen Mitte Juni (noch vor der Ankunft des Kaisers) vorhandenen Schriftstücke in der Tat als selbständige Formen des Bekenntnisses zu betrachten sind“ (S. 24). Auch lasse sich nachweisen, daß angesichts der drohenden Gefahr bei den evangelischen Fürsten die naive Meinung sich immer mehr Bahn brach, ob es sich nicht empföhle, „kurz und bündig bloß ihren Glauben zu bekennen, durch die Befräftigung ihrer Lehre und Predigt mit der hellen Wahrheit Gottes das Geschrei der Ketzerei verstummen zu machen, dagegen die Verteidigung ihrer Änderung in den Kirchengebräuchen der Disputation vorzubehalten, die ja nach dem Reichstagsausschreiben an den Vortrag der beiderseitigen Opinion sich anschließen mußte“. Und Brieger faßt seine Auffassung, die ich wörtlich wiederholen will, in folgenden Sätzen (S. 29) zusammen:

„1. Wir finden zu der in Rede stehenden Zeit (kurz vor der Ankunft des Kaisers) das deutsche Bekenntnis, vermutlich zu derselben auch das lateinische (und dieses auch bereits in einer französischen Übersetzung) in stark verkürzter Gestalt, d. h. auf die Glaubensartikel eingeschränkt, und mit einem etwa acht Tage früher noch nicht vorhandenen Zusatz ausgestattet, welcher in seiner lateinischen Fassung den Eindruck eines ausklingenden Schlußwortes macht, in der deutschen wenigstens ebenso verstanden werden kann — so daß wir uns kaum vorstellen können, diese verkürzte Form verdanke ihre Entstehung dem Zufall.

2. Zu eben jener Zeit (schon vor der Ankunft des Kaisers) stand man mit der (Schluß-) Redaktion des zu dem großen Bekenntnis gehörigen Vor- und Schlußwortes still.

3. Ein am 16. Juni von markgräflich-brandenburgischer Seite gemachter Vorschlag, das (deutsche) verkürzte Bekenntnis als Anlage einer tags darauf dem Kaiser zu übergebenden Rechtfertigungsschrift zu verwenden, wird von Sachsen abgelehnt. Nicht für einen solchen Zweck wie die private Belehrung des Kaisers, war diese kurze, nur über Glauben und Predigt der Evangelischen Auskunft gebende Fassung des Bekenntnisses zurecht gemacht.

4. Als zwei Tage später die Nürnberger, unmittelbar nachdem sie offiziell zu dem Bekenntnis der Fürsten zugelassen waren, um Vorrede und Schluß des ihnen früher mitgetheilten umfangreichen Bekenntnisses anhalten, erfahren sie, daß der „Beschluß noch immer nicht gemacht“ ist, und Melanchthon macht hierfür nicht den Grund geltend, von dem er vor einigen Tagen den damals noch nicht förmlich verbündeten Nürnbergern gesprochen hat, auch nicht den Umstand, daß in den letzten gänzlich von der Sorge um die Erhaltung der evangelischen Predigt ausgefüllten Tagen keine Zeit zur Ausarbeitung des Schlusses noch überhaupt zur Weiterarbeit an der Schutzschrift übriggeblieben sei, als vielmehr die Unsicherheit des Kurfürsten über den Umfang seiner Apologie.

5. Gleich am nächsten Morgen (19. Juni) findet eine Sitzung der Räte von Sachsen, Brandenburg, Hessen und Lüneburg statt zum Zweck einer Durchsicht und Redaktion des auf Befehl des Kurfürsten gestellten „Unterrichts des Glaubens“, des nämlichen, von dem die Nürnberger „Copie empfangen“ haben. Und es wird von dieser Wiederaufnahme der Arbeit ein in die Sitzung „erforderter“ Gesandter Nürnbergs in Kenntnis gesetzt. — Wir werden kaum mit der Vermutung fehlgehen, daß eben in dieser Sitzung dem Schwanken in betreff des Umfangs des Bekenntnisses ein Ende gemacht, der Beschluß gefaßt ist, die große Schutzschrift fertigzustellen.“

Hiernach hätte also Melanchthon bei jener Äußerung gegenüber den Nürnbergern daran gedacht, daß man eventuell (zurzeit) nur die Glaubensartikel übergeben wolle, und hätte die Unsicherheit über diese Frage bis zum 21. gedauert.

Darauf habe ich folgendes zu erwidern:

1. Das Vorhandensein von Augustana-Handschriften, die nur die Glaubensartikel enthalten, ist noch kein Beweis dafür, daß sie, um ein für sich bestehendes Ganze zu bilden und zu besonderen Zwecken zu dienen, hergestellt wurden.¹⁾ Und wenn Brieger mehrfach betont (S. 26 ff.), daß so oft in den gleichzeitigen Schriftstücken von dem, was gepredigt und gelehrt wird, die Rede ist, und daraus schließt, daß man die Lehrartikel in den Vordergrund hob, ja daraus beweisen will, daß man daran

¹⁾ Siehe darüber oben S. 87.

dachte, eben nur die Lehrartikel zu übergeben, so möchte ich darauf hinweisen, daß man auch die ganze Augustana nach ihrer Übergabe als Zusammenstellung dessen auffaßte, was die Prediger lehren. So urteilen z. B. die Straßburger auf Grund des Gehörten und nach einer vom Landgrafen erhaltenen Kopie: „welche den nichts weiters inhelt, den was ire prediger leren.“¹⁾

2. Es ist richtig, daß die Summa erst im Juni ihre spätere Gestalt erhielt, aber sie verdankt, wie ein Vergleich von Na mit der späteren Fassung ergibt, ihre Entstehung nicht „dem Zufall“, sondern der richtigen Erwägung, daß die schon in Na vorhandenen, aber dort auf den Schluß des ersten Teils und den Anfang des zweiten verteilten Aussagen wirkungsvoller sein würden, wenn sie lediglich an den Schluß des ersten Teils gesetzt würden.

3. Es ist richtig, daß die lateinische Summa allerdings so ausklingt, daß man an und für sich keinen zweiten Teil zu erwarten brauchte,²⁾ aber das berechtigt nicht zu der Auffassung, daß sie ein das Bekenntnis wirklich abschließender Epilog sein sollte, denn, was Brieger natürlich nicht entgangen ist, er findet sich in unveränderter Form auch im später übergebenen Bekenntnis.

4. Es ist nicht richtig, daß Melanchthon, wie Brieger in seinem vierten Punkt angibt, als Grund dafür, daß die Schutzschrift noch nicht fertiggestellt ist, den Nürnbergern die Unsicherheit des Kurfürsten über den Umfang seiner Apologie angegeben hat. Davon ist in dem Bericht vom 19. Juni mit keinem Worte die Rede, und das ist sehr wichtig; vielmehr ist Melanchthon darüber im Zweifel, ob die Sache nicht „noch enger eingezogen und kürzer gefaßt und gehandelt werden möchte“.

5. Es ist richtig, daß der Kanzler Vogler bei den Verhandlungen über die Predigtfrage den Vorschlag gemacht hat, zum Beweise der Christlichkeit der evangelischen Predigt dem Kaiser vorläufig nur die Glaubensartikel überreichen zu lassen, aber jener Gedanke des Kanzlers oder seines Markgrafen war nur ein ganz ephemerer und zwar im eigensten Sinne des Wortes. Am 16.

¹⁾ Politische Korrespondenz I, 463.

²⁾ Daß dies bei der deutschen Summa nicht in gleicher Weise der Fall ist, hat Brieger S. 22 selbst zugegeben.

war das Gutachten gestellt, noch am selben Abend wurde über die Frage verhandelt¹⁾ und unter Ablehnung des Voglerschen Vorschlages das vom Kanzler Brück verfaßte Schreiben an den Kaiser angenommen, das am 17. abging.²⁾ Dieses Schriftstück wurde außer von dem Kurfürsten auch von dem Markgrafen Georg, wie dem Herzog Ernst von Lüneburg, dem Landgrafen Philipp von Hessen und dem Fürsten Wolf zu Anhalt unterschrieben. Und wenn je einmal auch bei den andern Fürsten der Gedanke aufgetaucht wäre, nur die Glaubensartikel zu überantworten, so war er damit abgetan. Denn wenn sie in jenem Schreiben verlangen, daß sie nicht vorzeitig durch das Verbot evangelischer Predigt verurteilt werden, sondern nach dem Ausschreiben „ains nyeden opinion und meynung alhie gehort, und alsdan das, so uff baiden seyten unrecht furgenommen werd, abgestellt, und zu christlicher einigkeit bracht solt werden“ (S. 285), und wenn sie weiter auf die „erschrecklichen Neuigkeiten“ auf der andern Seite, „beide in leren brauchen und Wandel“ (S. 286) verweisen, so halte ich es für ausgeschlossen, daß die Fürsten daran denken konnten, nur Glaubensartikel zu überreichen.³⁾ Und ebenso unmöglich ist,

¹⁾ Bericht der Nürnberger vom Abend des 16. Juni: So berichtet uns Jörg Vogler, daß gemeldte Fürsten allbereit endlich unter ihnen entschlossen sein, daß sie kurz die Predigt nicht abstellen wollen, und daß auch auf morgen solche Meinung, der sie gut Grund und Ursach anzuzeigen willens, Kais. Maj. für Antwort in Schriften übergeben wollen, C. R. II, 108.

²⁾ Förstemann I, 283. Brieger schreibt S. 30, der Voglersche Vorschlag wäre von Sachsen abgelehnt worden, und setzt in der Anmerkung hinzu: „auch wohl von Hessen und Lüneburg, falls diese, was wahrscheinlich, schon damals mit dem Kurfürsten gemeinsame Sache im Bekenntnis gemacht hatten. Nachweisen können wir dies erst für den 19. Juni.“ Aber das einzige Schriftstück, welches uns über die Ablehnung berichtet, ist eben das Schreiben an den Kaiser vom 17. Juni, indem die evangelischen Fürsten zum erstenmal schriftlich als in der Bekenntnissache Verbündete auftreten, und es ist zu beachten, daß Brück darin Voglers Gutachten benützt hat. Vgl. die Ausführungen, daß das Wort ungebunden sein müsse, und von dem Worte Gottes als der Speise der Seele, und den Hinweis auf Matth. 4: Der Mensch lebt nicht vom Brot allein., Förstemann I, 275 u. 284.

³⁾ Brieger freilich, der aber, soweit ich sehen kann, dieses Schriftstück nicht herangezogen hat, bemerkt zur Ablehnung des Voglerschen Vorschlages S. 30: „Nicht für einen solchen Zweck, wie die private Belehrung des Kaisers, war diese kurze, nur über Glauben und Predigt der Evangelischen Anstunft

daß Melanchthon bei der fraglichen Äußerung an die Nürnberger (etwa am 18. Juni) ein solches auf die Glaubensartikel beschränktes Bekenntnis im Sinne hatte.

Zu dem gleichen Ergebnis führt eine Analyse der Berichte über die Verhandlungen Melanchthons mit Valdés (siehe oben S. 86 ff.).

Auch nach Brieger haben die Verhandlungen mit dem kaiserlichen Sekretär alsbald nach der Ankunft des Kaisers begonnen, und Melanchthon hat im Verlaufe des Gespräches, nachdem ihm Valdés, so berichtet die „Zeitung“, von den spanischen Vorstellungen über die lutherische Kezerei Mitteilung gemacht hatte, diesen zu überzeugen gesucht, „die lutherische Sache wäre nicht gar so weitläufig ungeschickt, als vielleicht Kais. Majestät eingebildet würde, und stände vornämlich der Zwiespalt auf diesen Artikeln, nämlich von beider Gestalt des Sakraments, von der Pfaffen und Mönch Ehe, von der Messen, also daß die lutherischen die sondern einzelnen Messen nicht für recht halten könnten. Wo man dieser Artikel vertragen, hielt er dafür, es sollten sonst in allen andern wohl Mittel und gute Ordnung gefunden werden.“¹⁾ Diese Äußerungen müssen vor Samstag, den

gebende Fassung des Bekenntnisses zurecht gemacht.“ Daß man aber dem ersten Teile, um ihn allein zu übergeben, besonders „zurecht gemacht“, läßt sich nicht erweisen, und wenn Brieger S. 13 darauf Wert zu legen scheint, daß Vogler in seinem Gutachten vorschlägt zu schreiben: „So übergeben wir Erer kay. Mt. hiemit deselben ein lauter anzeigen In der ehl erst vßs kurzt gestellt“ (Förstemann I, S. 280), so erklärt sich dieser Ausdruck zur Genüge daraus, daß er sehr wohl wußte, daß auch die Glaubensartikel längst noch nicht ihre fertige Gestalt erhalten hatten. Und weiter, wenn man auch den Gedanken Voglers verstehen kann, eben um der Predigtfrage willen einstweilen die Glaubensartikel dem Kaiser zu überreichen, so ist mir unverständlich, welche Veranlassung man ohne diese spezielle Rücksicht haben konnte, von der Abstellung der Mißbräuche, um deren dogmatische Berechtigung es sich doch vor allem, wie man von Anfang an annahm, auf dem Reichstag handeln mußte, vorderhand zu schweigen, und diese für eine etwa mündliche Disputation, die doch folgen mußte, zurückzustellen.

¹⁾ Dabei beachte man den Zusammenhang mit dem, was Melanchthon nach dem Berichte des Jonas am 13. Juni mit Heinrich von Braunschweig verhandelt hatte, Ender s VII, 381: Dux Brunsvicensis optima quaedam de publica causa colloquutus est cum Philippo. Dixit enim et se nunc

18. Juni gefallen sein, denn die Nürnberger schreiben weiter: „Diesen Bericht hätte sich obgemeldter Alphonsus Kaiser. Majestät vorzutragen versangen und am Samstag den Philippus wieder beschickt.“ Hiernach ist klar, daß, als Melanchthon (nach dem Bericht vom 19. Juni) spätestens den 18. Juni den Gesandten gegenüber bemerkte, „daß die Sache vielleicht in keiner so weitläufigen Handlung gelangen, sondern noch enger eingezogen und kürzer gefaßt und gehandelt werden möge“, das Gleiche im Sinne hatte. Hält man beide zeitlich sich so nahestehenden Ausfagen unbefangen nebeneinander, so kann m. E. darüber kein Zweifel sein, daß Melanchthon hier wie dort und wie bei der Übergabe der Torgauer Artikel daran gedacht, daß eine Auseinandersetzung über jene praktischen Fragen die Hauptsache sei, und daß darum allerdings die Apologie, wenigstens in ihrem jetzigen Umfange vielleicht gar nicht nötig werden würde. Jedenfalls kann ich mir nicht vorstellen, daß derselbe Melanchthon, der nach Briegers Meinung sogar mit Wissen der kurfürstlichen Räte mit Valdés verhandelt, ihm dies auseinandersetzte und zu gleicher Zeit — das müßte man doch nach Briegers Hypothese annehmen — daran dachte, der Apologie eine Gestalt zu geben, die gerade prinzipiell von den Ceremonien und praktischen Fragen absieht, und nur die Glaubensartikel, wenn auch einstweilen, als die Hauptsache dem Kaiser zu überantworten.

Und Valdés und der Kaiser fassen die Sache auch ähnlich auf wie die Nürnberger. Melanchthons Auslassungen werden von Valdés dem Kaiser mitgeteilt, der sie wohlwollend aufnimmt, ebenso der päpstliche Legat, den der Kaiser darüber verständigen läßt. Alles dies verläuft zwischen dem 16. und 18. Juni. Und noch am 18. läßt Valdés Melanchthon zu sich kommen und berichtet ihm, was inzwischen geschehen. Wir erfahren, daß der Kaiser aus dem Gehörten den Eindruck gewonnen, daß es vielleicht möglich wäre, um das öffentliche Verhör, dessen Ankündigung ihm längst leid geworden, herumzukommen; er läßt Melanchthon seine Überzeugung mitteilen, es sei „das Frucht-

aliquandiu forsan inde a reditu ex Italia legisse in Novo Testamento, plurimum cepisse fructum ex hac lectione, videre se utramque speciem liberam etc. coniugium sacerdotum, libertatem monasticas etc. abolitionem missae quaestuariae etc. libertatem in cibis eiusdem esse articulos, qui iure non possint damnari, et ibi Deo dante vias inveniri posse concordiae.

barste, die Sache in einer Enge und Stille vorzunehmen und gar nicht mit weitläufiger öffentlicher Verhöre und Disputation“, d. h. wie das nach dem Ausschreiben beabsichtigt war, und der Kaiser und Waldes schließen offenbar aus Melanchthons Rede, „die lutherische Sache wäre nicht so weitläufig und ungeschickt“, daß dies auch seine Absicht sei. Und wie konnten sie anders! Wie ist es nach alledem möglich, muß ich noch einmal fragen, zu meinen, daß Melanchthon, als er zu gleicher Zeit den Nürnbergern mittheilte, das Bekenntnis könnte noch enger eingezogen und noch kürzer gefaßt werden, daran dachte, dem Kaiser ein nur die Glaubensartikel umfassendes Bekenntnis zu überliefern?

Ich muß daher daran festhalten, was Brieger ganz besonders beanstandet, daß Melanchthon mit der Fertigstellung des Bekenntnisses zögerte und einen Augenblick daran dachte, man werde von der Übergabe desselben ganz absehen können. Denn „auf das Begehren, die Artikel, so die Lutherischen zu haben beehrten (jene streitigen Zeremonienfragen) aufs kürzeste aufzuzeichnen und ihm dem Alphonso zu überantworten“, geht er ein. Die Nürnberger Gesandten berichten ausdrücklich: „Auf solch Begehren hat sich Philippus erboten, dem Handel nachzudenken und ein Verzeichnis zu stellen.“ Allerdings, ehe er weiter handelte, beschloß er, erst die Zustimmung des Kanzlers Brück und des Kurfürsten einzuholen — wozu er aber erst nach drei Tagen schritt, sicherlich kein Argument dafür, daß er schon bis jetzt im Einvernehmen mit den kurfürstlichen Räten gehandelt hat. Und der Erfolg war eine Ablehnung seiner Sonderverhandlungen und der Beschluß, nunmehr endlich das Bekenntnis fertigzustellen, und dies sofort ins Werk zu setzen.¹⁾ Und das war nicht, wie Brieger annimmt, schon am Sonntag, den

¹⁾ Das ist zwar nirgends direct berichtet, aber da der Nürnberger Gesandte Christoph Kress in der Nachschrift zu dem Briefe, in dem er berichtet, daß Melanchthon „heute“ mit Brück „conversieren“ wolle, die Mittheilung macht, er sei soeben in des Kurfürsten Herberge gerufen worden, wo ihm in Anwesenheit der sächsischen, brandenburgischen, hessischen und löneburgischen Räte eröffnet worden, man sei jetzt daran, „die Artikel weiter zu übersehen, zu stellen und zu beschließen“, so ist der Schluß gerechtfertigt, daß Melanchthons Eröffnungen an Brück und die Beratung, wie der angegebene Beschluß der sämtlichen evangelischen Räte miteinander in Verbindung stehen.

19., sondern wie schon früher (S. 90) festgestellt wurde, erst Dienstags, den 21. Juni der Fall.

Damit waren Melanchthons Verhandlungen, offiziell wenigstens, zu Ende, aber wie weit waren sie überhaupt gediehen?

Hier ergibt sich nun die Differenz zwischen den uns erhaltenen beiden Berichten aus evangelischen Kreisen, dem Briefe der Nürnberger und der Zeitung aus Augsburg, daß die letztere auf die Bemerkung, der Kaiser habe dem Baldés befohlen, „Philippo zu sagen, daß er on Weitleufigkeit Sr. Maj. ein kurz Verzeichnis schicke“, die Worte folgen läßt: „daß Philippus also gethan, und darumb auch dem Alphonso befohlen, zum Legaten zu gehen und mit ihm daraus zu handeln. Ist auch also geschehen, und ist der Stoß am größten allenthalben in der Messe. Läßt sich also Gott Lobe zu guter Hoffnung an, der Kaiser wolle der Sachen gern helfen, Gott hat auch sein Mittel zu ihme geworfen.“ Diese Nachricht gewänne an Gewicht, wenn sich wirklich Spalatin als Berichterstatter nachweisen ließe, was aber lediglich spätere Vermutung zu sein scheint; und da der Augsburger Bericht in bezug auf die Chronologie nicht klar ist, wird man aus ihm allein nicht schließen können, daß Melanchthon, sei es vor oder nach der Besprechung mit Brück, was im höchsten Maße unwahrscheinlich ist, etwas Schriftliches abgegeben hat, und könnte in der Augsburger Zeitung auch eine Verwechslung mit den mündlich fixierten Punkten vorliegen.

Immerhin hatten die Beratungen mit Baldés und mittelbar mit Campeggi noch weitere Folgen. Welche Bedeutung man ihnen beilegte, zeigt die Tatsache, daß auch auswärtige Gesandte, die davon erfuhren, sich beeilten, von der bevorstehenden Wendung der Dinge in die Heimat zu berichten. Der mantuanische Gesandte Antonio Bogarotto schrieb an den Herzog von Mantua, die lutherischen Fürsten hätten „supplicirt“, ihnen vier Punkte zu gewähren: 1. die Belassung des eingezogenen Kirchengutes im Besitz der Laien, 2. das Abendmahl unter beiderlei Gestalt, 3. die bei der Messe vorgenommenen Änderungen, 4. die Priester-ehe, worauf der Kaiser ihnen geantwortet, daß er nach Pflicht und Vernunft handeln werde, und sofort Granvella zum Legaten geschickt habe, um auf Grund dieser Forderungen mit ihm zu

beraten, quid agendum.¹⁾ Dieser Bericht, der von Melanchthon gar nichts erwähnt und die Forderungen der „Fürsten“ unmittelbar an die Verhandlungen der evangelischen Stände mit dem Kaiser über die Predigtfrage anschließt, wurde spätestens schon am 20. Juni niedergeschrieben,²⁾ insofern kann es sich nur um das handeln, was man sich auf Grund der mündlichen Auslassungen Melanchthons darüber erzählt hat, nicht um schriftlich fixierte Punkte. Wenn dabei als etwas Neues die Frage des Kirchenguts erscheint, so wird das nicht auf freier Erfindung beruhen. Es liegt wenigstens sehr nahe, daß Waldés auch diesen Punkt berührte, und Melanchthon dann nicht anders konnte als zu bemerken, daß die Belassung des Kirchenguts eine selbstverständliche Forderung der Protestanten sei.³⁾

Aus der gleichen Zeit wird der einschlägige, leider nicht genau datierte Bericht des venetianischen Gesandten Tiepolo stammen.⁴⁾ Während nun der Mantuaner, wenigstens ist dies das Nächstliegende, seine Kunde von Waldés oder auch Campeggi gehabt haben wird, spricht manches dafür, daß der Venetianer die Wünsche der „Prediger“, wie es hier heißt, durch direkten Verkehr mit Melanchthon erhalten hat, den wir mit Sicherheit nachweisen können. Freilich der berüchtigte Brief Melanchthons an Campeggi, der in mehreren Handschriften Oratori Thepulo (Tiepolo) zugeschrieben wird,⁵⁾ ist nicht an diesen gerichtet,

¹⁾ Zuerst bei (Thomas) Martin Luther und die Reformationsbewegung in Deutschland vom Jahre 1520—1532 in Auszügen aus Marino Sanutos Diarien. Ansbach 1883, S. 169. Vollständig in den Diarii di Marino Sanuto. Bd. 53. (Venezia 1899.) S. 326.

²⁾ Was meines Wissens erst Brieger a. a. O. S. 36 festgestellt hat.

³⁾ Auch ist zu beachten, daß man in evangelischen Kreisen in jenen Tagen gerade fürchtete, deshalb angefochten zu werden. Nach einem Ratsverlaß vom 25. Juni beschloß der Nürnberger Rat „der Klöster halb zu ratschlagen, wo mans würd ansechten“ (Kreisarchiv in Nürnberg).

⁴⁾ Sanuto a. a. O. S. 312: Li predicatori hanno rechiesto 4 cose a l'imperator, la prima che li laici se possi no communicar sub utraque specie come fanno li preti; secondo che li preti et frati possano tutti tuor moglie, et si raferma la messa removendo le cosse agionte da pontifici et da altri; tertio che l'hostia non se debbi offrir in sacrificio per non esser in essa, come se tien, el corpo de Christo se non in figura et non . . .; la quarta che a preti et frati non se lassi de intrada se non quanto bastasse per il viver loro, el resto rimanesse a laici.

⁵⁾ Vom 6. Juli. C. R. II, 169 f. Vgl. dazu die Briefe des Rosellus in Benedig ebda. S. 226 u. 243 und Venrath, Jahrb. für prot. Theologie

sondern wirklich an Campeggi; auch ist eine Mitte der fünfziger Jahre von den Feinden Melanchthons in Umlauf gesetzte, uns nicht erhaltene Epistel an Tiepolo sicher eine Fälschung gewesen, denn wir dürfen Melanchthon glauben, wenn er am 5. September 1556 versichert, niemals an Tiepolo geschrieben zu haben; aber in demselben Briefe an Flacius, in dem er dies feststellt, berichtet er uns von einer Unterredung, die er mit Tiepolo während des Augsburger Reichstags gehabt hat.¹⁾ Danach hat der venetianische Gesandte den Auftrag gehabt, dem sächsischen Kurfürsten seine Dienste anzubieten. Um dem venetianischen Senat dafür zu danken, sei er, offenbar weil er in lateinischer Sprache das Wort führen sollte, mit dem Kanzler Brück zu Tiepolo geschickt worden. Nach seiner Rede, in der er seiner Angabe zufolge auf die Religionsstreitigkeiten gar nicht zu sprechen gekommen sei, habe der Gesandte gleichwohl Verwahrung dagegen eingelegt, seine Auslassungen etwa als eine Zustimmung zu der im sächsischen Gebiet angenommenen Lehre aufzufassen. „Ich erwiderte,“ berichtet Melanchthon, „wir hätten die Sache nicht so aufgefaßt. Hiernach sprach ich, wie es notwendig war, von der Tugend des Fürsten, seiner echten Frömmigkeit, und daß er die Lehre der katholischen Kirche bekenne (amplecti), aber die Mißbräuche verwerfe, und wünsche, daß Streitfragen, welche aufgekomen seien, entschieden würden, und für das Wohl der gesamten Kirche gesorgt werde.“ In diesem Sinne habe er mit dem den Evangelischen feindseligen Menschen gesprochen und wohl noch einiges Allgemeine zur Entschuldigung der Evangelischen gesagt, wobei er sich an den Wortlaut nicht mehr erinnern könne. Nachher habe man seine Worte notiert,²⁾ woraus wohl der fragliche Brief entstanden sei.

Was es mit dem fraglichen Briefe für eine Verwandtnis hat, interessiert uns hier nicht, aber was Melanchthon über seine

1882, S. 179. An der Echtheit des Briefes Melanchthons an Campeggi kann gegen Briegers Meinung (S. 37 Anm.), der übrigens weder darauf noch auf die Beziehungen Melanchthons zu Tiepolo eingeht, meines Erachtens gar kein Zweifel sein, da er mit allem, was wir von Melanchthons ursprünglicher Auffassung von Campeggi und mit dem, was sich über seine Haltung in der Einleitung zur Augustana zc. ergeben hat, vollständig stimmt.

1) C. R. VIII, 939. Vgl. Salig, Vollständige Historie der Augsburger Konfession. III. (Halle 1735.) S. 229.

2) Postea mea verba quoquo modo annotata sunt.

Unterredung berichtet, läßt der Vermutung Raum, daß er bei dieser Gelegenheit auch auf jene Punkte hingewiesen hat, auf die es nach seiner Auffassung hauptsächlich ankomme, die dann der Gesandte als Wunsch der Prediger fixierte und in die Heimat berichtete. Daß Tiepolo sie in seinem Schreiben obenanstellt, noch vor seinem Bericht über die Eröffnung des Reichstags (20. Juni), bezeugt nur die Wichtigkeit, die der eifrige Vertreter der römischen Kirche den fraglichen Auslassungen beilegt, und ist noch kein Beweis dafür, daß die fragliche Unterredung, mit der ich vermutungsweise seinen Bericht in Verbindung bringe, vor dem 20. stattgefunden hat, obwohl das immerhin möglich ist. Ebenso wenig kann aus dem Umstand, daß Brück bei diesen Äußerungen zugegen war, geschlossen werden, daß Melanchthon im Einvernehmen mit diesem auch mit Valdés verhandelt hat. Denn nach der ganzen Zeichnung der Situation durch Melanchthon sind seine Äußerungen über die religiöse Frage, die Verwerfung der Mißbräuche u. nur im Verlaufe des Gesprächs gefallen, um seinen Kurfürsten und die Evangelischen überhaupt zu entlasten, nicht aber, um daran, wie in den Verhandlungen mit Valdés, bestimmte Vorschläge zu knüpfen. Die ganze Episode hat überhaupt nur die Bedeutung, von neuem zu zeigen, wie sehr Melanchthon geneigt war, in gegnerischen Kreisen die Meinung zu erwecken, daß es sich wesentlich um Abschaffung gewisser Mißbräuche handele oder um gewisse Konzessionen seitens der altgläubigen Partei.

Und den Eindruck, daß es sich in der von den protestierenden Ständen vorbereiteten „Opinion und Meinung“ eben darum drehen würde, hatte nach den Mitteilungen des kaiserlichen Sekretärs auch der Kardinal Campeggi erhalten, denn er schreibt, wie Brieger wahrscheinlich macht (S. 39), am 23., er habe auf verschiedenen Wegen erfahren, daß die Evangelischen (in ihrer den Tag darauf vorzulegenden Opinion) sich auf vier Punkte beschränken würden:¹⁾ Abendmahl unter beiderlei Gestalt, Priesterzölibat, Meßkanon, und was hier zum ersten Male erscheint und für die ganze Untersuchung sehr wichtig ist, ein all-

¹⁾ Per diverse vie intendo che vogliono restringersi a quattro punti. Bei Lämmer, Monumenta Vaticana. Freiburg 1861. S. 43. Über diese uns leider hier unvollständig überlieferte Depesche vgl. die sehr wichtigen Darlegungen von Brieger S. 39.

gemeines Konzil.¹⁾ „Auch wollen sie, wie man sagt, den Geistlichen die Güter nehmen“,²⁾ und die Art, wie dieser Punkt hier noch angeführt wird, bestätigt meine oben ausgesprochene Vermutung, daß diese Frage bei den Verhandlungen nur nebenbei zur Sprache kam. In dieser allgemeinen Form berichtete Campeggi dem Kardinalstaatssekretär Salviati in seiner in verschiedenen Absätzen geschriebenen Depesche, die am 26. Juni abging.

Gleichwohl muß er ziemlich zu derselben Zeit, wie Brieger in meisterlicher Untersuchung dargetan, in offizieller Weise vier bestimmte Punkte als Forderungen der Lutheraner nach Rom und zwar unmittelbar an den Papst, vielleicht durch eigenen Boten, gesandt haben.³⁾ Es fragt sich nun, woher diese vier Punkte stammen. Hat Melanchthon vielleicht doch noch, wie die Zeitung aus Augsburg an die Hand zu geben scheint, die Forderung der Evangelischen für Baldés fixiert, d. h. so müßten wir ja annehmen, da er erst mit Brück darüber konferieren wollte, offiziell unter Gutheißung Brücks und des Kurfürsten? Das halte ich angesichts der Vorbereitung für die unmittelbar bevorstehende Übergabe des Bekenntnisses für unmöglich.

Aber wie sind sie dann entstanden? Aller Wahrscheinlichkeit nach in derselben Weise, wie die von Tiepolo nach Venedig gesandten. „Ihre Formulierung“, so sagt Brieger mit Recht (S. 43), „wird auf Baldés zurückgehen, indem dieser auf Grund der mündlichen Äußerungen Melanchthons die Forderungen der Evangelischen fixierte.“ Aber wenn Brieger „in zuverlässiger Weise ihren Inhalt aus den Mitteilungen der Nürnberger entnehmen“ will, obwohl der vierte Artikel wahrscheinlich sich auf die

¹⁾ Il quarto che omnino si faccia un Concilio generale, nel che io so la mente di. N. S. (Lämmer S. 44.)

²⁾ Ancora dicono di levar li boni alli Ecclesiastici, che saria la rovina di tutto lo stato Ecclesiastico. ibid.

³⁾ Es genügt, hier auf Brieger S. 41 und die dort mitgetheilten Quellenstellen zu verweisen, nur möchte ich ergänzend noch bemerken, daß dieser Depesche an den Papst auch die Reichstagsproposition beigelegt haben muß, die Campeggi ursprünglich seiner Depesche an Salviati beilegen wollte (Con questa mandero la copia de la proposta fatta in questa prima sessione etc. Lämmer S. 42), die aber früher als das am 26. vollendete Schreiben an Salviati abgegangen sein muß, da sie nach dem Bericht des Andreas del Burgo vom 12. Juli (bei Brieger S. 49) schon im Konsistorium vom 6. vertlesen wurde.

Forderung eines allgemeinen Konzils bezogen habe, also die Veranlassung zu ihrer Fixierung in den bis zum 19. Juni gepflogenen Verhandlungen sieht, so kann ich das nicht für richtig halten, da schon das Hinzukommen der Konzilsfrage dagegen spricht.

Ich möchte vielmehr eine andere Kombination wagen — und auf Kombinationen und Vermutungen sind wir bei der Dürftigkeit der Quellen allein angewiesen.

Für Melanchthon waren nach der Unterredung mit Brück am 21. Juni die Verhandlungen mit Valdés doch nicht vollständig abgetan. Durfte er sie auch nicht im Namen der evangelischen Stände führen, so hielt er sich doch für berechtigt, persönlich mit ihm weiter zu verkehren. Das wissen wir von ihm selbst, denn er hat Valdés sogar, wie er an Camerarius (etwa den 26. Juni) schreibt, von dem Bekenntnis vor seiner Übergabe Einsicht nehmen lassen und zu seinem Schrecken erfahren, daß er es trotz des Verfassers Bestreben, alles so milde als möglich zu fassen, schärfer (*πικρότερον*) fand, als es die Gegner ertragen könnten.¹⁾ Nach den früheren Verhandlungen ist es wahrscheinlich, daß Melanchthon ihm speziell den zweiten Teil gezeigt hat, denn nur auf diesen kann sich das *πικρότερον* im Urteil des Valdés beziehen. Daß man dabei wieder auf jene drei Punkte zu sprechen kam, wird man ohne weiteres annehmen dürfen, denn daß sie für Melanchthon, auch nach allem, was inzwischen bei den letzten Beratungen der evangelischen Stände verhandelt worden war, die Hauptsache blieben, das zeigt der Umstand, daß er, ohne daß die Gegner dazu eine Veranlassung gegeben hätten, an demselben Tage, an dem er jenen Brief an Camerarius richtete, an Luther schrieb: Nunc mihi constituendum, priusquam respondeant adversarii, quid velimus concedere ipsis; de utraque specie, de Coniugio, de privata Missa; omnis erat deliberatio.²⁾

¹⁾ Ego mutabam et refingebam pleraque quotidie, plura enim mutaturus, si nostri *συμμάχοι* permisissent, ac tantum est, ut lenius iusto scriptum fuisse iudicem, ut verear mirum in modum, ne qui sint offensi libertate nostra. Nam Valdesius Secretarius Caesaris vidit, antequam exhibuimus, ac plane putavit *πικρότερον* esse, quam ut ferre possint adversarii. C. R. II. 140.

²⁾ C. R. II, 141.

Aber bei dieser Unterredung mit Valdés — sie kann nach dem Briefe an Camerarius schwerlich früher als am 22. oder 23. gewesen sein —, wird ihm Melanchthon, nachdem inzwischen Brücks Vorrede beschlossen war, auch von der erneuten Forderung eines Konzils gesprochen haben. So erklärt sich mir der Umstand, daß, nachdem in den bisherigen Verhandlungen, soweit ich sehe, diese Frage von den Evangelischen noch nicht wieder angeschnitten war, Campeggi in seinem Bericht an Salviati die Forderung eines Konzils nunmehr als vierten Punkt aufführt. Denn daß Campeggi, als er dieses schrieb, von neuem durch Valdés über den Fortgang der Dinge unterrichtet wurde, wird man fast mit Sicherheit schließen müssen, da er, was bisher nicht beachtet worden ist, als Argument der Gegner für die Aufhebung des Zölibats eine sehr spezielle Äußerung aus dem Bekenntnis anführt, das er schwerlich durch jemand anders als Valdés, der das Bekenntnis gesehen hatte, erfahren haben kann, denn er schreibt: „Allegano nostri Canonisti, quali dicono che cosi come la Chiesa ex magna causa ordino il Celibato, cosi adesso majori ex causa si doveria levari.“¹⁾

Es bedarf keiner weiteren Erklärung, daß Valdés von dem, was er von Melanchthon in erneuter Unterredung gehört hatte, auch Granvella oder den Kaiser in Kenntnis setzte. Hatte sich Melanchthon auch nur als Privatperson geäußert, so war er doch immerhin der angesehenste unter den evangelischen Theologen, und seine Äußerungen durften als authentische Wiedergabe der Stimmung gelten. Daraufhin wird Valdés den Auftrag erhalten haben, sie schriftlich zu fixieren und, damit man auf alle Fälle wisse, wie Rom sich dazu stelle, sie durch Campeggi direkt an den Papst senden zu lassen, ein Verlangen, dem der Legat sofort nachkam. Noch ehe er seine Depesche an Salviati absendete, müssen sie nach Rom, und zwar wohl als Artikel Melanchthons, ab-

¹⁾ Lämmer, S. 44. Dazu vgl. man am Anfang des 23. Artikels: Quam ob causam et Pius papa dixisse fertur fuisse aliquas causas, cur ademtum sit sacerdotibus coniugium sed multo maiores esse causas, cur reddi debeat. Daß hier von Pius II. die Rede ist, dort von „Canonisti“ — ob irgend ein namhafter Kanonist sich derartig ausgesprochen hat, kann ich nicht sagen — wird man gegen meine Hypothese nicht anführen können.

gegangen sein,¹⁾ wenn im Konsistorium am 6. Juli darüber beraten werden konnte.

So werden wir uns auf Grund der fragmentarischen Quellen den Verlauf der Dinge denken müssen, solange nicht neue Aktenstücke uns eines besseren belehren.

¹⁾ Das letztere schließe ich aus Campeggis Depesche vom 5. Juli bei J. Ficker, Die Konfutation des Augsburgischen Bekenntnisses. Leipzig 1891. S. XVII. *Philippo Melantone mi scrisse una lettera che sara qui alligato. Di poi hoggi a lungo e stato concesso meco, et mostra haver molto desiderio, di quale ho bona concordia per la quiete di questa Natione. Lui si riduce alli tre articoli come altre volte scrissi.* Freilich hatte der Kardinal früher von vier Artikeln geschrieben, aber der vierte, die Forderung eines Konzils, war nicht eine Forderung Melancthon's, der vielmehr dem Landgrafen gegenüber erklärt hatte: so Kaiserl. Majestät dermaßen, wie ausgeschrieben procediert, möchte es wohl für ein Konzilium gehalten werden. C. R. II, 94.

Beilagen.

I. Joh. Rurer an Andr. Althamer.¹⁾

Augsburg 1530. 4. Juni.

Perdocto iuxta quam pio Andreae Althamero Parocho Onoltzbachii fratri suo in domino carissimo.

S. in Christo. Quos novos rumores scitu dignos ad te, frater in domino carissime, perscriberem, iuxta pollicitationem meam non habeo. Nihil enim adhuc vel in prophanis vel Evangelicis caussis tractatum est, propter Caesaris absentiam, quem et post festum corporis Christi (ut vocant) primum aiunt venturum. Illud tamen latere te nunc haud volui, quod Schnepffius in aede divi Huldrici concionator Petri epistolam priorem enarrans, Agricola in templo S. Catharinae contra sacramentarios tribus diebus perpetuis in hebdomada de eucharistia declamat. Nos deinceps aliis tribus diebus perpetuis vicissim Pauli divi epistolam ad Philippenses in eadem aede enarrandam suscepimus.²⁾ In summo collegio Johannes Metzinger,³⁾ quem Joachimus princeps elector secum adduxit, predicat mire in Lutheranos

¹⁾ Die hier zum erstenmal gedruckten Briefe des Ansbacher Stifts-predigers Johannes Rurer (vgl. über ihn jetzt vor allem den Artikel Rurer von Schornbaum in der 3. Auflage der Prot. Realenzkl. Bd. 17) an Andreas Althamer sind mir erst nach meiner Monographie über den letzteren (A. Althamer, Erlangen 1895) bekannt geworden und entstammen wie die bereits von mir (Beitr. zur Bayer. K.-G. X, 28 ff.) herausgegebenen Briefe Billians den im Kreisarchiv zu Bamberg befindlichen Abschriften von Briefen an ihn oder aus seinem Kreise, die der gelehrte Rector des Hofers Gymnasiums P. D. Longolius († 1779) gesammelt hat. Sie sollen nach und nach von mir veröffentlicht werden.

²⁾ Er hatte damit am 28. Mai begonnen. Vgl. Ad. Weiß in seinem Tagebuch a. a. D. S. 680: 28. huius mensis Io. Rurr iussu Principis Epistolam ad Philip. pro suggestu enarrare cepit in aede D. Catharinae.

³⁾ Gemeint ist Joh. Menzing. Vgl. über ihn zuletzt: Alex. Warko, Johannes Menzings Lehre von der Erbsünde und Rechtfertigung mit einer

(quos vocat) invehens, quem et Crettius,¹⁾ post prandium sermonem habens, per omnia imitatur; quem finem res sit habitura, incertum est. Scripsit Philippus litteras ad Archiepiscopum Moguntinum, quibus petit, quo operam det ne res ad arma deducatur, quid is responderit, aliquando cognosces, nondum Philippus responsonem sed solas suas litteras nobis communicavit.²⁾ Tu cum ecclesia nostra dominum ora, ut ea quae pacis sunt, principes omnes, qui Augustae sunt, curare clementer largiatur. Vale cum grege tua, quam et nomine meo. una cum Ziglero nostro³⁾ et ceteris fratribus nomine meo saluta quam officiosissime. Ex Augusto quarta Junii Anno 1530.

T. Joannes Rurerius.

II. Joh. Rurer an Althamer.

Augsburg. 19. Juni 1530.

Et fideli et prudenti Christi ministro Andreae Althamero Paretiano Onoldtzbachii suo in domino fratri carissimo.

S. in Christo. Non te lateat carissime Andrea, Caesarem divi Viti die infra octavam et nonam noctu Augustam ingressum. Quali vero pompa magnificentiaque ingressus sit,

Einteilung über Mensings Leben und Schriften. Breslau 1903. Dissertation. — Über ihn berichtet Ad. Weiß a. a. O. S. 682; Dominica Exaudi audivimus contionem Joannis Mentzinger, ord. praedicatorum, quem Joachimus Brandenburgensis, secum adduxerat, homo stolidus, magno supercilio, ingenti clamore, insana manuum iactatione, eruditione nulla, mire ineptiebat, aperte item et saepe mendacia in nostrates impudentissime spargens.

¹⁾ Das ist der Domprediger Matthias Krey. Über ihn und die andern genannten Prediger vgl. G. Veessenmeyer, Kleine Beiträge zur Geschichte des Reichstags zu Augsburg. Nürnberg 1830, S. 16 und Fr. Roth, Augsburgs Reformationsgeschichte. 2. Aufl. I. Bd. München 1901, S. 333 f. und die dort verzeichnete Literatur.

²⁾ Diese wichtige Korrespondenz zwischen Melancthon und Albrecht, von der wir hier zum ersten Male etwas hören, scheint verloren zu sein.

³⁾ Der bekannte, von Luther hochgeschätzte, damals an der Ansbacher Schule wirkende Hebraist Bernhard Ziegler.

ex Martino Förster literarum harum baiulo plane intelliges. Illud te non possum celare, ubi principes officii causa et more solito ex templo Caesarem comitati essent in diversorium suum, mox ipsum ad se vocasse clam principes evangelicos, petiisseque illos per Ferdinandum fratrem suum, quo concionatores suos Evangelicos a praedicatione Augustae desistere quam primum curarent.¹⁾ Quid responderint tunc principes nostri scribere nunc non vacat, tu ex ipso Martino memorato quoque cognosces. Idque opus est fabricatum a fabro,²⁾ de quo superioribus diebus scripsi Ziglero nostro. Nihil non moliantur Papistae una cum Campeio Pontificis legato, quo Christum cum suis extinguant, sed frustra, ut speramus, cesserunt enim huc usque (Deo laus) omnia pro desideriis nostris, nec dubitamus his iactis fundamentis divina clementia et meliora secutura, quod ubi factum fuerit non te celabo. Miserunt Norimbergenses ad principem nostrum ordinationem (ut vocant) utramque³⁾ Osiandri et aliorum, oblatae sunt illae nobis pervidendae aut perlegendae ut et iudicium nostrum accedat. Variant a priori ordinatione aliquot articulis primum in bap-tisandis infantibus dominica die, Item in bap-tisando sub conditione. Id quod Osiander casu aliquo fieri voluit. Item in elevanda hostia, ut aliquando videbis, idque, ut spero propediem. Consilium enim cancellarii nostri est, ut quam primum, ubi a Philippo et nobis fuerit pervisa et iudicata, edatur. Vale ex Augusta Dominica post viti Anno 1530. Salutato ex me C. Ziglerum, Obsopoeum,⁴⁾ Christophorum pistoris⁵⁾ praepositum, item Simonem

1) Vgl. den Bericht des Nürnberger Gesandten C. R. II, 106.

2) Joh. Faber (Fibri) von Leutkirch, damals Hofprediger Ferdinands von Österreich, seit 1531 Bischof von Wien. Vgl. den Art. in der Protest. Realencykl.³ V, 716 ff.

3) Gemeint sind die Entwürfe zur gemeinsamen Nürnbergisch-Brandenburgischen Kirchenordnung. Vgl. Westermayer, Die Brandenburgisch-Nürnbergische Kirchenordnung. Erlangen 1894.

4) Vincentius Obsopoeus, der bekannte Ansbacher Humanist und Lehrer an der dortigen Schule. Vgl. über ihn die Literaturzusammenstellung von Schornbaum in meinen Beiträgen zur Bayer. R.-G. XII, S. 31 f.

5) Ebenfalls Lehrer an der Ansbacher Stiftsschule, nach L. Schiller, Das Carolo-Alexandrinum. Ansbach 1877 (Progr.), S. 3, vorher Propst zu Büßburg.

Schneeweys¹⁾ et Conradum N. concionatores aulicos in Domino fratres, uxorem tuam.

T. Johannes Rurer.

III. Joh. Rurer an Althamer.

Augsburg 1530. Anfang Juli.

Perdocto pioque viro Andreae Althamero Paretiano Onoltsbachii, fratri suo carissimo.

S. in Christo. Ternas ad me literas scripsisti, optime Andrea, quas et accepisse me scias. Novissimis conquereris, nos nihil novitatum ad vos perscribere. Hanc tuam querelam amotam iam spero per literas, quas ad Ziglerum nostrum novissime dedi, ubi quaedam scitu digna perstrinxi, quae interea contigerint. Vincentius Obsopoeus vobis probe narrabit, ubi domum redierit. Quid Archigrammateus in caussa Georgii Halae ad consilium tuum responderit, ex Michaele Kelner²⁾ potuisti plane intelligere. Locutus sum et cancellario Thomae Diaconi tui caussa, qui respondit, collationem parochiae Schalthan(?) non pertinere ad principem nostrum, consulerem ergo, ut Thomas conditionem suam iam non mutaret. Seis quam male consultum sit ecclesiis repentinis ministrorum mutationibus seu variationibus. Nec esset in rem suam mutatio illa maxime cum tanto periculo, quod eum manere posset ob praepositum ut nosti. Hessus nondum est Zwinglianus, id quod sancte iuravit Ernesto Duci a Lunenburg, dum serio ab eo, quid certo sentiret in re sacramentaria, rogaretur. Argumento etiam est quod nostrae Confessioni subscripsit, quam Vincentius secum feret descrip-

¹⁾ Aus Nühren, damals Hofprediger in Ansbach, später seit 1534 Nachfolger des Ad. Weiß in Crailsheim, ein gelehrter Humanist, besonders Kenner des Griechischen. Von ihm erschien: Eyn Sermon von der Heuchlerey. o. D. 1532 (Kuczinski 2401). Im Auftrage des Markgrafen war er auf dem Tage zu Schmalkalden 1537 und unterzeichnete dort Luthers Artikel.

²⁾ Chorherr in Ansbach. Vgl. Beitr. z. Bayer. K.-G. XII, S. 28.

tam.¹⁾ Michael Keller, concionator Augustensis adhuc perstat in sua Zwingliana²⁾ et rumor est eum amotum iri. De Argentinensi concionatore et articulis defendendis nihil accepi. Philippus hat mit Osiandro vmb ein damscater wammes gewettet, die Strassburger wern noch luterisch werden, hoc est, accedere nostrae sententiae de sacramento, ubi Caesar urgebit. Id ad consolationem tuam et omnium evangelium amantium latere nolui. Hessum Osiandro indicasse, Caesarem ingenue et libere dixisse sibi (privatim namque in suam (?) papistarum cum non posset . . .).³⁾ Confessionem nostram esse piam Christianam a scripturis non alienam, tantum variatio quaedam inter nos et papistas esset in caerimoniis, quae Vincentius narrabit.⁴⁾

IV. Joh. Rurer an Althamer.

Augsburg, d. 16. Juli 1530.

Pietate ac doctrina insigni viro D. Andreae Althamero Pastori Onoltzbachensi fratri suo carissimo.

S. in Christo. Scripsi tibi, optime Andrea, superioribus diebus de oblatione Confessionis nostrae, quam et Obsopoeus noster legendam tibi exhibuit, ut pollicebar.⁵⁾ Nunc quid deinceps actum sit, paucis quoque accipe: 13. Juli oblata est Caesari adversum nos scripta Papistarum confutatio, cuius summa sic habuit, ut sequitur.⁶⁾

¹⁾ Diese Abschrift ist meines Wissens bisher nicht bekannt geworden.

²⁾ Hier ist ein Wort ausgefallen.

³⁾ Hier mehrere Worte leider schon in der Vorlage des Longolius weggerissen. Die hier dem Kaiser zugeschriebene Äußerung, die er gegenüber dem Landgrafen getan haben soll, die auch Weiß II, 714 berichtet, scheint sehr wenig glaubwürdig, wenn man sie mit dem vergleicht, was die Nürnberger Gesandten über die scharfe Aussprache zwischen dem Kaiser und dem Landgrafen am 6. Juli berichten. Vgl. C. R. II, 165 ff.

⁴⁾ Schluß unleserlich [Longolius].

⁵⁾ Vgl. Schreibfehler für pollicebatur.

⁶⁾ Vgl. Spalatins Annales ed. Cyprian. Leipzig 1718, S. 144 f. und Joh. Ficker, Die Konfutation des Augsburger Bekenntnisses. Leipzig 1891, S. XLIX f.

Die 13. Julii Sacratissimae ac catholicae Imperatoriae Maiestati oblati sunt libri per aliquot catholicos doctores in imperialibus Comiciis Augustae habitis, sub sequentibus titulis.

1. Catholica et quasi extemporaria responsio super nonnullis, Catholicae Caesareae Maiestati hisce proximis diebus indicta imperiali Augustensi per illustrissimos, Electorem Saxoniae et alios quosdam principes et duas civitates oblatio et continet folia 156.

2. Antilogiarum, hoc est, contradictionum Martini Lutheri Babilonia, ex eiusdem Apostatae libris, per dominum Joannem Faber excerpta, huius folia 36.

3. Haereses et errores ex diversis Martini Lutheri libris in unum collecti fol. 61.

4. Haereses et errores in sacris conciliis antea damnati per Lutheranos iterum ab inferis reducti fol. 14.

5. Haereses et errores Lutheri per Leonem Pontificem ante decennium condemnati fol. 4.

6. Haereses et errores Martini Lutheri per Leonem Pontificem ante septennium per universitatem Parrhisiensem condemnati fol. 12.

7. Condemnatio facultatis Lovaniensis facultatis fol. 2.

8. Epitome aliquot haeresium et errorum Martini Lutheri fol. 12.

9. Monstra sectarum ex Luthero et Lutheranis enata fol. 12.

10. Lutherani evangelii abominabiles nimiumque perniciosi et damnatissimi fructus fol. 12.

Vides credo, mi Andrea, ex amarulenta mordacique (ne quid acerbius dicam) hac confutatione, quali in nos Papistae impii sunt animo, quamque (?) nihil aliud in universum moliantur, quam ut negotium nostrum maxime ac summe odiosum apud innocentem Caesarem reddant, armaque tandem adversus nos sumantur ac penitus perdantur. Caesar offensus mordacitate confutationis illius iussit eam corrigi et moderari ad exemplum modestiae, qua nos in confessione nostra usi sumus, ut retulit nobis Regius Mariae Concionator.¹⁾ Praeterea

¹⁾ Nach derselben Quelle berichtet Jonas. Th. Kolbe, Analecta Luth. S. 145. Über die Königin Maria von Ungarn und ihren Hofprediger vgl. G. Rauch, Dr. Joh. Wendel, der Hofprediger der Königin Maria

missi sunt principes et comites aliquot ad nostros principes¹⁾ quo promissionibus ac minis multis conarentur eos in partem ac sententiam diversam pertrahere, totis viribus illi tentarunt id in principe nostro, opposcentes ei debitum multorum millium aureorum, quod alioqui non solveretur, item ducatus Oppoliensis et Ratibariensis. Deinde spes ingentes offeruntur, sed divina benignitate princeps noster constans ac firmus in veritate ac fide perseverat. Et quid missis responderit, Wolfgangus tuus tibi probe significabit. Subscripserunt Confessioni nostrae iuxta aliquot principes civitates sequentes Kempten, Hailbrun, Winsheim, Weissenburg.²⁾

Argentina, Constantia, Memming et Lindaw qui (!) consilio et periculo suae doctrinae et religionis confessionem Caesari obtulerunt. Ulma sola³⁾ aliam et a nostra et Argentinensi Apologiam exhibuit.⁴⁾ Haec nunc habui, quae te scire volui. Tu cum ecclesia nostra dominum ora quod suos in verbo suo confirmet. Vale ex Augusta Sabbatho post Margaretham Anno 1530.

Saluta uxorem tuam et fratres omnes. Salutant quoque cum aliis qui mecum sunt fratribus reditum.

(Ungarische Revue IV, 599). Budapest 1884 Derf., Zeitschrift des Vereins f. Gesch. u. Altertumskunde Schlesiens XXXI (1900), S. 382. — Th. Koide, Markgraf Georg und das Glaubenslied der Königin Maria. Beitr. z. Bayer. R.-G. II, 82 ff. u. S. 142. — G. Bösch, Die evang. Fürstinnen im Hause Habsburg. Wien 1904, S. 13 ff.

¹⁾ Vgl. C. R. II, 206. Förstemann II, 93 ff.

²⁾ Das geschah nach längeren Verhandlungen und zeitweisigem Högern, worüber neuerdings zu vergleichen Dunder, Zwei Altentstücke zur Reformationsgeschichte Heilbronn's aus der Zeit des Augsburger Reichstags 1530, f. R.-G. XXV, 312 f., wo die verschiedenen Notizen darüber zusammengestellt sind. Übrigens halte ich es dennoch für sehr unwahrscheinlich, daß Heilbronn seinen Bekenntnissentwurf, wie dort angenommen wird, wirklich übergeben hat.

³⁾ Mscr. solam.

⁴⁾ Dieselbe Notiz gibt Ad. Weiß a. a. D. S. 73: Ulmenses soli eor-sim ab illis (den vier Städten) suam Confessionem exhibuerunt. Ebenso berichten die Nürnberger am 12.: Desgleichen haben die von Ulm ihrer Maj. auch ein sonder Unterricht gestellt C. R. II, 191, vgl. S. 200. Und der Memminger Gesandte Hans Ehinger berichtet im Anschluß an sein Urteil über das Straßburger Bekenntnis schon am ersten Juli bei Dobel,

Koide, Augsb. Konfession.

V. Joh. Rurer an Althamer.

Augsburg 1530. 6. September.

Et pio ac docto viro Andreae Althamero Pastori Onoldsbachensi fratri suo charissimo.

S. in Christo. Scribis initio novissimarum litterarum tuarum, mi Andrea, non mirari te non posse silentium meum, quodque ne iota ad vos perscribam. At ego longe magis miror, quod ea de re mecum expostulas, cum nunc quarto aut quinto (nisi fallor) ad te scripserim, Scripsit praeterea Martinus Megling,¹⁾ communis amicus noster, nostrum omnium nomine, ad te omnia comitorum acta quam diligentissime et abunde. Quid his amplius a me desideras? forsitan vulgi rumorem de arbitris nostrae partis sparsum²⁾ expectasti litteris meis me affirmaturum.³⁾ At ego id in veritate nunquam asserere potui neque adhuc possum. Sunt a veritate rumores illi alienissimi. Nihil enim unquam adversariis concesserunt.

Memmingen im Reformationszeitalter. Augsburg 1878. IV, 38: „wir haind jnn diser stund von dem von vlm selbs Erfaren, das sy alain schon jer meynung des glaubens halben Eingelegt vnd der 1. maj. vberantwort vnd haind nyemant nichß darvon gesagt. Wie nachparrlich Es ist, laussen wir Euch bedenden; sy wellend lecht die huyßschen alain sein vnd haind lecht jer sach allso gestellt, das jnn laid wer, das ander stett weitind.“ Vgl. am 14. Juli (ebd. S. 43). Aber sehr zuverlässig waren die Ulmer Herren in ihren Aussagen nicht, denn am 15. Juli muß Ehinger schreiben: „Vlm sagt jetzt hie: sy habind des glaubens oder der ler halben bey Jnen nichß Eingelegt, alein anzeigt, das sy noch bisher in abthun der zernomy kein Endrung gethon habind vnd sich auff ain Conziliu zogen.“ Danach behält Th. Keim (gegen „Württembergische Kirchengeschichte“, Galtw 1893, S. 310) recht, wenn er sich gegen die Übergabe einer Konfession erklärt hat. (Reformation der Reichsstadt Ulm. Stuttgart 1851, S. 194.) Über einen wahrscheinlich aus Ulm stammenden Bekenntnisentwurf vgl. G. Egelhaaf, Deutsche Geschichte im 16. Jahrh. II. Bd. (Leipzig 1892.) S. 142 f.

¹⁾ Martin Meglin aus Ebern, der Pfarrer von Kippingen, der neben Adam Weiß und Rurer im Gefolge des Markgrafen nach Augsburg gekommen war. Vgl. über ihn G. Vecfenmeyer a. a. O. S. 83 ff. und V. Bachmann, Kippinger Chronik des Friedrich Bernbeck. Kippingen 1899 (Realschulprogr.), S. 22 und öfter.

²⁾ Mit welcher Sorge man diese Gerüchte in Ansbach betrachtete, ergibt der Brief des Bischofs an Camerarius im C. R. II, 332.

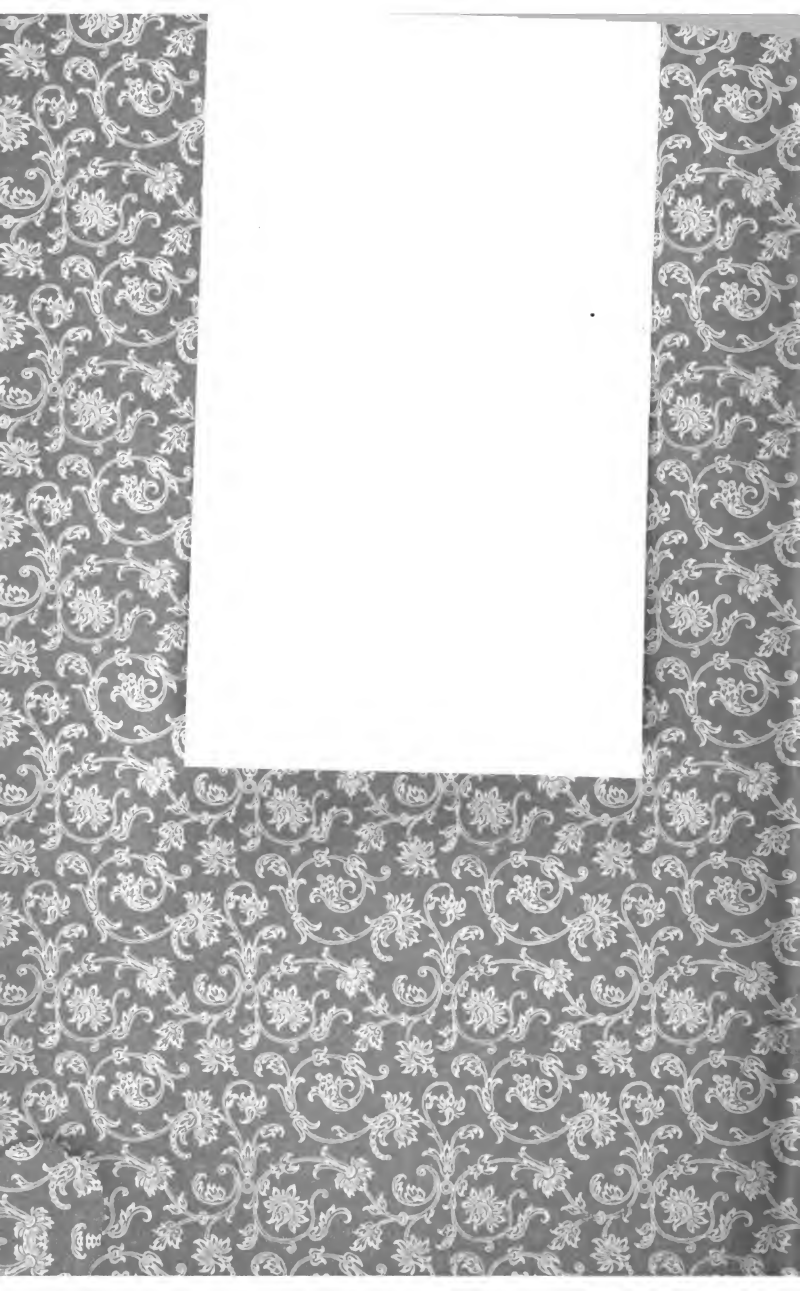
³⁾ Der ganze Brief ist für die Auffassung der am Einigungswert beteiligten Theologen sehr interessant. Übrigens berichten die Ulmer Gesandten am 24. August: zwei Theologen des Markgrafen „hatten ein groß Mißfallen

Et quae concesserunt, communi omnium Evangelicorum principum, magistratum praedicatorum et parochorum in comitiis congregatorum consilio et consensu (nihil sua sponte aut temeritate) gesserunt, Id quod pro pace constituenda et stabilienda omnes nos facere decuit et oportuit, ne contra aut diversum agentes malae conscientiae poenas aliquando lucremus, cum res ad arma deduceretur, ut pars adversa minabatur. Scis quae mala bellum secum adferat et quanta pestis sit atque extinctio pietatis ac religionis. Fateor pacem externam non tanti aestimandam esse, ne pietas propter eam negligatur. At hic nihil pietati decedit ob nostrum pacis externae studium, ut ex litteris Martini ad Vincentium¹⁾ et te datis atque ex nobis domum reversis plane intelliges. Ad haec arbitri illi non ad hoc dati sunt ut hic more scholastico de articulis nostrae confessionis longe disputarent aut disceptarent, sed ut rem quam breviter fieri posset civiliter componerent et media pacis investigarent. Si in scholis ea tractanda fuisset, aliter nostri se exhibuissent. Non theologi hic suo sed principum nomine egerunt. Multi nunc nostros calumniis incessunt, qui si presentes in comitiis fuissent et periculum rei fecissent, parcius loquerentur calumniari quoque desinerent. Verissimum est adagium Terentianum. Omnes cum valemus. Sed de his satis cum rediero, ex scriptis a me his comitiis, quid actum sit accipies. Non omnia tutum est scribere. Vale cum uxore tua quam et nomine meo salutato item et fratres Ziglerum meum. Ex Augusta feria 3 post Egidii Anno 1530. Psalterium hebraicum Augustae non potui invenire venale. Mea de quibus scripsisti, forsitan mecum feram, si tantum pecuniae mihi restabit. Salutant et te fratres.

T. Jo. Rurerus.

und sagten, er (Melanchthon) handle dem Evangelio gar zuwider, und verstehe die Sache nicht; es möge also nicht gelitten werden". G. Egelhaaf, Deutsche Geschichte II, 178.

¹⁾ Meq̄lin an Obfopdus. Leider sind uns diese Briefe nicht erhalten.



BX8069.A2 1906
Die älteste Redaktion der Augsburg
Andover-Harvard 001670346



3 2044 077 948 404

1 2 3 4 5 6 7 8 9

AUGSBURG Confession.

AUTHOR

Die älteste Redaktion

TITLE

der Augsburgischer Konfession.

Call Number

BX

8069

.A2

1906

AUGSBURG Confession. BX
Die älteste Redaktion 8069
der Augsburgischer Konfession. .A2
1906

